

Prüfungsfächer

Biologie

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- Erfolgreiche Teilnahme an
- 1.1 1 mikroskopisch-morphologischen Grundpraktikum in Botanik und Zoologie
 - 1.2 biologisch-experimentellen Übungen mit angemessener Berücksichtigung der Bereiche Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie, Mikrobiologie, Genetik und Zellbiologie; humanbiologische und ökologische Aspekte sind einzubeziehen;
 - 1.3 Bestimmungsübungen in Botanik und Zoologie jeweils mit Exkursionen für Anfänger (insgesamt mindestens 6 Exkursionstage)
 - 1.4 1 chemischen Praktikum, das auf das Biologiestudium ausgerichtet ist, im Umfang von 4 Semesterwochenstunden (entfällt, wenn Chemie als weiteres Fach studiert wird)
 - 1.5 1 Praktikum für Fortgeschrittene im Umfang von 30 Semesterwochenstunden aus den Bereichen Botanik, Zoologie, Genetik, Mikrobiologie und weiteren Bereichen der allgemeinen Biologie (z.B. Biotechnologie, Ethologie, Evolution, Immunbiologie, Molekularbiologie, Ökologie, Zellbiologie); die Bereiche Botanik, Zoologie, Mikrobiologie und Genetik müssen angemessen vertreten sein;
 - 1.6 Exkursionen für Fortgeschrittene zu mindestens 3 verschiedenen Teilgebieten der Biologie im Umfang von insgesamt mindestens 9 Exkursionstagen; bis zu 4 Exkursionstage können durch 1 ökologisch ausgerichtetes Praktikum ersetzt werden;
 - 1.7 1 Hauptseminar, wenn die Wissenschaftliche Arbeit in Biologie gefertigt wird,
 - 1.8 1 fachdidaktischen Übung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden
 - 1.9 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Vertrautheit mit wichtigen Methoden naturwissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung, Einblick in Wissenschaftstheorie und Geschichte der Biologie
- 2.2 Kenntnis der chemischen Grundlagen der Biologie und der Biochemie
- 2.3 Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen der Biologie unter besonderer Berücksichtigung der Morphologie, Systematik, Physiologie, Mikrobiologie, Genetik, Zellbiologie, Molekularbiologie, Entwicklungsbiologie, Evolutionsbiologie und Ethologie
- 2.4 Kenntnisse in Humanbiologie, insbesondere des Baues, der Funktion und der Entwicklung des menschlichen Körpers sowie der Genetik und der Abstammung des Menschen, Einblick in die Grundlagen der Ernährungs- und Gesundheitslehre, in das Verhalten, die Sexualität sowie die Bevölkerungsdynamik des Menschen
- 2.5 Kenntnis der Grundlagen der Ökologie sowie des Umwelt- und Naturschutzes
- 2.6 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig)
3 Aufgaben aus den unter 2 genannten Gebieten werden zur Wahl gestellt. Alle Bewerber erhalten dieselben Aufgaben. Es muss 1 Aufgabe bearbeitet werden. Eine Aufgabe, die den Gegenstand der Wissenschaftlichen Arbeit oder dessen Umkreis betrifft, kann nicht gewählt werden.
- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.
Die Bewerber wählen mit Zustimmung ihrer Prüfer je ein Prüfungsgebiet in Botanik (z.B. Blütenbiologie, Biologie der Pflanzenzelle, Pflanzenentwicklung, Photo- und Chemosynthese) und in Zoologie (z.B. vergleichende und funktionelle Anatomie, Hormon- und Stoffwechselphysiologie, Bau und Funktion von Sinnesorganen, Populationsgenetik).
Jedes dieser Prüfungsgebiete wird etwa 15 Minuten geprüft. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und der in der schriftlichen Prüfung gewählten Aufgabe bleiben außer Betracht.

Beifach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Erfolgreiche Teilnahme an

- 1.1 1 mikroskopisch-morphologischen Grundpraktikum in Botanik und Zoologie
- 1.2 biologisch-experimentellen Übungen mit angemessener Berücksichtigung der Bereiche Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie, Mikrobiologie, Genetik und Zellbiologie; humanbiologische und ökologische Aspekte sind einzubeziehen;
- 1.3 Bestimmungsübungen in Botanik und Zoologie jeweils mit Exkursionen für Anfänger mit insgesamt mindestens 6 Exkursionstagen
- 1.4 1 Praktikum für Fortgeschrittene im Umfang von 16 Semesterwochenstunden aus den verschiedenen Bereichen der Botanik, Zoologie, Mikrobiologie und Genetik, wobei ökologische Fragestellungen angemessen zu berücksichtigen sind,
- 1.5 Exkursionen für Fortgeschrittene im Umfang von mindestens 3 Exkursionstagen
- 1.6 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Überblick über die wichtigsten biologischen Arbeitsmethoden
- 2.2 Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen der Biologie unter besonderer Berücksichtigung der Morphologie, Systematik, Physiologie, Mikrobiologie, Zellbiologie und Genetik
- 2.3 Kenntnis der Grundlagen der Humanbiologie
- 2.4 Kenntnis der Grundlagen der Ökologie sowie des Umwelt- und Naturschutzes
- 2.5 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.
Die Bewerber wählen mit Zustimmung ihrer Prüfer je 1 Prüfungsgebiet in Botanik (z.B. Einheimische Blütenpflanzen, Ökosystem Wald) und in Zoologie (z.B. Mor-

phologie der Säugetiere, Bau und Funktion der Muskulatur, Sinnesorgane des Menschen).

Jedes dieser Prüfungsgebiete wird etwa 10 Minuten geprüft. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Chemie

Hauptfach

1 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

- 1.1 Erfolgreiche Teilnahme an
 - 1.1.1 1 Lehrveranstaltung über Sicherheitsregeln, die ordnungsgemäße Entsorgung und den Umgang mit Gefahrstoffen
 - 1.1.2 chemischen Praktika im Umfang von etwa 25 Semesterwochenstunden, in denen die Grundlagen der Allgemeinen Chemie, der Organischen Chemie und der Physikalischen Chemie zu erarbeiten sind,
 - 1.1.3 1 physikalischen Praktikum im Umfang von etwa 4 Semesterwochenstunden, das auf das Chemiestudium ausgerichtet ist, (entfällt, wenn Physik als weiteres Fach studiert wird)
 - 1.1.4 1 Übung in Mathematik für Naturwissenschaftler (entfällt, wenn Mathematik oder Physik als weiteres Fach studiert wird)
 - 1.1.5 1 Kurs zur Durchführung von Demonstrationsversuchen im Umfang von etwa 3 Semesterwochenstunden
 - 1.1.6 1 Praktikum für Fortgeschrittene im Umfang von etwa 15 Semesterwochenstunden, in dem Themen der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie angemessen berücksichtigt werden sollen,
 - 1.1.7 1 fachdidaktischen Lehrveranstaltung mit experimentellen Übungen
 - 1.1.8 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C
- 1.2 Ein Nachweis über die Teilnahme an der Besichtigung chemisch-technischer Betriebe muss erbracht werden.

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Vertiefte Kenntnisse in 2 der 3 Teilbereiche Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie Grundkenntnisse im verbleibenden Teilbereich. Die Wahl trifft der Bewerber.
- 2.2 Überblick über die allgemeinen Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten des Fachgebiets sowie über die Bedeutung chemischer Vorgänge in der Natur und ihrer Anwendung in der Technik unter Berücksichtigung ökologischer Fragestellungen. Kenntnis der historischen Entwicklung einiger Grundfragen der Chemie und der gegenwärtigen Aufgaben, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes. Vertrautheit mit den wichtigsten Methoden der naturwissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung.
- 2.3 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig)
3 (nicht experimentelle) Aufgaben aus den unter 2.1 genannten Teilbereichen werden zur Wahl gestellt. Alle Bewerber erhalten dieselben Aufgaben. Es muss 1 Aufgabe bearbeitet werden.
Eine Aufgabe, die den Gegenstand der Wissenschaftlichen Arbeit oder dessen Umkreis betrifft, kann nicht gewählt werden.
- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.
Die Bewerber wählen mit Zustimmung ihrer Prüfer je 1 Prüfungsgebiet aus 2 der 3 Teilgebiete Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie aus. Jedes der 2 Prüfungsgebiete wird etwa 15 Minuten geprüft. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und der in der schriftlichen Prüfung gewählten Aufgabe bleiben außer Betracht.

Beifach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- Erfolgreiche Teilnahme an
- 1.1 1 Lehrveranstaltung über Sicherheitsregeln, die ordnungsgemäße Entsorgung und den Umgang mit Gefahrstoffen
 - 1.2 chemischen Praktika im Umfang von etwa 25 Semesterwochenstunden, in denen die Grundlagen der Allgemeinen Chemie, der Organischen Chemie und der Physikalischen Chemie zu erarbeiten sind,
 - 1.3 1 physikalischen Praktikum im Umfang von etwa 4 Semesterwochenstunden, das auf das Chemiestudium ausgerichtet ist, (entfällt, wenn Physik als weiteres Fach studiert wird)
 - 1.4 1 Kurs zur Durchführung von Demonstrationsversuchen im Umfang von etwa 3 Semesterwochenstunden
 - 1.5 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Kenntnisse in der Anorganischen und Organischen Chemie unter besonderer Berücksichtigung allgemeiner Gesetze und Zusammenhänge
- 2.2 Verständnis für die Bedeutung chemischer Vorgänge in der Natur einschließlich ökologischer Fragestellungen, Einblick in die Anwendung der Chemie in der Technik. Überblick über allgemeine Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten des Fachgebietes, einschließlich der historischen Entwicklung einiger Grundfragen und der gegenwärtigen Aufgaben, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes
- 2.3 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.

Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.

Die Bewerber wählen mit Zustimmung ihrer Prüfer je 1 Prüfungsgebiet in Anorganischer Chemie und in Organischer Chemie .

Jedes dieser Prüfungsgebiete wird etwa 15 Minuten geprüft. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Deutsch

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 1.1 Kenntnisse von 2 Fremdsprachen, die das Verständnis fremdsprachlicher Texte ermöglichen, und zwar des Englischen und 1 der folgenden Sprachen: Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch.
Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis entsprechender Kenntnisse zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an
 - 1.2.1 jeweils 1 Proseminar aus dem Bereich der neueren Literatur, der älteren Literatur und der Sprachwissenschaft
 - 1.2.2 2 Hauptseminaren aus dem Bereich der neueren Literatur, 1 Hauptseminar aus dem Bereich der älteren Literatur und 1 Hauptseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft
 - 1.2.3 1 fachdidaktischen Lehrveranstaltung
 - 1.2.4 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Literatur
 - 2.1.1 Theoretische Grundlagen der Literaturwissenschaft
Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden sowie die Fähigkeit, sie auf literarische Texte anzuwenden.
 - 2.1.2 Literaturgeschichte
Kenntnis der deutschen Literatur und ihrer Epochen. Kenntnis von Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und Literaturen anderer Sprachen. Vertrautheit

mit zentralen Werken der deutschen Literatur, insbesondere der Zeit zwischen 1770 und 1830 aufgrund eingehender Lektüre

2.1.3 Interpretation

Fähigkeit, Texte zu interpretieren sowie in ihren literarischen, historischen und soziokulturellen Zusammenhängen zu erklären. Einblick in Formen der literarischen Kommunikation und in die Rolle von Literatur im Bereich der Medien

2.2 Sprache

2.2.1 Systematische Aspekte der Sprachwissenschaft

Kenntnis der deutschen Sprache, besonders ihrer Grammatik und Lexik; Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Theorien und Methoden sowie die Fähigkeit, sie auf die deutsche Sprache anzuwenden

2.2.2 Sprachgeschichte

Kenntnis mindestens einer älteren Sprachstufe und der Geschichte des Neuhochdeutschen. Fähigkeit, Erscheinungen des Sprachwandels strukturell und im Zusammenhang historischer und sozialer Bedingungen zu beschreiben

2.2.3 Sprache als Mittel der Kommunikation

Fähigkeit, sprachliche Kommunikation zu beschreiben und die Modalitäten des Spracherwerbs darzustellen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Umgang mit räumlichen, sozialen, funktionalen und medialen Varianten der deutschen Sprache

2.3 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (5-stündig)

Die Prüfer legen in neuerer Literatur bis zu 8, in älterer Literatur und Sprache jeweils bis zu 4 Rahmenthemen fest, aus denen die Aufgaben gestellt werden. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit. Aus jedem Rahmenthema wird je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

Eine Aufgabe aus einem Rahmenthema, dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.

Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen unter Berücksichtigung von 3.2.1 und 3.2.2. Von der Prüfungszeit entfallen etwa 30 Minuten auf die neuere Literatur. Die weitere Prüfungszeit entfällt zu ungefähr gleichen Teilen auf die Sprachwissenschaft und auf die Literatur des Mittelalters, in der auch die ältere Sprachstufe geprüft wird.

Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleiben außer Betracht.

Prüfungsgebiete sind:

3.2.1 Literatur

Literatur des Mittelalters

Geprüft werden 2 Gebiete. Möglich sind z.B. althochdeutsche Literatur; Heldenepik; Artusdichtung und höfischer Roman; mittelhochdeutsche Lyrik, Geschichtsdichtung (einschließlich Kreuzzugsdichtung); geistliches und weltliches Spiel. Dabei sind sprachgeschichtliche Aspekte einzubeziehen.

Neuere Literatur

Geprüft werden 3 Gebiete:

1 Prüfungsgebiet aus der Zeit zwischen 1770 und 1830, unter besonderer Berücksichtigung Goethes, Schillers, Kleists, sowie 2 weitere Prüfungsgebiete aus den 3 folgenden Bereichen: 1 weitere Epoche der deutschen Literatur nach 1500 (z.B. Barock, Aufklärung und Sturm und Drang, Realismus, Expressionismus),

1 Gattung (Lyrik, Drama, Roman) oder Untergattung (z.B. Tragödie, Komödie, Bildungsroman, Novelle) und deren Entwicklung durch mehr als eine Epoche,

1 bedeutender deutschsprachiger Autor mit seinen Hauptwerken, der bei der Wahl der Epoche oder Gattung nicht berücksichtigt worden ist (z.B. Grimmelshausen, Hölderlin, Kafka, Brecht, Bachmann).

Die Prüfungsgebiete müssen auf der Basis breiter Textauswahl so festgelegt werden, dass insgesamt ein weites Feld erschlossen wird und die Gegenwartsliteratur berücksichtigt ist.

3.2.2 Sprache

Je 1 Prüfungsgebiet aus 2 der 3 folgenden Bereiche:

Sprachgeschichte

Möglich ist z.B.

Laut- und Graphiegeschichte; Formengeschichte; Geschichte des Wortschatzes; Geschichte der Syntax; Herausbildung und Charakteristika der neuhochdeutschen Schriftsprache; das Neuhochdeutsche seit dem 18. Jahrhundert.

Sprache als System

Möglich ist z.B.

Laut- und Schriftsystem; Formensystem; Syntax; Semantik; Lexikologie und Lexikographie; Wortbildung (jeweils des Neuhochdeutschen); Sprache und Denken; Sprachphilosophie.

Sprache als Mittel der Kommunikation

Möglich ist z.B.

Pragmalinguistik; Textlinguistik; Rhetorik und Stilistik; Sprachvarietäten (z.B. Alltagssprache, Literatursprache, Dialekte, Soziolekte, Fachsprachen); Sprache der Medien; Erst- und Zweitsprachenerwerb.

Beifach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 1.1 Kenntnisse von 2 Fremdsprachen, die das Verständnis fremdsprachlicher Texte ermöglichen, und zwar des Englischen und 1 der folgenden Sprachen: Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch.
Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an
 - 1.2.1 1 literaturwissenschaftlichen und 1 sprachwissenschaftlichen Proseminar
 - 1.2.2 1 Hauptseminar aus dem Bereich der neueren Literatur und 1 Hauptseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft
 - 1.2.3 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

2.1 Literatur

2.1.1 Theoretische Grundlagen der Literaturwissenschaft

Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden sowie die Fähigkeit, sie auf literarische Texte anzuwenden

2.1.2 Literaturgeschichte

Kenntnis der deutschen Literatur seit der Aufklärung, insbesondere Literatur der Zeit zwischen 1770 und 1830, einer weiteren Epoche der neueren deutschen Literatur oder einer literarischen Hauptgattung und eines bedeutenden Autors gemäß 3.2.1 aufgrund eingehender Lektüre

2.1.3 Interpretation

Fähigkeit, Texte zu interpretieren sowie sie in ihren literarischen, historischen und soziokulturellen Zusammenhängen zu erklären. Einblick in Formen der literarischen Kommunikation und in die Rolle von Literatur im Bereich der Medien

2.2 Sprache

2.2.1 Systematische Aspekte der Sprachwissenschaft

Kenntnis der deutschen Sprache, insbesondere ihrer Grammatik und Lexik; Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Theorien und Methoden sowie die Fähigkeit, sie auf die deutsche Sprache anzuwenden

2.2.2 Sprachgeschichte

Kenntnis der Geschichte des Neuhochdeutschen seit dem 16. Jahrhundert. Fähigkeit, Erscheinungen des Sprachwandels strukturell und im Zusammenhang historischer und sozialer Bedingungen zu beschreiben

2.2.3 Sprache als Mittel der Kommunikation

Fähigkeit, sprachliche Kommunikation zu beschreiben und die Modalitäten des Spracherwerbs darzustellen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Umgang mit räumlichen, sozialen, funktionalen und medialen Varianten der deutschen Sprache

2.3 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (5-stündig)

Die Prüfer legen in neuer Literatur bis zu 8, in Sprache bis zu 4 Rahmenthemen fest, aus denen die Aufgaben gestellt werden. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit. Aus jedem Rahmenthema wird je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.

Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen unter Berücksichtigung von 3.2.1 und 3.2.2. Auf Literatur entfallen etwa 30 Minuten, auf Sprache etwa 15 Minuten.

Das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleibt außer Betracht.

Prüfungsgebiete sind:

3.2.1 Literatur

1 Prüfungsgebiet aus der Zeit zwischen 1770 und 1830, unter besonderer Berücksichtigung Goethes, Schillers, Kleists;

1 weitere Epoche der deutschen Literatur (z.B. Aufklärung und Sturm und Drang, Realismus, Expressionismus) oder 1 Gattung (Lyrik, Drama, Roman) oder Untergattung (z.B. Tragödie, Komödie, Bildungsroman, Novelle) und deren Entwicklung durch mehr als eine Epoche auf der Basis breiter Textauswahl;

1 bedeutender deutschsprachiger Autor mit seinen Hauptwerken, der bei der Wahl der Epoche oder Gattung nicht berücksichtigt worden ist (z.B. Grimmelshausen, Hölderlin, Kafka, Brecht, Bachmann).

Die Wahl der Prüfungsgebiete muss so getroffen werden, dass die Gegenwartsliteratur berücksichtigt ist.

3.2.2 Sprache

Je 1 Prüfungsgebiet aus 2 der 3 folgenden Bereiche:

Sprachgeschichte

Möglich ist z.B.

Laut- und Graphiegeschichte; Formengeschichte; Geschichte des Wortschatzes; Geschichte der Syntax; Herausbildung und Charakteristika der neuhochdeutschen Schriftsprache; das Neuhochdeutsche seit dem 18. Jahrhundert

Sprache als System

Möglich ist z.B.

Laut- und Schriftsystem; Formensystem; Syntax; Semantik; Lexikologie und Lexikographie; Wortbildung (jeweils des Neuhochdeutschen); Sprache und Denken; Sprachphilosophie

Sprache als Mittel der Kommunikation

Möglich ist z.B.

Pragmalinguistik; Textlinguistik; Rhetorik und Stilistik; Sprachvarietäten (z.B. Alltagssprache, Literatursprache, Dialekte, Soziolekte, Fachsprachen); Sprache der Medien; Erst- und 2tsprachenerwerb

Englisch

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 1.1 Latinum oder Kenntnis einer der folgenden europäischen Fremdsprachen: Französisch, Italienisch, Spanisch.
Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis entsprechender Kenntnisse zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an
 - 1.2.1 sprachpraktischen Übungen im Grundstudium im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins I (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)
 - 1.2.2 sprachpraktischen Übungen im Hauptstudium im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins II (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)
 - 1.2.3 2 sprachwissenschaftlichen und 2 literaturwissenschaftlichen Proseminaren
 - 1.2.4 1 sprachwissenschaftlichen und 1 literaturwissenschaftlichen Hauptseminar

- 1.2.5 2 landeskundlichen Lehrveranstaltungen zur englischsprachigen Welt, davon mindestens 1 über Großbritannien oder die Vereinigten Staaten von Amerika, aus 2 verschiedenen Gebieten (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)
- 1.2.6 1 fachdidaktischen Lehrveranstaltung
- 1.2.7 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

- 1.3 Ein mindestens dreimonatiger, zusammenhängender Aufenthalt im englischen Sprachgebiet wird erwartet.

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Sprachbeherrschung
Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache: Sicherheit in Lautbildung, Intonation und Betonung; Umfangreicher aktiver Wortschatz. Fähigkeit zur Umschrift englischer Wörter und Sätze nach den Regeln der International Phonetic Association. Sicherheit in Grammatik, Stilistik (Sprachebenen) und Idiomatik. Aus praktischen Gründen soll sich die Aussprache an der "Received Pronunciation" oder dem "General American" orientieren. Fähigkeit, auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen

- 2.2 Sprachwissenschaft
 - 2.2.1 Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit, sie auf mindestens 1 für den Unterricht bedeutsamen Prüfungsgebiet der heutigen englischen Sprache (z.B. Wortbildung, Syntax des Verbs) anzuwenden. Kenntnis der Hauptelemente des heutigen Sprachsystems, vor allem in den Bereichen Phonetik, Phonologie; Morphologie; Wortbildung; Syntax; Semantik, Lexikologie; Textkonstitution; Pragmatik; Stilistik und Idiomatik. Kenntnis insbesondere der für den Unterricht bedeutsamen sprachwissenschaftlichen Grundlagen
 - 2.2.2 Kenntnis der wichtigsten strukturellen Veränderungen der englischen Sprache im Lauf ihrer Geschichte
Kenntnis der Hauptunterschiede zwischen britischem und amerikanischem Englisch

- 2.3 Literaturwissenschaft
 - 2.3.1 Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung kultureller (ggf. medienspezifischer), sozialer und politischer

Zusammenhänge zu interpretieren und die angewandten Interpretationsverfahren theoretisch zu begründen

2.3.2 Überblick über die Epochen der englischen und amerikanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache. Vertiefte Kenntnis von mindestens 2 größeren Prüfungsgebieten verschiedener Art:

1 größerer Zeitabschnitt bzw. 1 Epoche (z.B. elisabethanische Zeit, Romantik, amerikanische Literatur der Kolonialzeit)

oder 1 literarische Hauptgattung in angemessener zeitlicher Eingrenzung (z.B. Lyrik der englischen Romantik, das zeitgenössische amerikanische Drama)

oder 1 themenorientierter Querschnitt (z.B. die Rolle der Frau in der Literatur des 19. Jahrhunderts, 'ethnicity' in der Literatur der Gegenwart)

oder 1 repräsentative Auswahl aus dem Gesamtwerk eines bedeutenden Autors (z.B. Shakespeare, Dickens, Melville, T.S. Eliot, V. Woolf).

Ein Prüfungsgebiet muss aus der englischen, ein anderes aus der amerikanischen Literatur sein.

2.3.3 Darüber hinaus auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis von mindestens 2 Werken Shakespeares sowie einer angemessenen Zahl weiterer Werke aus den wichtigsten Epochen der englischen Literatur und der amerikanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Dabei muss die Literatur der Gegenwart angemessen vertreten sein. Kenntnis von Beziehungen zwischen der englischen und amerikanischen Literatur und der Literatur anderer Länder.

2.4 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren

3.1.1 Die 1. Klausur (4-stündig) besteht ganz oder zum größten Teil aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische.

3.1.2 In der 2. Klausur (5-stündig) ist 1 literaturwissenschaftliche oder 1 sprachwissenschaftliche Aufgabe, ggf. auf der Grundlage eines Textes, zu bearbeiten, wobei Teile des Textes ins Deutsche zu übersetzen sind.

Die Klausur ist in englischer Sprache abzufassen.

Die Prüfer legen in Literatur- und Sprachwissenschaft jeweils bis zu 5 Rahmenthemen fest, aus denen die Aufgaben gestellt werden. Dabei sind sowohl die engli-

sche wie die amerikanische Literatur zu berücksichtigen. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.

Aus jedem Rahmenthema wird je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

Die Aufgabe aus einem Rahmenthema, dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten. Zusätzlich kann eine Zeit von etwa 15 Minuten für die Einarbeitung in einen Text vorgesehen werden. Die Regelung erfolgt für alle Bewerber einer Universität einheitlich auf Vorschlag der für das Fach zuständigen Einrichtung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen. Es kann Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft als Hauptgebiet gewählt werden; in diesem Fall kommt dem Hauptgebiet etwa zwei Drittel der Prüfungszeit zu. Wird kein Hauptgebiet genannt, so werden Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft etwa gleich lang geprüft.

Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten Prüfungsgebiete aus 2.2.1 und 2.3.2 entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen. Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleiben außer Betracht.

Die Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Beifach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Erfolgreiche Teilnahme an

1.1.1 sprachpraktischen Übungen im Grundstudium im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins I (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)

- 1.1.2 sprachpraktischen Übungen im Hauptstudium im Umfang von 4 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins II (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)
 - 1.1.3 1 sprachwissenschaftlichen und 1 literaturwissenschaftlichen Proseminar
 - 1.1.4 1 sprachwissenschaftlichen oder 1 literaturwissenschaftlichen Hauptseminar
 - 1.1.5 1 landeskundlichen Lehrveranstaltung zu Großbritannien oder den Vereinigten Staaten von Amerika (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)
 - 1.1.6 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C
- 1.2 Ein mindestens dreimonatiger zusammenhängender Aufenthalt im englischen Sprachgebiet wird erwartet.

2 Anforderungen in der Prüfung

2.1 Sprachbeherrschung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache: Sicherheit in Lautbildung, Intonation und Betonung. Angemessener aktiver Wortschatz. Fähigkeit zur Umschrift englischer Wörter und Sätze nach den Regeln der International Phonetic Association. Sicherheit in Grammatik, Stilistik (Sprachebenen) und Idiomatik. Aus praktischen Gründen soll sich die Aussprache an der "Received Pronunciation" oder dem "General American" orientieren. Fähigkeit, auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen

2.2 Sprachwissenschaft

- 2.2.1 Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit, sie auf mindestens 1 für den Unterricht bedeutsamen Prüfungsgebiet der heutigen englischen Sprache (z.B. Wortbildung, Syntax des Verbs) anzuwenden. Kenntnis der Hauptelemente des heutigen Sprachsystems, vor allem in den Bereichen Phonetik, Phonologie; Morphologie; Wortbildung; Syntax; Semantik, Lexikologie; Textkonstitution; Pragmatik; Stilistik und Idiomatik. Kenntnis insbesondere der für den Unterricht bedeutsamen sprachwissenschaftlichen Grundlagen
- 2.2.2 Überblick über die Entwicklung der englischen Sprache seit dem 16. Jahrhundert. Kenntnis der Hauptunterschiede zwischen britischem und amerikanischem Englisch

2.3 Literaturwissenschaft

- 2.3.1 Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung kultureller (ggf. medienspezifischer), sozialer und politischer Zusammenhänge zu interpretieren
- 2.3.2 Überblick über die Epochen der englischen und amerikanischen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache. Vertiefte Kenntnis mindestens eines größeren Prüfungsbereiches:
1 größerer Zeitabschnitt bzw. 1 Epoche (z.B. elisabethanische Zeit, Romantik, amerikanische Literatur der Kolonialzeit)
oder 1 literarische Hauptgattung in angemessener zeitlicher Eingrenzung (z.B. Lyrik der englischen Romantik, das zeitgenössische amerikanische Drama)
oder 1 themenorientierter Querschnitt (z.B. die Rolle der Frau in der Literatur des 19. Jahrhunderts, 'ethnicity' in der Literatur der Gegenwart)
oder 1 repräsentative Auswahl aus dem Gesamtwerk eines bedeutenden Autors (z.B. Dickens, Melville, T.S. Eliot, V. Woolf)
- 2.3.3 Darüber hinaus auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis von mindestens 1 Werk Shakespeares sowie einer angemessenen Zahl weiterer Werke aus den wichtigsten Epochen der englischen Literatur und der amerikanischen Literatur seit dem 16. Jahrhundert, darunter mindestens jeweils 1 Epoche der englischen und der amerikanischen Literatur
- 2.4 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren
- 3.1.1 Die 1. Klausur (4-stündig) besteht ganz oder zum größten Teil aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische.
- 3.1.2 In der 2. Klausur (5-stündig) ist 1 literaturwissenschaftliche oder 1 sprachwissenschaftliche Aufgabe, ggf. auf der Grundlage eines Textes, zu bearbeiten, wobei Teile des Textes ins Deutsche zu übersetzen sind.
Die Klausur ist in englischer Sprache abzufassen.
Die Prüfer legen in Literatur- und Sprachwissenschaft jeweils bis zu 5 Rahmenthemen fest, aus denen die Aufgaben gestellt werden. Dabei sind sowohl die englische wie die amerikanische Literatur zu berücksichtigen. Die Rahmenthemen

müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.

Aus jedem Rahmenthema wird je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt.

1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten. Zusätzlich kann eine Zeit von ca. 15 Minuten für die Einarbeitung in einen Text vorgesehen werden. Die Regelung erfolgt für alle Bewerber einer Universität einheitlich auf Vorschlag der für das Fach zuständigen Einrichtung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen, wobei Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft etwa gleich lang geprüft werden. Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten Prüfungsgebiete aus 2.2.1 und 2.3.2 entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen. Das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleibt außer Betracht.

Die Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Erziehungswissenschaft

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Erfolgreiche Teilnahme an 3 Proseminaren aus verschiedenen Bereichen und 2 Hauptseminaren

2 Anforderungen in der Prüfung

In den folgenden Lehrgebieten sind wissenschaftliche Kompetenzen und Kenntnisse nachzuweisen:

2.1 Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft

2.2 Allgemeine Erziehungswissenschaft:

Systematische Fragestellungen und ausgewählte Themen der Geschichte der Pädagogik

2.3 Differenzielle Erziehungswissenschaft (Handlungsformen und Handlungsfelder von Erziehung und Bildung):

Schulpädagogik sowie wahlweise Erwachsenenbildung, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Wirtschaftspädagogik oder Berufspädagogik

2.4 Pädagogische Psychologie und Pädagogische Soziologie:

Lern-, Entwicklungs- und Sozialpsychologie bzw. politisch-soziale Dimension von Erziehung und Bildung

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündige)

Die Prüfer legen 3 Prüfungsgebiete aus den in 2.2 bis 2.4 genannten Bereichen fest. Die Prüfungsgebiete müssen für alle Bewerber dieselben sein und einen angemessenen Umfang haben. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer diese Prüfungsgebiete den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit. In der Prüfung werden aus jedem Prüfungsgebiet 2 für alle Bewerber gleiche Aufgaben gestellt. Der Bewerber muss 1 Aufgabe bearbeiten. Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit bleiben außer Betracht.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.

Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen. In der Regel geht sie von 2 Prüfungsgebieten aus den Bereichen gemäß 2.1 bis 2.4 aus, die der Bewerber mit Zustimmung seiner Prüfer gewählt hat. Jedes dieser Prüfungsgebiete wird etwa 15 Minuten geprüft. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die übrigen Bereiche gemäß 2.1 bis 2.4. Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und das Prüfungsgebiet, dem die in der schriftlichen Prüfung gewählte Aufgabe entnommen wurde, bleiben außer Betracht.

Evangelische Theologie

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 1.1 Latinum oder Lateinkenntnisse, die den Anforderungen des Latinums entsprechen; Graecum oder Griechischkenntnisse, die den Anforderungen des Graecums entsprechen
Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens aber zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an
- 1.2.1 je 1 Proseminar in den Bereichen Neues Testament und Religionspädagogik
- 1.2.2 je 1 Hauptseminar in den Bereichen Neues Testament und Religionspädagogik (Fachdidaktik)
- 1.2.3 je 1 Pro- oder Hauptseminar oder einer als solcher ausgewiesenen Überblickslehveranstaltung in den Bereichen Altes Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft (die Wahl dieser 4 Lehrveranstaltungen ist so zu treffen, dass 2 davon Hauptseminare sind)
- 1.2.4 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Altes Testament
Kenntnis der Geschichte Israels in Grundzügen. Kenntnis des Inhalts des Alten Testaments (Bibelkunde). Kenntnis der exegetischen Methoden und Fähigkeit zu ihrer Anwendung am Beispiel. Fähigkeit, Schwerpunkte alttestamentlicher Theologie (aus den Hauptbereichen Pentateuch, Propheten, Psalmen, Weisheitsliteratur) zu erläutern
Prüfungsgebiet: 1 alttestamentliche Hauptschrift oder 1 zentrales Thema alttestamentlicher Theologie
- 2.2 Neues Testament
Kenntnis der Geschichte des Urchristentums. Kenntnis des Inhalts des Neuen Testaments (Bibelkunde). Kenntnis der exegetischen Methoden und Fähigkeit zu ihrer Anwendung am Beispiel auf der Grundlage des griechischen Textes. Fähigkeit, die Schwerpunkte neutestamentlicher Theologie (aus den Hauptbereichen Synoptikerauslegung, Paulinische Theologie, Johanneische Theologie, Geschichte des Urchristentums) zu erläutern

Prüfungsgebiet: 1 neutestamentliche Hauptschrift oder 1 zentrales Thema neutestamentlicher Theologie

2.3 Kirchengeschichte

Kenntnis der Grundzüge und Hauptprobleme der Kirchen- und Theologiegeschichte, besonders der Reformationszeit und des 20. Jahrhunderts unter Einbezug aktueller Entwicklungen. Fähigkeit, kirchengeschichtliche Quellen einzuordnen und zu interpretieren

Prüfungsgebiet: 1 Epoche (z.B. Alte Kirche, Reformationszeit oder Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts unter Einbezug aktueller Entwicklungen) oder 1 thematischer Längsschnitt

2.4 Systematische Theologie

Kenntnis der Grundlagen der Dogmatik und der Grundfragen der Ethik unter Einbeziehung der theologisch relevanten philosophischen Aspekte und gesellschaftlich relevanter Bezüge. Fähigkeit, Hauptthemen der Dogmatik und Ethik auf Fragen der heutigen Welt und Gesellschaft zu beziehen

Prüfungsgebiet: 1 dogmatisches Hauptproblem (Locus) oder 1 Thema aus dem Bereich Ethik (z.B. anhand eines dogmatischen oder ethischen Entwurfs)

2.5 Religionswissenschaft

Kenntnis von Methoden, Begriffen und Fragestellungen des Gebietes und Fähigkeit, Beziehungen des Christentums zu den Weltreligionen zu erläutern.

Prüfungsgebiet: 1 gesellschaftlich bedeutsame nichtchristliche Religion oder 1 grundlegende religionsvergleichende Fragestellung

2.6 Religionspädagogik

Kenntnis der Grundfragen und Grundlagen der Religionspädagogik und Religionsdidaktik. Fähigkeit, sie auf theoretische und praktische Probleme von Erziehung und Bildung zu beziehen.

Prüfungsgebiet: Theorien der Didaktik des Religionsunterrichts oder 1 exemplarischen Problems aus der Geschichte der Religionspädagogik

2.7 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig)

Zur Wahl stehen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft.

Die Prüfer legen aus diesen Bereichen jeweils 2 Rahmenthemen fest, deren Umfang dem 1 Prüfungsgebietes aus dem jeweiligen Bereich entsprechen muss. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit. Aus jedem der Rahmenthemen wird in der Regel je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

Eine Aufgabe aus einem Rahmenthema, dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.

Sie erstreckt sich auf 3 der unter 2.1 bis 2.5 genannten Bereiche und auf Religionspädagogik. Jeder der 4 Bereiche wird etwa 15 Minuten geprüft. Die Wahl aus 2.1 bis 2.5 ist so zu treffen, dass der in der schriftlichen Prüfung gewählte Bereich ausgeschlossen wird und dass die Bereiche Neues Testament und Systematische Theologie entweder schriftlich oder mündlich geprüft werden.

In jedem der für die mündliche Prüfung gewählten Bereiche sind jeweils in einem mit Zustimmung der Prüfer gewählten Prüfungsgebiet vertiefte Kenntnisse nachzuweisen.

Auf die von den Bewerbern gewählten Prüfungsgebiete entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleiben außer Betracht.

Beifach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Latein- und Griechischkenntnisse

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder eine Ergänzungsprüfung (Latinum, Graecum) nachgewiesen sind, ist die erfolgreiche Teilnahme an

Übungen in Latein und Griechisch, die das Studium theologischer Texte ermöglichen, erforderlich.

Der Nachweis entsprechender Latein- und Griechischkenntnisse ist zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung zu erbringen.

- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an
- 1.2.1 je 1 Pro- oder Hauptseminar oder 1 als solcher ausgewiesenen Überblickslehveranstaltung in den Bereichen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionspädagogik (die Wahl dieser Lehrveranstaltungen ist so zu treffen, dass insgesamt alle 5 Bereiche berücksichtigt sind und 1 davon ein Hauptseminar ist)
- 1.2.2 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Altes Testament
Kenntnis der Geschichte Israels in Grundzügen. Kenntnis des Inhalts des Alten Testaments (Bibelkunde) und Fähigkeit zur Darstellung der wesentlichen Probleme in einem der Schwerpunkte des Alten Testaments (Pentateuch, Propheten, Psalmen, Weisheitsliteratur).
Prüfungsgebiet: 1 alttestamentliche Hauptschrift oder 1 zentrales Thema der alttestamentlichen Theologie
- 2.2 Neues Testament
Kenntnis der Geschichte des Urchristentums. Kenntnis des Inhalts des Neuen Testaments (Bibelkunde) und Fähigkeit zur Darstellung der wesentlichen Probleme in 2 Schwerpunkten des Neuen Testaments (Synoptikerauslegung, Paulinische Theologie, Johanneische Theologie).
Prüfungsgebiet: 1 neutestamentliche Hauptschrift oder 1 zentrales Thema neutestamentlicher Theologie
- 2.3 Kirchengeschichte
Kenntnis der Grundzüge und Fähigkeit zur Darstellung der Hauptprobleme der Kirchen- und Theologiegeschichte, besonders der Reformationszeit und des 20. Jahrhunderts unter Einbezug aktueller Entwicklungen.

Prüfungsgebiet: 1 Epoche (z.B. Alte Kirche, Reformationszeit oder Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts unter Einbezug aktueller Entwicklungen) oder 1 thematischer Längsschnitt

2.4 Systematische Theologie

Kenntnis klassischer Hauptthemen der Dogmatik und der Ethik. Fähigkeit, sie auf Fragen der heutigen Welt und Gesellschaft zu beziehen.

Prüfungsgebiet: 1 Hauptproblem der Dogmatik oder der Ethik (z.B. anhand eines dogmatischen oder ethischen Entwurfs)

2.5 Religionspädagogik

Kenntnis und Darstellung von Grundfragen und Grundlagen der Religionspädagogik und Religionsdidaktik

2.6 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig)

Zur Wahl stehen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie.

Die Prüfer legen aus diesen Bereichen jeweils 2 Rahmenthemen fest, deren Umfang dem 1 Prüfungsgebietes aus dem jeweiligen Bereich entsprechen muss. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung den Bewerbern in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit. Aus jedem Rahmenthema wird in der Regel je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.

Sie erstreckt sich auf 3 der unter 2.1 bis 2.4 genannten Bereiche, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Jeder der 3 Bereiche wird etwa 15 Minuten geprüft. In den 3 Bereichen sind in je 1 mit Zustimmung der Prüfer gewählten Prüfungsgebiet vertiefte Kenntnisse nachzuweisen.

Auf die von den Bewerbern gewählten Prüfungsgebiete entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen un-

ter 2 genannten Anforderungen. Religionspädagogische Fragestellungen sind anzusprechen.

Französisch

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Latinum

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an

1.2.1 sprachpraktischen Übungen im Grundstudium im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins I (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)

1.2.2 sprachpraktischen Übungen im Hauptstudium im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins II (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)

1.2.3 2 sprachwissenschaftlichen und 2 literaturwissenschaftlichen Proseminaren

1.2.4 1 sprachwissenschaftlichen und 1 literaturwissenschaftlichen Hauptseminar

1.2.5 2 landeskundlichen Lehrveranstaltungen aus 2 verschiedenen Gebieten (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)

1.2.6 1 fachdidaktischen Lehrveranstaltung

1.2.7 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

1.3 Ein mindestens dreimonatiger, zusammenhängender Aufenthalt im französischen Sprachgebiet wird erwartet.

2 Anforderungen der Prüfung

2.1 Sprachbeherrschung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache: Sicherheit in Lautbildung, Intonation und Betonung. Umfangreicher aktiver Wort-

schatz. Sicherheit in Grammatik, Stilistik (Sprachebenen) und Idiomatik. Fähigkeit, auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen

2.2 Sprachwissenschaft

2.2.1 Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf mindestens 1 für den Unterricht bedeutsamen Prüfungsgebiet der heutigen französischen Sprache (z.B. Wortbildung, Syntax des Verbs) anzuwenden. Kenntnis der Hauptelemente des heutigen Sprachsystems, vor allem in den Bereichen Phonetik, Phonologie und Orthographie; Morphologie; Wortbildung; Syntax; Semantik, Lexikologie; Textkonstitution; Pragmatik; Stilistik und Idiomatik; Varietäten des Französischen. Kenntnis insbesondere der für den Unterricht bedeutsamen sprachwissenschaftlichen Grundlagen

2.2.2 Kenntnis der wichtigsten strukturellen Veränderungen der französischen Sprache im Lauf ihrer Geschichte

Kenntnis der Zusammenhänge des Französischen mit mindestens 1 weiteren romanischen Sprache und mit dem Lateinischen

2.3 Literaturwissenschaft

2.3.1 Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung kultureller (ggf. medienspezifischer), sozialer und politischer Zusammenhänge zu interpretieren und die angewandten Interpretationsverfahren theoretisch zu begründen

2.3.2 Überblick über die Epochen der französischen Literatur von der Klassik bis zur Gegenwart aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache. Vertiefte Kenntnis mindestens von 2 größeren Prüfungsgebieten verschiedener Art:

1 größerer Zeitabschnitt bzw. 1 Epoche (z.B. Renaissance, Klassik, Aufklärung, Romantik, 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts)

oder 1 literarische Hauptgattung in angemessener zeitlicher Eingrenzung (z.B. Lyrik der Romantik, das zeitgenössische Drama)

oder 1 themenorientierter Querschnitt (z.B. Paris in der Literatur des 19. Jahrhunderts)

oder 1 repräsentative Auswahl aus dem Gesamtwerk 1 bedeutenden Autors (z.B. Voltaire, Flaubert, Gide, Sartre, de Beauvoir)

2.3.3 Darüber hinaus auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis weiterer Werke aus den wichtigsten Epochen der französischen Literatur vom Mit-

telalter bis zur Gegenwart, soweit diese nicht in den gewählten Prüfungsgebieten berücksichtigt sind. Dabei muss die Literatur der Gegenwart angemessen vertreten sein. Kenntnis von Beziehungen zwischen der französischen Literatur und der Literatur anderer Länder

- 2.4 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren

- 3.1.1 Die 1. Klausur (4-stündig) besteht ganz oder zum größten Teil aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische. Ein Teil der Klausur kann darin bestehen, dass ein deutscher Text in die französische Sprache transformiert wird (z.B. Résumé, Kontraktion, Darstellung des Argumentationsgangs)

- 3.1.2 In der 2. Klausur (5-stündig) ist eine literatur- oder sprachwissenschaftliche Aufgabe, ggf. auf der Grundlage eines Textes, zu bearbeiten, wobei Teile des Textes ins Deutsche zu übersetzen sind.

Die Klausur ist in französischer Sprache abzufassen.

Die Prüfer legen in Literatur- und Sprachwissenschaft jeweils bis zu 5 Rahmenthemen fest, aus denen die Aufgaben gestellt werden. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer diese Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.

Aus jedem Rahmenthema wird je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

Die Aufgabe aus einem Rahmenthema, dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden.

- 3.2. Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten. Zusätzlich kann eine Zeit von etwa 15 Minuten für die Einarbeitung in einen Text vorgesehen werden. Die Regelung erfolgt für alle Bewerber einer Universität einheitlich auf Vorschlag der für das Fach zuständigen Einrichtung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen. Es kann Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft als Hauptgebiet gewählt werden; in diesem Fall kommen dem Hauptgebiet etwa zwei Drittel der Prüfungszeit zu. Wird

kein Hauptgebiet genannt, so werden Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft etwa gleich lang geprüft.

Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten Prüfungsgebiete aus 2.2.1 und 2.3.2 entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleiben außer Betracht.

Die Prüfung wird in französischer Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Beifach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 1.1 Erfolgreiche Teilnahme an
- 1.1 sprachpraktischen Übungen im Grundstudium im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins I (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)
- 1.1.2 sprachpraktischen Übungen im Hauptstudium im Umfang von 4 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins II (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)
- 1.1.3 1 sprachwissenschaftlichen und 1 literaturwissenschaftlichen Proseminar
- 1.1.4 1 sprachwissenschaftlichen oder 1 literaturwissenschaftlichen Hauptseminar
- 1.1.5 1 landeskundlichen Lehrveranstaltung (Anrechnungen nach § 8 Abs.3)
- 1.1.6 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

- 1.2 Ein mindestens dreimonatiger, zusammenhängender Aufenthalt im französischen Sprachgebiet wird erwartet.

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Sprachbeherrschung
Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache: Sicherheit in Lautbildung, Intonation und Betonung; angemessener aktiver Wort-

schatz. Sicherheit in Grammatik, Stilistik (Sprachebenen) und Idiomatik. Fähigkeit, auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen

2.2 Sprachwissenschaft

2.2.1 Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf mindestens 1 für den Unterricht bedeutsamen Prüfungsgebiet der heutigen französischen Sprache (z.B. Wortbildung, Syntax des Verbs) anzuwenden. Kenntnis der Hauptelemente des heutigen Sprachsystems, vor allem in den Bereichen Phonetik, Phonologie und Orthographie; Morphologie; Wortbildung; Syntax; Semantik, Lexikologie; Textkonstitution; Stilistik und Idiomatik; Varietäten des Französischen. Kenntnis insbesondere der für den Unterricht bedeutsamen sprachwissenschaftlichen Grundlagen

2.2.2 Überblick über die Entwicklung der französischen Sprache seit dem 17. Jahrhundert

2.3 Literaturwissenschaft

2.3.1 Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung kultureller (ggf. medienspezifischer), sozialer und politischer Zusammenhänge zu interpretieren

2.3.2 Überblick über die Epochen der französischen Literatur von der Klassik bis zur Gegenwart aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache. Vertiefte Kenntnis mindestens eines größeren Prüfungsgebietes:
1 größerer Zeitabschnitt bzw. 1 Epoche (z.B. Renaissance, Klassik, Aufklärung, Romantik, 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts)
oder 1 literarische Hauptgattung in angemessener zeitlicher Eingrenzung (z.B. Lyrik der Romantik, das zeitgenössische Drama)
oder 1 themenorientierter Querschnitt (z.B. Paris in der Literatur des 19. Jahrhunderts)
oder 1 repräsentative Auswahl aus dem Gesamtwerk 1 bedeutenden Autors (z.B. Voltaire, Flaubert, Gide, Sartre, de Beauvoir)

2.3.3 Darüber hinaus auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis einer angemessenen Zahl weiterer Werke aus den wichtigsten Epochen der französischen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart, soweit diese nicht in dem gewählten Prüfungsgebiet berücksichtigt sind. Dabei muss die Literatur der Gegenwart angemessen vertreten sein.

2.4 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren

3.1.1 Die 1. Klausur (4stündig) besteht ganz oder zum größten Teil aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische.

3.1.2 In der 2. Klausur (5-stündig) ist 1 literaturwissenschaftliche oder 1 sprachwissenschaftliche Aufgabe, ggf. auf der Grundlage 1 Textes, zu bearbeiten, wobei Teile des Textes ins Deutsche zu übersetzen sind.

Die Klausur ist in französischer Sprache abzufassen.

Die Prüfer legen in Literatur- und Sprachwissenschaft jeweils bis zu 5 Rahmenthemen fest, aus denen die Aufgaben gestellt werden. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.

Aus jedem Rahmenthema wird je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten. Zusätzlich kann eine Zeit von etwa 15 Minuten für die Einarbeitung in einen Text vorgesehen werden. Die Regelung erfolgt für alle Bewerber einer Universität einheitlich auf Vorschlag der für das Fach zuständigen Einrichtung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen, wobei Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft etwa gleich lang geprüft werden.

Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten Prüfungsgebiete aus 2.2.1 und 2.3.2 entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleibt außer Betracht.

Die Prüfung wird in französischer Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Erfolgreiche Teilnahme an

- 1.1 1 Einführungsübung mit Vorlesung
- 1.2 je 1 Proseminar zur Physischen Geographie und zur Anthropogeographie
- 1.3 1 Übung zu Methoden und Arbeitsweisen der Geographie, z.B. Interpretation topographischer und thematischer Karten, Kartenerstellung, Fernerkundung, GIS
- 1.4 je 1 Hauptseminar zur Anthropogeographie und Physischen Geographie
- 1.5 mindestens 30 Arbeitstagen im Gelände, davon 2 Geländepraktika sowie ein- und mehrtägigen Exkursionen, darunter 1 mindestens 8-tägigen Exkursion
- 1.6 1 fachdidaktischen Lehrveranstaltung
- 1.7 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Kenntnis grundlegender Arbeits- und Darstellungsmethoden der Geographie und ihrer Teilbereiche; Fähigkeit zur kritischen Anwendung solcher Methoden
- 2.2 Kenntnis der wichtigsten Darstellungsmethoden auf den Gebieten der Topographischen und Thematischen Kartographie
- 2.3 Kenntnis der in der Allgemeinen Physischen Geographie und der Allgemeinen Anthropogeographie wesentlichen Strukturen, Kräfte und Prozesse; Fähigkeit, diese an regionalen Beispielen zu erkennen und darzustellen
- 2.4 Vertiefte Kenntnis 1 Teilgebietes der Physischen Geographie (z.B. Geomorphologie, Klimageographie, Bodengeographie) und 1 Teilgebietes der Anthropogeographie (z.B. Stadtgeographie, Agrargeographie, Industriegeographie)
- 2.5 Überblick über die großen Raumeinheiten Deutschlands; Fähigkeit zum Vergleich dieser Räume. Kenntnis 1 größeren Teilraums (z.B. Südwestdeutschland, Mittelgebirge, Norddeutsches Tiefland)
- 2.6 Kenntnis 1 weiteren Teils Europas (z.B. Iberische Halbinsel, Nordische Länder, Ostmitteleuropa)
- 2.7 Kenntnis 1 größeren außereuropäischen Erdraums (Kontinent, Subkontinent, Kulturerdteil, Landschaftsgürtel, sinnvolle Ländergruppe) unter besonderer Berücksichtigung geographischer Gegenwartsprobleme

- 2.8 Überblick über die großen Natur- und Kulturräume der Erde; Fähigkeit zum Vergleich dieser Räume
- 2.9 Einblick in die Geoökologie und in Aufgaben und Probleme der Raumplanung
- 2.10 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4stündig)
4 Aufgaben werden zur Wahl gestellt. Bei mindestens 1 Aufgabe steht die geographische Interpretation 1 topographischen oder thematischen Karte im Mittelpunkt; mindestens 2 Aufgaben werden den Teilgebieten der Allgemeinen Geographie oder der Regionalen Geographie entnommen.
Die Prüfer legen insgesamt 4 Rahmenthemen aus Teilgebieten der Allgemeinen Geographie und der Regionalen Geographie fest, aus denen die Aufgaben gestellt werden. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein und dem in 2.4 bis 2.7 genannten Umfang entsprechen. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.
Aus jedem Rahmenthema wird in der Regel je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

Eine Aufgabe aus einem Rahmenthema, dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden.

- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.
Die Bewerber wählen mit Zustimmung ihrer Prüfer insgesamt 5 Prüfungsgebiete.
Auf die von den Bewerbern gewählten Prüfungsgebiete entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleiben außer Betracht.

Beifach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- Erfolgreiche Teilnahme an
- 1.1 1 Einführungsübung mit Vorlesung
 - 1.2 je 1 Proseminar zur Physischen Geographie und zur Anthropogeographie
 - 1.3 1 Übung zu Methoden und Arbeitsweisen der Geographie, z.B. Interpretation topographischer und thematischer Karten, Kartenerstellung, Fernerkundung, GIS
 - 1.4 1 Übung oder 1 Proseminar zur Regionalen Geographie
 - 1.5 1 Hauptseminar
 - 1.6 1 Geländepraktikum sowie ein- und mehrtägigen Exkursionen (insgesamt mindestens 20 Arbeitstage im Gelände)
 - 1.7 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Kenntnis grundlegender Arbeits- und Darstellungsmethoden der Geographie und ihrer Teilbereiche; Fähigkeit zur kritischen Anwendung solcher Methoden
- 2.2 Kenntnis der in der Allgemeinen Physischen Geographie und der Allgemeinen Anthropogeographie wesentlichen Strukturen, Kräfte und Prozesse; Fähigkeit, diese an regionalen Beispielen zu erkennen und darzustellen
- 2.3 Vertiefte Kenntnis 1 Teilgebiets der Physischen Geographie (z.B. Geomorphologie, Klimageographie, Bodengeographie) und 1 Teilgebiets der Anthropogeographie (z.B. Stadtgeographie, Agrargeographie, Industriegeographie)
- 2.4 Überblick über die großen Raumeinheiten Deutschlands; Fähigkeit zum Vergleich dieser Räume. Kenntnis eines größeren Teilraums (z.B. Südwestdeutschland, Mittelgebirge, Norddeutsches Tiefland)
- 2.5 Kenntnis 1 größeren Erdraums (Kulturerdteil, Subkontinent, sinnvolle Ländergruppe)
- 2.6 Überblick über die großen Natur- und Kulturräume der Erde; Fähigkeit zum Vergleich dieser Räume
- 2.7 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4stündig)

4 Aufgaben werden zur Wahl gestellt. Bei mindestens 1 Aufgabe steht die geographische Interpretation 1 topographischen oder thematischen Karte im Mittelpunkt; mindestens 2 Aufgaben werden den Teilgebieten der Allgemeinen Geographie oder der Regionalen Geographie Deutschlands entnommen.

Die Prüfer legen insgesamt 3 Rahmenthemen aus Teilgebieten der Allgemeinen Geographie und der Regionalen Geographie Deutschlands fest, aus denen die Aufgaben gestellt werden. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein und dem in 2.3 und 2.4 genannten Umfang entsprechen. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.

Aus jedem Rahmenthema wird in der Regel 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.

Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.

Die Bewerber wählen mit Zustimmung ihrer Prüfer insgesamt 4 Prüfungsgebiete aus 2.3 bis 2.5. Auf die von den Bewerbern gewählten Prüfungsgebiete entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleibt außer Betracht.

Geschichte

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Latinum und Kenntnisse in mindestens 1 europäischen Fremdsprache, die zum Verständnis sprachlich nicht zu schwieriger Quellen und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigt.

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.

- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an
 - 1.2.1 je 1 Proseminar in der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit
 - 1.2.2 3 Hauptseminaren, darunter mindestens 1 in der Geschichte des Altertums oder des Mittelalters und mindestens 1 in der Geschichte der Neuzeit
 - 1.2.3 1 historischen Exkursion
 - 1.2.4 1 fachdidaktischen Lehrveranstaltung
 - 1.2.5 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C
- 1.3 Teilnahme an
 - je 1 Lehrveranstaltung aus 2 anderen Fächern, wobei ein sinnvoller Bezug zur Geschichte gegeben sein muss.

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Sichere Beherrschung der historischen Methoden und breites Überblickswissen, das sich an den Bedürfnissen des Geschichtsunterrichts im Gymnasium orientiert. Sicherheit in der Anwendung historischer Begriffe und klare geographische Vorstellungen
- 2.2 Durch gründliches Studium von Quellen und maßgeblichen Darstellungen erarbeitete Kenntnis je 1 größeren Prüfungsgebiets aus der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, aus der Zeit des 16. bis 19. Jahrhunderts sowie aus dem 20. Jahrhundert. Dabei soll mindestens 1 größerer Zeitabschnitt (z.B. das 4. Jahrhundert v.Chr. in Griechenland (404-323), das Zeitalter der Ottonen (911-1024), das Zeitalter der Entdeckungen und die 1. Phase der europäischen Expansion (1492-1650), die Weimarer Republik, die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945/49 bis 1966) und mindestens 1 zeitübergreifendes Sachgebiet (z.B. der Aufstieg Roms zur Weltmacht, die Kreuzzüge, die Industrielle Revolution, Judentum und Antisemitismus in der Neuzeit) berücksichtigt werden.
- 2.3 Überblickswissen, das größere historische Zusammenhänge herzustellen vermag und wichtige Ereignisse und Phänomene damit begründet zu verknüpfen versteht.

- 2.4 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4stündig)

Die Prüfer legen in der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, des 16. - 19. Jahrhunderts und des 20. Jahrhunderts jeweils 3 Rahmenthemen fest, aus denen die Aufgaben (darunter jeweils 1 Textinterpretation und 1 Themenbearbeitung) gestellt werden. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.

Aus jedem Rahmenthema wird in der Regel je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

Eine Aufgabe aus dem Bereich (Altertum, Mittelalter, 1500 - 1900, 20. Jahrhundert), dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit hauptsächlich zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.

Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten 4 Zeitabschnitte bzw. Themen entfallen jeweils 15 Minuten. Dabei werden aus den Zeitabschnitten bzw. Themen heraus historische Zusammenhänge und Überblickswissen im Sinne von 2.3 geprüft.

Gegenstand und näherer Umkreis der wissenschaftlichen Arbeit und das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung gewählte Aufgabe entnommen wurde, bleiben außer Betracht.

Beifach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 1.1 Latinum und Kenntnisse in mindestens 1 europäischen Fremdsprache, die zum Verständnis sprachlich nicht zu schwieriger Quellen und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigt.
Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an
- 1.2.1 je 1 Proseminar in der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit
- 1.2.2 1 Hauptseminar in der Geschichte der Neuzeit
- 1.2.3 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Beherrschung der historischen Methoden und breites Überblickswissen, das sich an den Bedürfnissen des Geschichtsunterrichts im Gymnasium orientiert. Sicherheit in der Anwendung historischer Begriffe und klare geographische Vorstellungen
- 2.2 Durch gründliches Studium von Quellen und maßgeblichen Darstellungen erarbeitete Kenntnis von je 1 größeren Prüfungsgebiet aus der Geschichte des Altertums oder des Mittelalters sowie aus der neueren und neuesten Zeit. Dabei soll mindestens 1 größerer Zeitabschnitt (z.B. das 4. Jahrhundert v.Chr. in Griechenland (404-323), das Zeitalter der Ottonen (911-1024), das Zeitalter der Entdeckungen und die 1. Phase der europäischen Expansion (1492-1650), die Weimarer Republik, die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945/49 bis 1966) und mindestens 1 zeitübergreifendes Sachgebiet (z.B. der Aufstieg Roms zur Weltmacht, die Kreuzzüge, die Industrielle Revolution, Judentum und Antisemitismus in der Neuzeit) berücksichtigt werden.
- 2.3 Überblickswissen, das größere historische Zusammenhänge herzustellen vermag und wichtige Ereignisse und Phänomene damit begründet zu verknüpfen versteht.
- 2.4 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4stündig)

Die Prüfer legen in der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, des 16. - 19. Jahrhunderts und des 20. Jahrhunderts jeweils 3 Rahmenthemen fest, aus denen die Aufgaben (darunter jeweils eine Textinterpretation und eine Themenbearbeitung) gestellt werden. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.

Aus jedem Rahmenthema wird in der Regel je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.

Die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten 2 Zeitabschnitte bzw. zeitübergreifenden Sachgebiete werden etwa gleich lang geprüft. Dabei werden aus den Zeitabschnitten bzw. zeitübergreifenden Sachgebieten heraus historische Zusammenhänge und Überblickswissen im Sinne von 2.3 geprüft.

Das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleibt außer Betracht.

Griechisch

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Graecum und Latinum

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an

1.2.1 insgesamt 3 Stilübungen verschiedener Schwierigkeitsstufen in Grund- und Hauptstudium

1.2.2 2 Proseminaren sowie 1 fachspezifischen sprachwissenschaftlichen Proseminar

1.2.3 2 Hauptseminaren

1.2.4 1 Proseminar in Archäologie oder in Alter Geschichte

- 1.2.5 1 archäologischen Exkursion
- 1.2.6 1 fachdidaktischen Lehrveranstaltung
- 1.2.7 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

2.1 Sprache

- 2.1.1 Sichere Sprachkenntnisse: Umfangreicher Wortschatz; Sicherheit in der Grammatik des attischen Griechisch. Grundkenntnisse in der Geschichte der griechischen Sprache. Fähigkeit, auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel zu übersetzen und angemessene deutsche Texte, die dem antiken Gedankenkreis zugeordnet sind, schriftlich ins Griechische zu übertragen
Sicherheit in der Bestimmung, der Erklärung und im Vortrag der wichtigsten metrischen Formen
- 2.1.2 Kenntnis der Grundzüge der wissenschaftlichen Sprachbetrachtung (deskriptive und historische Betrachtungsweise) in ihrer Anwendung auf das Griechische

2.2 Literatur

- 2.2.1 Kenntnisse in Literaturgeschichte und Literaturtheorie. Fähigkeit, Texte im Zusammenhang des Werkes und der Gattung zu interpretieren und sie in ihrer historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedingtheit zu verstehen. Einblick in ihre Wirkungsgeschichte bis zur Gegenwart
- 2.2.2 Auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis einer angemessenen Zahl wesentlicher Werke von Homer bis zum 4. Jahrhundert v. Chr. einschließlich, insbesondere der für den Unterricht an Gymnasien wichtigen Autoren, aber auch einiger Werke der späteren Zeit
- 2.2.3 Vertiefte Kenntnis der Werke von 2 bedeutenden Autoren bzw. bei sehr umfangreichen Gesamtwerken von Teilen des Gesamtwerks (z.B. Homer, Odyssee). Bei kleineren Gesamtwerken Kenntnis mehrerer Autoren (z.B. Archilochos, Sappho, Alkaios)
Anstelle 1 Autors kann 1 thematisch bestimmtes Gebiet unter Einbeziehung der literarischen Quellen gewählt werden.
Dichtung und Prosa müssen vertreten sein.
Kenntnis der jeweils dazugehörenden wissenschaftlichen Forschung und Überblick über die Textgeschichte

- 2.2.4 Kenntnisse in der Geschichte des griechisch-römischen Altertums, der Geographie des Mittelmeerraums und der Topographie Athens sowie der griechischen Kunst und der wesentlichen archäologischen Stätten
Kenntnisse in antiker Mythologie, Religion, Rhetorik und insbesondere antiker Philosophie sowie Kenntnis der griechischen Einflüsse auf die lateinische Literatur, jeweils im Zusammenhang mit den gewählten Prüfungsgebieten
- 2.2.5 Einblick in die Wirkungsgeschichte der griechischen Sprache und der griechischen Kultur bis in die Gegenwart
- 2.3 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren (4-stündig)
Alle Bewerber erhalten dieselben Aufgaben.
- 3.1.1 Die 1. Klausur besteht aus der Übersetzung eines dem antiken Gedankenkreis zugeordneten deutschen Textes von nicht zu hohem Schwierigkeitsgrad ins Griechische.
- 3.1.2 Die 2. Klausur besteht aus der Übersetzung eines griechischen Textes ins Deutsche und der Beantwortung von Fragen, die sich aus dem Text ergeben.
- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.
Auf Dichtung und Prosa entfällt jeweils etwa die Hälfte der Prüfungszeit. Die Prüfung schließt in jedem der 2 Teilbereiche Übersetzung und Interpretation von Texten ein.
Im Mittelpunkt der Prüfung stehen die 2 Prüfungsgebiete gemäß 2.2.3. Etwa ein Drittel der Prüfungszeit erstreckt sich auf weitere Gebiete, wobei in Dichtung und Prosa verschiedene Gattungen und eine breite zeitliche Streuung verlangt werden. Hierfür sind 3 weitere Autoren gemäß 2.2.2 bzw. thematisch bestimmte Gebiete gemäß 2.2.3 von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer anzugeben.

Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und der in der schriftlichen Prüfung bearbeiteten Aufgaben bleiben außer Betracht.

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Graecum

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an

1.2.1 insgesamt 2 Stilübungen verschiedener Schwierigkeitsstufen in Grund- und Hauptstudium

1.2.2 2 Proseminaren

1.2.3 1 Hauptseminar

1.2.4 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

2.1 Sprache

Sichere Sprachkenntnisse: Angemessener Wortschatz; Sicherheit in der Schulgrammatik. Grundkenntnisse in der Geschichte der griechischen Sprache. Fähigkeit, angemessene Texte ohne Hilfsmittel zu übersetzen und einfachere, aus griechischer Prosa übertragene deutsche Texte schriftlich ins Griechische zu übertragen. Sicherheit in der Bestimmung, der Erklärung und im Vortrag der wichtigsten metrischen Formen

2.2 Literatur

2.2.1 Grundkenntnisse in der Literaturgeschichte und in der Literaturtheorie. Fähigkeit, Texte im Zusammenhang des Werkes und der Gattung zu interpretieren und sie in ihrer historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedingtheit zu verstehen

2.2.2 Auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnisse einiger wesentlicher Werke von Homer (Ilias oder Odyssee), der griechischen Klassik und insbesondere der für den Unterricht an Gymnasien wichtigen Autoren

2.2.3 Vertiefte Kenntnis eines angemessenen Teils der Werke von 2 bedeutenden Autoren bzw. bei kleineren Gesamtwerken des Gesamtwerks (z.B. Isokrates)
Anstelle 1 Autors kann 1 thematisch bestimmtes Gebiet unter Einbeziehung der literarischen Quellen gewählt werden.
Dichtung und Prosa müssen vertreten sein.

- Kenntnis der jeweils dazugehörenden wissenschaftlichen Forschung
- 2.2.4 Grundkenntnisse in der Geschichte, Philosophie, Mythologie, Religion und Kunst der Griechen, jeweils im Zusammenhang mit den gewählten Prüfungsgebieten
 - 2.2.5 Einblick in die Wirkungsgeschichte der griechischen Sprache und Kultur bis in die Gegenwart
- 2.3 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren (4-stündig)
Alle Bewerber erhalten dieselben Aufgaben.
- 3.1.1 Die 1. Klausur besteht aus der Übersetzung eines einfacheren, aus dem Frühwerk Platons oder den Werken Xenophons übertragenen, deutschen Textes ins Griechische.
 - 3.1.2 Die 2. Klausur besteht aus der Übersetzung eines im Schwierigkeitsgrad angemessenen griechischen Textes (Thukydides, Xenophon oder Platon) ins Deutsche und der Beantwortung von Fragen, die sich aus dem Text ergeben.
- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.
Auf Dichtung und Prosa entfällt jeweils etwa die Hälfte der Prüfungszeit. Die Prüfung schließt in jedem der 2 Teilbereiche Übersetzungen und Interpretation von Texten ein.
Im Mittelpunkt der Prüfung stehen die 2 Prüfungsgebiete gemäß 2.2.3. Etwa ein Drittel der Prüfungszeit erstreckt sich auf weitere Gebiete, wobei in Dichtung und Prosa verschiedene Gattungen und eine breite zeitliche Streuung verlangt werden. Hierfür sind 2 weitere Autoren gemäß 2.2.2 bzw. thematisch bestimmte Gebiete gemäß 2.2.3 von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer anzugeben.

Gegenstand und näherer Umkreis der in der schriftlichen Prüfung bearbeiteten Aufgaben bleiben außer Betracht.

Beifach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Erfolgreiche Teilnahme an

- 1.1 1 Übung zu Grundlagen der Programmierung
- 1.2 1 Übung zu Grundlagen der technischen Informatik
- 1.3 1 Übung zu Grundlagen der theoretischen Informatik
- 1.4 1 Informatikpraktikum im Umfang von 4 Semesterwochenstunden
- 1.5 1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich "Informatik und Gesellschaft"
- 1.6 1 Software-Projekt für Fortgeschrittene (Praktikum, Studienarbeit)
- 1.7 1 Hauptseminar
- 1.8 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Verständnis für Aufgaben, Werkzeuge und Methoden der Informatik, aufbauend auf der Kenntnis der Grundlagen der praktischen, theoretischen und der technischen Informatik
- 2.2 Vertiefte Kenntnisse in 2 Prüfungsgebieten aus dem Bereich der praktischen, theoretischen oder der technischen Informatik
- 2.3 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.
- 3.2 Die Bewerber wählen gemäß Ziffer 2.2 mit Zustimmung ihrer Prüfer 2 Prüfungsgebiete aus unterschiedlichen Bereichen nach Inhalt und Umfang:
aus der praktischen Informatik (z.B. Datenbanken, Programmiersprachen, Verteiltes Rechnen) oder aus der theoretischen Informatik (z.B. Algorithmen und Komplexitätstheorie, Programmverifikation und formale Semantik) oder aus der technischen Informatik (z.B. Robotik, Rechnernetze).

Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten Prüfungsgebiete entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf den unter Ziffer 2.2 nicht berücksichtigten Bereich.

Die im Rahmen des Software-Projekts behandelten Themen bleiben außer Betracht.

Italienisch

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Latinum

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an

1.2.1 sprachpraktischen Übungen im Grundstudium im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins I (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)

1.2.2 sprachpraktischen Übungen im Hauptstudium im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins II (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)

1.2.3 2 sprachwissenschaftlichen und 2 literaturwissenschaftlichen Proseminaren

1.2.4 1 sprachwissenschaftlichen und 1 literaturwissenschaftlichen Hauptseminar

1.2.5 2 landeskundlichen Lehrveranstaltungen aus 2 verschiedenen Gebieten (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)

1.2.6 1 fachdidaktischen Lehrveranstaltung

1.2.7 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

1.3 Ein mindestens dreimonatiger, zusammenhängender Aufenthalt im italienischen Sprachgebiet wird erwartet.

2 Anforderungen in der Prüfung

2.1 Sprachbeherrschung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der italienischen Sprache: Sicherheit in Lautbildung, Intonation und Betonung. Umfangreicher aktiver Wortschatz. Sicherheit in Grammatik, Stilistik (Sprachebenen) und Idiomatik. Fähigkeit, auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen.

2.2 Sprachwissenschaft

2.2.1 Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf mindestens 1 für den Unterricht bedeutsamen Prüfungsgebiet der heutigen italienischen Sprache (z.B. Wortbildung, Syntax des Verbs) anzuwenden. Kenntnis der Hauptelemente des heutigen Sprachsystems, vor allem in den Bereichen Phonetik, Phonologie und Orthographie; Morphologie; Wortbildung; Syntax; Semantik, Lexikologie; Textkonstitution; Stilistik und Idiomatik; Varietäten des Italienischen. Kenntnis insbesondere der für den Unterricht bedeutsamen sprachwissenschaftlichen Grundlagen

2.2.2 Überblick über die Geschichte der italienischen Sprache und ihrer Normierung. Kenntnis der Zusammenhänge des Italienischen mit mindestens 1 weiteren romanischen Sprache und mit dem Lateinischen

2.3 Literaturwissenschaft

2.3.1 Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung kultureller (ggf. medienspezifischer), sozialer und politischer Zusammenhänge zu interpretieren und die angewandten Interpretationsverfahren theoretisch zu begründen

2.3.2 Überblick über die Epochen der italienischen Literatur vom Duecento bis zur Gegenwart aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache. Vertiefte Kenntnis mindestens von 2 größeren Prüfungsgebieten verschiedener Art:
1 größerer Zeitabschnitt bzw. 1 Epoche (z.B. Trecento, Cinquecento, Risorgimento, Verismo, Neorealismo)
oder 1 literarische Hauptgattung in angemessener zeitlicher Eingrenzung (z.B. Commedia dell' arte, Lyrik der Romantik, der zeitgenössische Roman)
oder 1 themenorientierter Querschnitt (z.B. italienische Landschaftslyrik des 20. Jahrhunderts)
oder 1 repräsentative Auswahl aus dem Gesamtwerk 1 bedeutenden Autors (z.B. Dante, Petrarca, Boccaccio, Ariost, Manzoni, Leopardi, Pirandello, Morante, Maraini)

- 2.3.3 Darüber hinaus auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis weiterer Werke aus den wichtigsten Epochen der italienischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, soweit diese nicht in den gewählten Prüfungsgebieten berücksichtigt sind. Dabei muss die Literatur der Gegenwart angemessen vertreten sein. Kenntnis von Beziehungen zwischen der italienischen Literatur und der Literatur anderer Länder.
- 2.4 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren

3.1.1 Die 1. Klausur (4-stündig) besteht ganz oder zum größten Teil aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Italienische.

3.1.2 In der 2. Klausur (5-stündig) ist eine literatur- oder sprachwissenschaftliche Aufgabe, ggf. auf der Grundlage eines Textes, zu bearbeiten, wobei Teile des Textes ins Deutsche zu übersetzen sind.

Die Klausur ist in italienischer Sprache abzufassen.

Die Prüfer legen in Literatur- und Sprachwissenschaft jeweils bis zu 5 Rahmenthemen fest, aus denen die Aufgaben gestellt werden. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer diese Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.

Aus jedem Rahmenthema wird je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

Eine Aufgabe aus einem Rahmenthema, dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden.

3.2 Die Mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten. Zusätzlich kann eine Zeit von etwa 15 Minuten für die Einarbeitung in einen Text vorgesehen werden. Die Regelung erfolgt für alle Bewerber einer Universität einheitlich auf Vorschlag der für das Fach zuständigen Einrichtung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen. Es kann Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft als Hauptgebiet gewählt werden; in diesem Fall kommen dem Hauptgebiet etwa zwei Drittel der Prüfungszeit zu. Wird

kein Hauptgebiet genannt, so werden Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft etwa gleich lang geprüft.

Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten Prüfungsgebiete aus 2.2.1 und 2.3.2 entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleiben außer Betracht.

Die Prüfung wird in italienischer Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Beifach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Erfolgreiche Teilnahme an

1.1.1 sprachpraktischen Übungen im Grundstudium im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins I (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)

1.1.2 sprachpraktischen Übungen im Hauptstudium im Umfang von 4 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins II (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)

1.1.3 1 sprachwissenschaftlichen und 1 literaturwissenschaftlichen Proseminar

1.1.4 1 sprachwissenschaftlichen oder einem literaturwissenschaftlichen Hauptseminar

1.1.5 1 landeskundlichen Lehrveranstaltung (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)

1.1.6 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

1.2 Ein mindestens dreimonatiger, zusammenhängender Aufenthalt im italienischen Sprachgebiet wird erwartet.

2 Anforderungen in der Prüfung

2.1 Sprachbeherrschung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der italienischen Sprache: Sicherheit in Lautbildung, Intonation und Betonung. Angemessener aktiver Wort-

schatz. Sicherheit in Grammatik, Stilistik (Sprachebenen) und Idiomatik. Fähigkeit, auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen

2.2 Sprachwissenschaft

2.2.1 Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf mindestens 1 für den Unterricht bedeutsamen Prüfungsgebiet der heutigen italienischen Sprache (z.B. Wortbildung, Syntax des Verbs) anzuwenden. Kenntnis der Hauptelemente des heutigen Sprachsystems, vor allem in den Bereichen Phonetik, Phonologie und Orthographie; Morphologie; Wortbildung; Syntax; Semantik, Lexikologie; Textkonstitution; Stilistik und Idiomatik; Varietäten des Italienischen. Kenntnis insbesondere der für den Unterricht bedeutsamen sprachwissenschaftlichen Grundlagen

2.2.2 Überblick über die Geschichte der italienischen Sprache seit dem Trecento

2.3 Literaturwissenschaft

2.3.1 Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung kultureller (ggf. medienspezifischer), sozialer und politischer Zusammenhänge zu interpretieren

2.3.2 Überblick über die Epochen der italienischen Literatur vom Cinquecento bis zur Gegenwart aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache. Vertiefte Kenntnis mindestens eines größeren Prüfungsgebietes:
1 größerer Zeitabschnitt bzw. 1 Epoche (z.B. Cinquecento, Risorgimento, Verismo, Neorealismo)
oder 1 literarische Hauptgattung in angemessener zeitlicher Eingrenzung (z.B. Commedia dell' arte, Lyrik der Romantik, der zeitgenössische Roman)
oder 1 themenorientierter Querschnitt (z.B. Italienische Landschaftslyrik des 20. Jahrhunderts)
oder 1 repräsentative Auswahl aus dem Gesamtwerk 1 bedeutenden Autors (z.B. Dante, Petrarca, Boccaccio, Ariost, Manzoni, Leopardi, Pirandello, Morante, Maraini)

2.3.3 Darüber hinaus auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis einer angemessenen Zahl weiterer Werke aus den wichtigsten Epochen der italienischen Literatur vom Cinquecento bis zur Gegenwart, soweit diese nicht in dem gewählten Prüfungsgebiet berücksichtigt sind. Dabei muss die Literatur der Gegenwart angemessen vertreten sein.

- 2.4 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren

- 3.1.1 Die 1. Klausur (4-stündig) besteht ganz oder zum größten Teil aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Italienische.

- 3.1.2 In der 2. Klausur (5-stündig) ist 1 literatur- oder sprachwissenschaftliche Aufgabe, ggf. auf der Grundlage eines Textes, zu bearbeiten, wobei Teile des Textes ins Deutsche zu übersetzen sind.

Die Klausur ist in italienischer Sprache abzufassen.

Die Fachprüfer legen in Literatur- und Sprachwissenschaft jeweils bis zu 5 Rahmenthemen fest, aus denen die Aufgaben gestellt werden. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer diese Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.

Aus jedem Rahmenthema wird je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten. Zusätzlich kann eine Zeit von etwa 15 Minuten für die Einarbeitung in einen Text vorgesehen werden. Die Regelung erfolgt für alle Bewerber einer Universität einheitlich auf Vorschlag der für das Fach zuständigen Einrichtung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen, wobei Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft etwa gleich lang geprüft werden.

Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten Prüfungsgebiete aus 2.2.1 und 2.3.2 entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleibt außer Betracht.

Die Prüfung wird in italienischer Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Latinum oder Lateinkenntnisse, die den Anforderungen des Latinums entsprechen; Graecum oder Griechischkenntnisse, die zur Lektüre des Neuen Testaments befähigen.

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.

Der Erwerb hebräischer Sprachkenntnisse wird empfohlen.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an

1.2.1 3 Proseminaren im Rahmen des theologischen Grundstudiums, darunter 1 Proseminar in Philosophie oder Religionsphilosophie oder dem Theologischen Grundkurs

1.2.2 1 Lehrveranstaltung in Einleitungswissenschaften Altes Testament und Neues Testament

1.2.3 je 1 Hauptseminar in den Bereichen

Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament)

Fundamentaltheologie oder Dogmatik oder Moraltheologie/Theologische Ethik oder Christliche Gesellschaftslehre/Sozialethik

Kirchengeschichte oder Religionspädagogik oder Pastoraltheologie oder Liturgiewissenschaft oder Kirchenrecht

Eines der 3 Hauptseminare muss interdisziplinär ausgerichtet sein.

1.2.4 1 Hauptseminar zur Didaktik des Religionsunterrichts

1.2.5 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

1.3 Teilnahme an

1.3.1 1 fächerübergreifenden Kolloquium zur Elementarisierung und Vernetzung theologischer und philosophischer Inhalte

1.3.2 1 religionspädagogischen Übung, insbesondere in Zusammenhang mit dem Praxissemester

2 Anforderungen in der Prüfung

2.1 Biblische Theologie

2.1.1 Altes Testament

Angemessene Kenntnis und Fähigkeit zu exemplarischer Darstellung des Inhalts des Alten Testaments

Exegese und Theologie des Pentateuchs, der prophetischen Bücher, der Weisheitsliteratur (insbesondere der Psalmen)

Kenntnis elementarer theologischer Themen des Alten Testaments

Prüfungsgebiet: Exegese und Theologie einer Hauptschrift des Alten Testaments oder ein zentrales Thema der Theologie des Alten Testaments

2.1.2 Neues Testament

Angemessene Kenntnis und Fähigkeit zu exemplarischer Darstellung des Inhalts des Neuen Testaments

Exegese und Theologie der Synoptischen, der Johanneischen und der Paulinischen Schriften

Kenntnis und Fähigkeit zur Darstellung elementarer theologischer Themen des Neuen Testaments

Prüfungsgebiet: Exegese und Theologie einer Hauptschrift des Neuen Testaments oder ein zentrales Thema der Theologie des Neuen Testaments

2.2 Systematische Theologie

2.2.1 Fundamentaltheologie: Kenntnis und Darstellung von 2 zentralen Themen aus den Bereichen Gottesfrage, Religion, Offenbarung sowie eines zentralen Themas aus dem Bereich "Christentum im Dialog mit den Weltreligionen" (insbesondere mit Judentum und Islam) bzw. Kenntnis und Darstellung der großen Weltreligionen (Religionsgeschichte)

Prüfungsgebiet: 2 zentrale Themen aus der Fundamentaltheologie

2.2.2 Dogmatik: Kenntnis und Darstellung eines zentralen Themas aus den Bereichen Gotteslehre oder Christologie

Schöpfungslehre/theologische Anthropologie oder Eschatologie

Sakramentenlehre oder Ekklesiologie

Prüfungsgebiet: 2 zentrale Themen aus der Dogmatik

2.2.3 Moraltheologie/Theologische Ethik: Kenntnis und Darstellung ausgewählter Grundfragen aus dem allgemeinen und dem speziellen Teil der Moraltheologie/Theologischen Ethik und der Christlichen Gesellschaftslehre/Sozialethik

Prüfungsgebiet: Je 2 zentrale Themen aus der Moralthologie/Theologischen Ethik oder der Christlichen Gesellschaftslehre/Sozialethik

2.3 Religionspädagogik

Kenntnis und Fähigkeit zur Darstellung der Grundfragen der Religionspädagogik und der Theorie und Didaktik des Religionsunterrichts

Prüfungsgebiet: 1 Thema aus dem Bereich Religionspädagogische Grundfragen sowie 2 Themen aus dem Bereich Schulischer Religionsunterricht

2.4 Kirchengeschichte

Kenntnis und Fähigkeit zur Darstellung zentraler Themen aus der Alten Kirchengeschichte/Patrologie oder aus der Mittleren Kirchengeschichte sowie Kenntnis der Kirchengeschichte der Neuzeit und des 20. Jahrhunderts

Prüfungsgebiet: 1 zentrales Thema bzw. 1 thematischer Längsschnitt aus 1 der angegebenen Epochen

2.5 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren

3.1.1 Die 1. Klausur (4-stündig) wird zur Biblischen Theologie mit je 1 Aufgabe zum Alten Testament und zum Neuen Testament nach 2.1.1 und 2.1.2 (zu gleichen Teilen je 120 Minuten) geschrieben.

3.1.2 Die 2. Klausur (3-stündig) wird in Fundamentaltheologie oder Dogmatik nach 2.2.1 bzw. 2.2.2 geschrieben.

Die Prüfer legen für diese Bereiche jeweils 2 Rahmenthemen fest. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.

Aus jedem Rahmenthema werden je 2 Aufgaben für alle Bewerber zur Wahl gestellt. In jeder Klausur ist jeweils 1 Aufgabe zu bearbeiten.

Eine Aufgabe aus einem Rahmenthema, dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.

Sie erstreckt sich auf die 4 Bereiche gemäß 2.2 bis 2.4. Dabei wird aus den Teilbereichen Fundamentaltheologie bzw. Dogmatik der Teilbereich geprüft, der in der schriftlichen Prüfung nicht gewählt wurde.

Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfungsbereich etwa 15 Minuten.

Die Prüfung beginnt mit den von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten Prüfungsgebieten, beschränkt sich jedoch nicht auf diese. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass auch weitere unter 2 genannte Anforderungen in größeren Zusammenhängen thematisiert werden.

Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleiben außer Betracht.

Beifach

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Latein- und Griechischkenntnisse, die das Studium theologischer Texte ermöglichen. Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis (bzw. durch Ergänzungsprüfungen) nachgewiesen sind, ist die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Übungen in Latein und Griechisch erforderlich.

Der Nachweis entsprechender Latein- und Griechischkenntnisse ist zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an

1.2.1 2 Pro- und 2 Hauptseminaren aus den Bereichen

1.2.1.1 Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament)

1.2.1.2 Systematische Theologie (Fundamentaltheologie oder Dogmatik oder Moraltheologie/Theologische Ethik)

1.2.1.3 Religionspädagogik (Didaktik des Religionsunterrichts)

1.2.1.4 Kirchengeschichte

Die Wahl der Pro- und Hauptseminare ist so zu treffen, dass insgesamt alle 4 Bereiche berücksichtigt sind.

1.2.2 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

1.3 Teilnahme an

- 1.3.1 1 Lehrveranstaltung in Einleitungswissenschaften oder 1 Einführung in das Alte Testament und das Neue Testament
- 1.3.2 1 religionspädagogischen Übung im Zusammenhang mit dem Praxissemester
- 1.3.3 1 fächerübergreifenden Kolloquium zur Elementarisierung und Vernetzung theologischer und philosophischer Inhalte

2 Anforderungen in der Prüfung

2.1 Biblische Theologie

2.1.1 Altes Testament

Angemessene Kenntnis und Fähigkeit zu exemplarischer Darstellung des Inhalts des Alten Testaments, der Grundzüge der Geschichte Israels und der wesentlichen Themen in einem Hauptbereich des Alten Testaments (Pentateuch, Propheten, Psalmen, Weisheitsliteratur)

Prüfungsgebiet: Theologie von 1 alttestamentlichen Hauptschrift oder 1 zentrales Thema der alttestamentlichen Theologie

2.1.2 Neues Testament

Angemessene Kenntnis und Fähigkeit zu exemplarischer Darstellung des Inhalts des Neuen Testaments und der wesentlichen Themen in 2 Hauptbereichen des Neuen Testaments (Synoptiker, Paulinische Theologie, Johanneische Theologie).

Prüfungsgebiet: Theologie von 1 neutestamentlichen Hauptschrift oder 1 zentrales Thema der neutestamentlichen Theologie

2.2 Systematische Theologie

Fundamentaltheologie: Kenntnis und Darstellung 1 zentralen Themas aus der Fundamentaltheologie sowie 1 zentralen Themas aus "Christentum im Dialog mit den Weltreligionen" (insbesondere Judentum oder Islam) bzw. Kenntnis und Darstellung der großen Weltreligionen (Religionsgeschichte).

Dogmatik: Kenntnis und Darstellung 1 zentralen Themas der Schöpfungslehre oder Gotteslehre sowie der Christologie

Moraltheologie/Theologische Ethik: Kenntnis und Darstellung 1 zentralen Themas aus der allgemeinen oder der speziellen Moraltheologie/Theologischen Ethik oder 1 Themas aus der christlichen Gesellschaftslehre/Sozialethik

Prüfungsgebiet: 1 zentrales Thema aus der Fundamentaltheologie und Dogmatik, aus der Moraltheologie/Theologischen Ethik oder der christlichen Gesellschaftslehre/Sozialethik

- 2.3 Religionspädagogik
Kenntnis und exemplarische Darstellung der Grundfragen der Religionspädagogik und der Theorie und Didaktik des Religionsunterrichts
Prüfungsgebiete: Je 1 Thema aus dem Bereich der Grundfragen der Religionspädagogik und der Didaktik des Religionsunterrichts
- 2.4 Kirchengeschichte
Kenntnis und Darstellung zentraler Themen aus dem Bereich Alte Kirchengeschichte/ Patrologie, aus der Kirchengeschichte der Neuzeit und des 20. Jahrhunderts
Prüfungsgebiet: 1 zentrales Thema aus einer der 2 Epochen
- 2.5 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig) im Bereich Biblischer Theologie (Altes oder Neues Testament) oder Systematischer Theologie (zu gleichen Teilen Dogmatik mit Fundamentaltheologie oder mit Moraltheologie/Theologische Ethik bzw. christliche Gesellschaftslehre/Sozialethik)
Die Prüfer legen für die genannten Prüfungsgebiete jeweils 1 Rahmenthema fest. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.
Aus jedem Rahmenthema werden 2 Aufgaben für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.
- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die Bereiche gemäß 2.1 oder 2.2 sowie 2.3 und 2.4. Es wird der Bereich von 2.1 oder 2.2 geprüft, der in der schriftlichen Prüfung nicht gewählt wurde.
Die Dauer der Prüfung beträgt in den Bereichen
Biblische Theologie oder Systematische Theologie etwa 20 Minuten,
Kirchengeschichte etwa 10 Minuten,
Religionspädagogik etwa 10 Minuten.

Die Prüfung beginnt mit den von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten Prüfungsgebieten. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass auch weitere unter 2 genannte Anforderungen in größeren Zusammenhängen thematisiert werden.

Das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleibt außer Betracht.

Latein

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 1.1 Latinum und Graecum.
Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zum Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an
 - 1.2.1 insgesamt 3 Stilübungen verschiedener Schwierigkeitsstufen in Grund- und Hauptstudium
 - 1.2.2 2 Proseminaren sowie einem fachspezifischen sprachwissenschaftlichen Proseminar
 - 1.2.3 2 Hauptseminaren
 - 1.2.4 1 Proseminar in Archäologie oder in Alter Geschichte
 - 1.2.5 1 Exkursion in den römischen Kulturbereich
 - 1.2.6 1 fachdidaktischen Lehrveranstaltung
 - 1.2.7 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Sprache
 - 2.1.1 Sichere Sprachkenntnisse: Umfangreicher Wortschatz; Sicherheit in der Grammatik des klassischen Latein. Grundkenntnisse in der Geschichte der lateinischen Sprache. Fähigkeit, auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel zu übersetzen und an-

gemessene deutsche Texte, die dem antiken Gedankenkreis zugeordnet sind, schriftlich ins Lateinische zu übertragen

Sicherheit in der Bestimmung, der Erklärung und im Vortrag der wichtigsten metrischen Formen

- 2.1.2 Kenntnis der Grundzüge der wissenschaftlichen Sprachbetrachtung (deskriptive und historische Betrachtungsweise) in ihrer Anwendung auf das Lateinische

- 2.2 Literatur
 - 2.2.1 Kenntnisse in Literaturgeschichte und Literaturtheorie. Fähigkeit, Texte im Zusammenhang des Werkes und der Gattung zu interpretieren und sie in ihrer historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedingtheit zu verstehen. Einblick in ihre Wirkungsgeschichte über das Mittelalter und den Humanismus bis zur Gegenwart
 - 2.2.2 Auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis einer angemessenen Zahl wesentlicher Werke vor allem des 1. Jahrhunderts v. Chr. und des 1. und 2. Jahrhunderts n.Chr., insbesondere der für den Unterricht an Gymnasien wichtigen Autoren, aber auch von Werken aus dem Bereich des Altlatein und der späteren Latinität bis zum Humanismus

 - 2.2.3 Vertiefte Kenntnis der Werke von 2 bedeutenden Autoren bzw. bei sehr umfangreichen Gesamtwerken von Teilen des Gesamtwerks (z.B. Seneca, Epistulae morales oder Tacitus, Annalen). Bei kleineren Gesamtwerken Kenntnis mehrerer Autoren (z.B. Catull und Corpus Tibullianum oder Sallust mit Ciceros Catilinarien). Die Autoren sind aus dem 1. Jahrhundert v.Chr. oder aus dem 1. und 2. Jahrhundert n.Chr. zu wählen, wobei einer der beiden Autoren auch aus dem Bereich des Altlatein oder der späteren Latinität bis zum Humanismus entnommen werden kann. Anstelle eines der Autoren kann 1 thematisch bestimmtes Gebiet unter Einbeziehung der literarischen Quellen gewählt werden. Dichtung und Prosa müssen vertreten sein. Kenntnis der jeweils dazugehörigen wissenschaftlichen Forschung und Überblick über die Textgeschichte

 - 2.2.4 Kenntnisse in der Geschichte des griechisch-römischen Altertums, der Geographie des Mittelmeerraums und der Topographie Roms sowie der römischen Kunst und der wesentlichen archäologischen Stätten
Kenntnisse in antiker Mythologie, Religion, römischem Recht, Rhetorik und insbesondere antiker Philosophie sowie Kenntnis der griechischen Einflüsse auf die lateinische Literatur, jeweils im Zusammenhang mit den gewählten Prüfungsgebieten
 - 2.2.5 Einblick in die Wirkungsgeschichte der lateinischen Sprache und der römischen Kultur, insbesondere in der Germania Romana

- 2.3 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren (4-stündig)
Alle Bewerber erhalten dieselben Aufgaben.
- 3.1.1 Die 1. Klausur besteht aus der Übersetzung eines dem antiken Gedankenkreis zugeordneten deutschen Textes von nicht zu hohem Schwierigkeitsgrad ins Lateinische.
- 3.1.2 Die 2. Klausur besteht aus der Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche und der Beantwortung von Fragen, die sich aus dem Text ergeben.
- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.

Auf Dichtung und Prosa entfällt jeweils etwa die Hälfte der Prüfungszeit. Die Prüfung schließt in jedem der 2 Teilbereiche Übersetzung und Interpretation von Texten ein.

Im Mittelpunkt der Prüfung stehen die 2 Prüfungsgebiete gemäß 2.2.3. Etwa ein Drittel der Prüfungszeit erstreckt sich auf weitere Gebiete, wobei in Dichtung und Prosa verschiedene Gattungen und eine breite zeitliche Streuung verlangt werden. Hierfür sind 3 weitere Autoren gemäß 2.2.2 bzw. thematisch bestimmte Gebiete gemäß 2.2.3 von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer anzugeben.

Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und der in der schriftlichen Prüfung bearbeiteten Aufgaben bleiben außer Betracht.

Beifach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 1.1 Latinum
Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zum Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.

- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an
- 1.2.1 insgesamt 2 Stilübungen verschiedener Schwierigkeitsstufen in Grund- und Hauptstudium
- 1.2.2 2 Proseminaren
- 1.2.3 1 Hauptseminar
- 1.2.4 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

2.1 Sprache

Sichere Sprachkenntnisse: Angemessener Wortschatz; Sicherheit in der Schulgrammatik. Grundkenntnisse in der Geschichte der lateinischen Sprache. Fähigkeit, angemessene Texte ohne Hilfsmittel zu übersetzen und einfachere, aus lateinischer Prosa übertragene deutsche Texte schriftlich ins Lateinische zu übertragen. Sicherheit in der Bestimmung, der Erklärung und im Vortrag des Hexameters und des Distichons

2.2 Literatur

- 2.2.1 Grundkenntnisse in der Literaturgeschichte und Literaturtheorie. Fähigkeit, Texte im Zusammenhang des Werkes und der Gattung zu interpretieren und sie in ihrer historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedingtheit zu verstehen
- 2.2.2 Auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis einiger wesentlicher Werke des 1. Jahrhunderts v. Chr. und des 1. Jahrhunderts n. Chr., insbesondere der für den Unterricht an Gymnasien wichtigen Autoren
- 2.2.3 Vertiefte Kenntnis eines angemessenen Teils der Werke von 2 bedeutenden Autoren bzw. bei kleineren Gesamtwerken des Gesamtwerks (z.B. Sallust)
Anstelle 1 Autors kann 1 thematisch bestimmtes Gebiet unter Einbeziehung der literarischen Quellen gewählt werden.
Dichtung und Prosa müssen vertreten sein.
Kenntnis der jeweils dazugehörenden wissenschaftlichen Forschung.
- 2.2.4 Grundkenntnisse in der Geschichte und in der Topographie Roms, in Philosophie, Mythologie, Religion und Kunst der Römer, jeweils im Zusammenhang mit den gewählten Prüfungsgebieten

2.2.5 Einblick in die Wirkungsgeschichte der lateinischen Sprache und der römischen Kultur, insbesondere in der Germania Romana

2.3 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren (4-stündig)
Alle Bewerber erhalten dieselben Aufgaben.

3.1.1 Die 1. Klausur besteht aus der Übersetzung eines einfacheren, aus lateinischer Prosa übertragenen deutschen Textes ins Lateinische.

3.1.2 Die 2. Klausur besteht aus der Übersetzung eines im Schwierigkeitsgrad angemessenen lateinischen Textes (Caesar, Cicero, Sallust, Livius oder Ovid) ins Deutsche und der Beantwortung von Fragen, die sich aus dem Text ergeben.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.

Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.

Auf Dichtung und Prosa entfällt jeweils etwa die Hälfte der Prüfungszeit. Die Prüfung schließt in jedem der 2 Teilbereiche Übersetzung und Interpretation von Texten ein.

Im Mittelpunkt der Prüfung stehen die 2 Prüfungsgebiete gemäß 2.2.3. Etwa ein Drittel der Prüfungszeit erstreckt sich auf weitere Gebiete, wobei in Dichtung und Prosa verschiedene Gattungen und eine breite zeitliche Streuung verlangt werden. Hierfür sind 2 weitere Autoren gemäß 2.2.2 bzw. thematisch bestimmte Gebiete gemäß 2.2.3 von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer anzugeben.

Gegenstand und näherer Umkreis der in der schriftlichen Prüfung bearbeiteten Aufgaben bleiben außer Betracht.

Mathematik

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- Erfolgreiche Teilnahme an
- 1.1 5 Übungen, wobei mindestens 1 dieser Übungen mit Arbeit am Computer verbunden sein muss (z.B. Einsatz eines Computer-Algebra-Systems oder Simulationsprogramms), davon
 - 1.1.1 mindestens 1 Übung aus dem Hauptstudium aus den nach 2.1 zu wählenden Teilbereichen
 - 1.1.2 1 Übung zur Stochastik
 - 1.1.3 1 Übung zur Numerischen Mathematik
 - 1.2 1 fachdidaktischen Übung (z.B. Schulgeometrie)
 - 1.3 1 Proseminar
 - 1.4 1 Hauptseminar
 - 1.5 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C
- 1.6 Wird die Wissenschaftliche Arbeit in Mathematik gefertigt, ist die erfolgreiche Teilnahme an einem weiteren Hauptseminar erforderlich. Ein Leistungsnachweis nach 1.1.1 kann dann entfallen.

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Verständnis für Probleme und Methoden aus 3 der folgenden Teilbereiche (1) bis (6) der Mathematik, aufbauend auf der Kenntnis der Grundbegriffe aus Analysis, Linearer Algebra, Algebra und allgemeiner Topologie:
- (1) Analysis
 - (2) Geometrie
 - (3) Algebra oder Zahlentheorie
 - (4) Angewandte oder Numerische Mathematik oder Informatik
 - (5) Stochastik
 - (6) Grundlagen der Mathematik oder mathematische Logik
- jeweils unter Einbezug mathematik-geschichtlicher Aspekte.
Unter den 3 aus (1) bis (6) gewählten Teilbereichen muss mindestens 1 der Teilbereiche (1) bis (3) vertreten sein.
Topologie zählt wahlweise entweder zum Teilbereich (1) oder (2) oder (3).
- 2.2 Vertiefte Kenntnisse in 1 Vertiefungsgebiet, das mit Zustimmung der Prüfer gewählt wurde.

- 2.3 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.

Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.

Die Bewerber wählen aus den 3 nach 2.1 bestimmten Teilbereichen mit Zustimmung der Prüfer 4 Prüfungsgebiete aus, darunter das Vertiefungsgebiet. Jedes der Prüfungsgebiete wird etwa 15 Minuten geprüft.

Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit bleiben außer Betracht.

Beifach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Erfolgreiche Teilnahme an

- 1.1 4 Übungen, wobei mindestens 1 dieser Übungen mit Arbeit am Computer verbunden sein muss (z.B. Einsatz eines Computer-Algebra-Systems oder Simulationsprogramms), davon
- 1.1.1 mindestens 1 Übung aus dem Hauptstudium aus den nach 2.1 zu wählenden Teilbereichen
- 1.1.2 1 Übung zur Stochastik oder Numerischen Mathematik
- 1.2 1 Proseminar
- 1.3 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Verständnis für Probleme und Methoden aus 2 der folgenden Teilbereiche (1) bis (6) der Mathematik, aufbauend auf der Kenntnis der Grundbegriffe aus Analysis, Linearer Algebra, Algebra und allgemeiner Topologie:
- (1) Analysis,
- (2) Geometrie,

- (3) Algebra oder Zahlentheorie,
 - (4) Angewandte oder Numerische Mathematik oder Informatik,
 - (5) Stochastik,
 - (6) Grundlagen der Mathematik oder mathematische Logik
- jeweils unter Einbezug mathematik-geschichtlicher Aspekte.

Unter den 2 aus (1) bis (6) gewählten Teilbereichen muss mindestens 1 der Teilbereiche (1) bis (3) vertreten sein.

Topologie zählt wahlweise entweder zum Teilbereich (1) oder (2) oder (3).

- 2.2 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.

Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.

Die Bewerber wählen aus den 2 nach 2.1 bestimmten Teilbereichen mit Zustimmung der Prüfer 3 Prüfungsgebiete aus. Jedes der Prüfungsgebiete wird etwa 15 Minuten geprüft.

Philosophie / Ethik

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 1.1 Latinum oder Lateinkenntnisse, die den Anforderungen des Latinums entsprechen, oder Graecum oder Griechischkenntnisse, die den Anforderungen des Graecums entsprechen.

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.

- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an

- 1.2.1 2 Proseminaren, davon 1 in Logik/ Logischer Propädeutik, einschließlich deontischer Logik, und 1 in theoretischer oder in praktischer Philosophie

- 1.2.2 3 Hauptseminaren aus den Bereichen der grundlegenden Werke und der systematischen Gebiete, von denen 1 der theoretischen Philosophie zugehört und 2 der praktischen Philosophie, davon 1 Hauptseminar aus dem Bereich der Angewandten Ethik
- 1.2.3 1 weiteren Hauptseminar aus dem Bereich Weltreligionen und Christentum, sowie an 2 weiteren Proseminaren aus den folgenden Bereichen: Religionsphilosophie, Moralische Sozialisation, Sozialwissenschaften, Interdisziplinarität der Wissenschaften
Die Wahl der Proseminare und Hauptseminare ist so zu treffen, dass Antike und Mittelalter berücksichtigt sind.
- 1.2.4. 1 fachdidaktischen Lehrveranstaltung
- 1.2.5 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Überblick über die Grundprobleme und die Geschichte der Philosophie, einschließlich der Ethik, bis zur Gegenwart
- 2.2 Vertrautheit mit 4 grundlegenden Werken der Philosophie, von denen 2 der theoretischen und 2 der praktischen Philosophie, insbesondere der Ethik, zugehören (z.B. Platon: Politeia, Aristoteles: Nikomachische Ethik, Augustinus: Confessiones, Thomas von Aquin: Summa Theologica (Artikel zu Ethik, Recht, dem Verhältnis von Glauben und Wissen, der Lehre von Gott, einschließlich der Gottesbeweise), Decartes: Meditationes, Hobbes: Leviathan, Hume: Enquiries, Kant: Kritik der reinen Vernunft, Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Hegel: Phänomenologie des Geistes, Heidegger: Sein und Zeit, Rawls: Theorie der Gerechtigkeit)

Bei den grundlegenden Werken müssen verschiedene philosophische Richtungen berücksichtigt werden. 2 Werke müssen dem gegenwärtigen Philosophieren und 2 einer älteren Epoche oder älteren Epochen der Philosophie zugehören. Die Vertrautheit mit der Stellung dieser Werke im Gesamtwerk der Autoren wird erwartet. Bei einem der unter 2.2 gewählten Werke ist der historische oder der systematische Problemzusammenhang aufzuzeigen (Vertiefungsgebiet).
- 2.3 Kenntnis wichtiger Probleme und Problemlösungsversuche auf den Gebieten der theoretischen Philosophie und der praktischen Philosophie, insbesondere der Ethik. Vertiefte Kenntnis je 1 Prüfungsgebietes aus der theoretischen und prakti-

schen Philosophie (z.B. Skeptizismus, Wahrheitstheorien, Kausalität, Freiheitstheorien, ein Teilgebiet der Angewandten Ethik, Utilitarismus, Rechts- und Staatsbegründung)

Insgesamt werden 4 Prüfungsgebiete verlangt.

- 2.4 Überblick über die Grundanschauungen der Weltreligionen, insbesondere des Christentums. Kenntnis religiöser Strömungen der Gegenwart, Kenntnisse aus dem Gebiet der Religionsphilosophie. Kenntnisse über die interdisziplinäre Verflochtenheit von Philosophie, Logik und Mathematik, Natur-, Geistes-, Sozial- und Religionswissenschaft. Kenntnisse aus dem Bereich der Moralischen Sozialisation und der Sozialwissenschaften (einschließlich Rechts- und Politikwissenschaften)
- 2.5 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig)

Die Prüfer legen 2 Rahmenthemen aus dem systematischen und 2 aus dem historischen Bereich des Faches fest, aus denen die Aufgaben gestellt werden. Jeweils 1 Aufgabe muss 1 Textinterpretation sein. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Sie müssen sowohl im historischen als auch im systematischen Teil einen angemessenen Umfang haben (z.B. Platons Frühdialoge; Begründung moralischer Normen).

Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.

Aus jedem Rahmenthema wird in der Regel je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

Eine Aufgabe aus einem Rahmenthema, dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden.

- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 70 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.

Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten 4 Prüfungsgebiete aus 2.2 und 2.3 entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleiben außer Betracht.

Physik

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Erfolgreiche Teilnahme an

- 1.1 Übungen in experimenteller Physik, davon 1 aus den Gebieten Atomphysik oder Kernphysik oder Festkörperphysik, zum Erwerb des Leistungsnachweises Experimentalphysik (2 Übungsscheine)
- 1.2 Übungen in theoretischer Physik zum Erwerb des Leistungsnachweises Theoretische Physik (2 Übungsscheine)
- 1.3 1 physikalischen Praktikum im Umfang von 12 Semesterwochenstunden
- 1.4 Übungen in Mathematik zum Erwerb des Leistungsnachweises Mathematik (2 Übungsscheine) (entfällt, wenn Mathematik als weiteres Fach studiert wird)
- 1.5 1 Kurs zur Durchführung von Demonstrationsversuchen im Umfang von etwa 4 Semesterwochenstunden
- 1.6 1 physikalischen Fortgeschrittenen-Praktikum im Umfang von 8 Semesterwochenstunden
- 1.7 1 Hauptseminar
- 1.8 1 fachdidaktischen Übung von etwa 2 Semesterwochenstunden
- 1.9 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Kenntnis der grundlegenden Tatsachen, Gesetze und Arbeitsmethoden der Physik und Einblick in ihre wichtigsten Anwendungen

- 2.2 Vertiefte Kenntnisse in 2 Prüfungsgebieten der experimentellen Physik, die mit Zustimmung der Prüfer gewählt werden (z.B. Atomphysik, Festkörperphysik)
- 2.3 Vertiefte Kenntnisse in 2 Prüfungsgebieten der theoretischen Physik, die mit Zustimmung der Prüfer gewählt werden (z.B. Elektrodynamik, Quantenmechanik)
- 2.4 Kenntnisse aus einem weiteren Prüfungsgebiet, das mit Zustimmung der Prüfer gewählt wird (z.B. Astrophysik, Umweltphysik oder andere Teilbereiche der Physik)
- 2.5 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.
Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten 4 Prüfungsgebiete aus 2.2 und 2.3 entfallen insgesamt etwa 50 Minuten. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf das Prüfungsgebiet aus 2.4 und die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit bleiben außer Betracht.

Beifach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- Erfolgreiche Teilnahme an
- 1.1 Übungen in experimenteller Physik zum Erwerb des Leistungsnachweises Experimentalphysik (2 Übungsscheine)
- 1.2 Übungen in theoretischer Physik zum Erwerb des Leistungsnachweises Theoretische Physik (2 Übungsscheine)
- 1.3 1 physikalischen Praktikum im Umfang von 12 Semesterwochenstunden
- 1.4 Übungen in Mathematik zum Erwerb des Leistungsnachweises Mathematik (2 Übungsscheine) (entfällt, wenn Mathematik als weiteres Fach studiert wird)
- 1.5 1 Kurs zur Durchführung von Demonstrationsversuchen im Umfang von etwa 4 Semesterwochenstunden

- 1.6 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Kenntnis der grundlegenden Tatsachen, Gesetze und Arbeitsmethoden der Physik und Einblick in die wichtigsten Anwendungen
- 2.2 Verständnis für die Grundfragen der experimentellen Physik (z.B. Atomphysik, Festkörperphysik)
- 2.3 Verständnis für Grundfragen der theoretischen Physik (z.B. Elektrodynamik, Quantenmechanik)
- 2.4 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.
Die Bewerber wählen mit Zustimmung ihrer Prüfer aus 2.2 und 2.3 je 1 Prüfungsgebiet in experimenteller Physik und theoretischer Physik. Jedes dieser Prüfungsgebiete wird etwa 20 Minuten geprüft. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Politikwissenschaft

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 1.1 Erfolgreiche Teilnahme an
- 1.1.1 1 Proseminar aus dem unter 2.3 genannten Bereich
- 1.1.2 1 Proseminar aus den unter 2.4 und 2.5 genannten Bereichen
- 1.1.3 1 Lehrveranstaltung des Grundstudiums aus dem unter 2.6. genannten Bereich
- 1.1.4 je 1 Hauptseminar aus den unter 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 genannten Bereichen

- 1.1.5 1 fachdidaktischen Lehrveranstaltung
- 1.1.6 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

- 1.2 Teilnahme an je 1 Lehrveranstaltung in
Soziologie
Öffentliches Recht
Neuere Geschichte oder Zeitgeschichte

2 Anforderungen in der Prüfung:

- 2.1 Vertrautheit mit den Methoden und Hilfsmitteln der Politikwissenschaft. Fähigkeit, prinzipielle und aktuelle Probleme der Politik wissenschaftlich zu analysieren und kritisch zu beurteilen, wobei vor allem die deutschen Verhältnisse und ihre internationalen Bezüge zu berücksichtigen sind.

- 2.2 Grundkenntnisse in
Soziologie:
Theorien der gesellschaftlichen Entwicklung und des sozialen Wandels
Gesellschaftsanalyse und Gesellschaftsstruktur der Bundesrepublik Deutschland;
Grundprobleme der politischen Soziologie

Sozialwissenschaftliche Methodenlehre:
wissenschaftstheoretische Grundlagen der Sozialwissenschaft,
Forschungsmethoden und -techniken

Rechtswissenschaft:
Grundfragen des Rechts, Grundbegriffe von öffentlichem Recht und Privatrecht

Geschichtswissenschaft:
Historische Prozesse und Strukturprobleme, die besonders zum Verständnis moderner Politik beitragen (z.B. Verfassungsgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Parteiengeschichte)

- 2.3 Vertiefte Kenntnis politischer Systemtypen, ihrer geschichtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen, ihrer Theorie und Legitimation
Prüfungsgebiete:

Das politische System der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten und das politische System 1 anderen Staates (insbesondere USA, Russland, VR China, Japan) oder 1 Sachproblem im internationalen Vergleich

Diese Themen umfassen die Organisationsstruktur politischer Systeme (besonders ihrer Rechts- und Verfassungsordnung), den Politikzyklus (politische Willensbildungs-, Entscheidungs- und Implementierungsprozesse), einzelne Politikfelder und politische Kulturen.

- 2.4 Vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich der Internationalen Politik unter Berücksichtigung der Rolle der Bundesrepublik Deutschland in den internationalen Beziehungen

Prüfungsgebiete:

Die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland und ihre internationalen Verflechtungen sowie Theorien der Internationalen Politik und ihre Anwendung auf 1 bedeutende internationale Organisation (z.B. UNO, NATO, OSZE, IWF/Weltbank/WTO)

oder internationale Beziehungen eines Landes

oder 1 Ordnungsproblem der internationalen Politik

oder einen weltpolitischen Konflikt und dessen Regulierung

- 2.5 Vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich der modernen Politischen Theorie und der Geschichte der politischen Ideen

Prüfungsgebiet:

Ein Klassiker der politischen Theorie oder ein Problem der politischen Theorie

- 2.6 Vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich der Politischen Wirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre

Prüfungsgebiet:

Grundfragen der Wirtschaftstheorie und der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik

- 2.7 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig)

Die Prüfer legen aus den unter 2.3 bis 2.5 genannten Prüfungsgebieten je 1 Rahmenthema fest.

Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit. Aus jedem Rahmenthema wird in der Regel je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten

Eine Aufgabe aus einem Rahmenthema, dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden.

- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.
Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten 5 Prüfungsgebiete entfallen insgesamt etwa fünf Sechstel der Prüfungszeit. Diese umfassen mindestens je 1 Prüfungsgebiet aus 2.3 bis 2.6. Das 5. Prüfungsgebiet muss aus 2.3 oder 2.4 sein. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleiben außer Betracht.

Beifach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 1.1 Erfolgreiche Teilnahme an
- 1.1.1 je 1 Proseminar aus den unter 2.3 bis 2.5 genannten Bereichen
 - 1.1.2 1 Lehrveranstaltung des Grundstudiums aus dem unter 2.6. genannten Bereich
 - 1.1.3 1 Hauptseminar aus den unter 2.3 und 2.4 genannten Bereichen
 - 1.1.4 1 Hauptseminar aus den unter 2.5 und 2.6 genannten Bereichen
 - 1.1.5 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C
- 1.2 Teilnahme an je 1 Lehrveranstaltung zum Erwerb von Grundkenntnissen in den Bereichen
- Soziologie
 - Öffentliches Recht
 - Neuere Geschichte oder Zeitgeschichte

2 Anforderungen in der Prüfung:

- 2.1 Vertrautheit mit den Methoden und Hilfsmitteln der Politikwissenschaft. Fähigkeit, prinzipielle und aktuelle Probleme der Politik wissenschaftlich zu analysieren und kritisch zu beurteilen, wobei vor allem die deutschen Verhältnisse und ihre internationalen Bezüge zu berücksichtigen sind.
- 2.2 Grundkenntnisse in
Soziologie:
Gesellschaftsanalyse und Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland
Rechtswissenschaft:
Grundbegriffe des öffentlichen Rechts
Neuere Geschichte:
Verfassungsgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- 2.3 Kenntnis politischer Systemtypen, ihrer geschichtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen, ihrer Theorie und Legitimation.
Prüfungsgebiet: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Europäischen Union
- 2.4 Kenntnisse aus dem Bereich der Internationalen Politik unter Berücksichtigung der Rolle der Bundesrepublik Deutschland in den internationalen Beziehungen
Prüfungsgebiet: Die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland und ihre internationalen Verflechtungen
- 2.5 Kenntnisse aus dem Bereich der Politischen Theorie und der Geschichte der politischen Ideen
Prüfungsgebiet: Ein Hauptwerk eines Klassikers der politischen Theorie oder ein Problem der politischen Theorie
- 2.6 Kenntnisse aus dem Bereich der Politischen Wirtschaftslehre/ Volkswirtschaftslehre
Prüfungsgebiet:
Grundfragen der Wirtschaftstheorie und Einzelthemen der Wirtschafts- und Sozialpolitik

- 2.7 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig)

Die Prüfer legen aus den unter 2.3 bis 2.5 genannten Prüfungsgebieten jeweils 1 Rahmenthema fest.

Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer diese Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.

Aus jedem Rahmenthema wird in der Regel je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.

Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.

Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten 4 Prüfungsgebiete nach 2.3 bis 2.6 entfallen insgesamt etwa vier Fünftel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleibt außer Betracht.

Russisch

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Erfolgreiche Teilnahme an

1.1.1 4 sprachpraktischen Übungen in Grund- und Hauptstudium (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)

1.1.2 2 sprachwissenschaftlichen und 2 literaturwissenschaftlichen Proseminaren

1.1.3 1 sprachwissenschaftlichen und 1 literaturwissenschaftlichen Hauptseminar

- 1.1.4 2 landeskundlichen Lehrveranstaltungen aus 2 verschiedenen Gebieten, davon nach Möglichkeit 1 medienkundliche (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)
 - 1.1.5 1 fachdidaktischen Lehrveranstaltung
 - 1.1.6 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C
- 1.2 Ein mindestens dreimonatiger, zusammenhängender Aufenthalt im russischen Sprachraum wird erwartet.

2 Anforderungen in der Prüfung

2.1 Sprachbeherrschung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der russischen Sprache: Sicherheit in Lautbildung, Intonation und Betonung; umfangreicher aktiver Wortschatz. Sicherheit in Grammatik, Stilistik (Sprachebenen) und Idiomatik. Fähigkeit, auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen

2.2 Sprachwissenschaft

2.2.1 Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit, sie auf mindestens 1 für den Unterricht bedeutsamen Prüfungsgebiet der heutigen russischen Sprache (z.B. Wortbildung, Syntax des Verbs) anzuwenden. Kenntnis der Hauptelemente des heutigen Sprachsystems, vor allem in den Bereichen Phonetik, Phonologie; Morphologie; Wortbildung; Syntax; Semantik, Lexikologie; Textkonstitution; Pragmatik; Stilistik und Phraseologie. Kenntnis insbesondere der für den Unterricht bedeutsamen sprachwissenschaftlichen Grundlagen

2.2.2 Kenntnis der wichtigsten strukturellen Veränderungen der russischen Sprache im Laufe ihrer Geschichte

2.3 Literaturwissenschaft

2.3.1 Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung kultureller (ggf. medienspezifischer) sozialer und politischer Zusammenhänge zu interpretieren und die angewandten Interpretationsverfahren theoretisch zu begründen

2.3.2 Überblick über die Epochen der russischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache. Vertiefte Kenntnisse in mindestens 2 größeren Prüfungsgebieten verschiedener Art:

1 größerer Zeitabschnitt bzw. 1 Epoche (z. B. Romantik, Realismus 1850-1890, russischer Symbolismus)
oder 1 literarische Hauptgattung in angemessener zeitlicher Eingrenzung (z.B. Erzählung, Drama, postsowjetische Kurzprosa)
oder 1 themenorientierter Querschnitt (z.B. Stadtprosa, Rolle der Frau in der Literatur des 19. Jahrhunderts, Typus des "Überflüssigen Menschen")
oder 1 repräsentative Auswahl aus dem Gesamtwerk eines bedeutenden Autors aus der Zeit ab 1700 (z.B. Puschkin, Dostojewskij, Tolstoj, Tschechow, Achmatowa)

2.3.3 Darüber hinaus auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis einer angemessenen Zahl weiterer Werke aus den wichtigsten Epochen der russischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Dabei muss die Literatur der Gegenwart angemessen vertreten sein.
Kenntnis von Beziehungen zwischen der russischen Literatur und der Literatur anderer Länder

2.4 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren

3.1.1 Die 1. Klausur (4-stündig) besteht ganz oder zum größten Teil aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Russische.

3.1.2 In der 2. Klausur (5-stündig) ist 1 literaturwissenschaftliche oder 1 sprachwissenschaftliche Aufgabe, ggf. auf der Grundlage eines Textes, zu bearbeiten, wobei Teile des Textes ins Deutsche zu übersetzen sind.

Diese Klausur ist in russischer Sprache abzufassen.

Die Prüfer legen in Literatur- und Sprachwissenschaft jeweils bis zu 5 Rahmenthemen fest, aus denen die Aufgaben gestellt werden. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.

Aus jedem Rahmenthema wird je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten

Eine Aufgabe aus einem Rahmenthema, dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten. Zusätzlich kann eine Zeit von etwa 15 Minuten für die Einarbeitung in einen Text vorgesehen werden. Die Regelung erfolgt für alle Bewerber einer Universität einheitlich auf Vorschlag der für das Fach zuständigen Einrichtung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen. Es kann Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft als Hauptgebiet gewählt werden; in diesem Fall kommen dem Hauptgebiet etwa zwei Drittel der Prüfungszeit zu. Wird kein Hauptgebiet genannt, so werden Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft etwa gleich lang geprüft.

Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten Prüfungsgebiete aus 2.2.1 und 2.3.2 entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Gegenstand und näherer Umkreis der wissenschaftlichen Arbeit und das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleiben außer Betracht.

Die Prüfung wird in russischer Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Beifach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Erfolgreiche Teilnahme an

1.1.1 3 sprachpraktischen Übungen in Grund- und Hauptstudium (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)

1.1.2 1 sprachwissenschaftlichen und 1 literaturwissenschaftlichen Proseminar

1.1.3 1 sprachwissenschaftlichen oder 1 literaturwissenschaftlichen Hauptseminar

1.1.4 1 landeskundlichen Lehrveranstaltung (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)

1.1.5 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

- 1.2 Ein mindestens dreimonatiger, zusammenhängender Aufenthalt im russischen Sprachraum wird erwartet.

2 Anforderungen in der Prüfung

2.1 Sprachbeherrschung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der russischen Sprache: Sicherheit in Lautbildung, Intonation und Betonung; angemessener aktiver Wortschatz. Sicherheit in Grammatik, Stilistik (Sprachebenen) und Idiomatik. Fähigkeit, auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen

2.2 Sprachwissenschaft

- 2.2.1 Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit, sie auf mindestens 1 für den Unterricht bedeutsamen Prüfungsgebiet der heutigen russischen Sprache (z.B. Wortbildung, Syntax des Verbs) anzuwenden. Kenntnis der Hauptelemente des heutigen Sprachsystems, vor allem in den Bereichen Phonetik, Phonologie; Morphologie; Wortbildung; Syntax; Semantik, Lexikologie; Textkonstitution; Pragmatik; Stilistik und Phraseologie. Kenntnis insbesondere der für den Unterricht bedeutsamen sprachwissenschaftlichen Grundlagen

2.3 Literaturwissenschaft

- 2.3.1 Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, literarische Texte des 19. und 20./21. Jahrhunderts unter Einbeziehung kultureller (ggf. medienspezifischer), sozialer und politischer Zusammenhänge zu interpretieren
- 2.3.2 Überblick über die Epochen der russischen Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Vertiefte Kenntnisse auf 1 größeren Prüfungsgebiet:
1 größerer Zeitabschnitt bzw. 1 Epoche (z.B. Romantik, Realismus 1850-1890, russischer Symbolismus)
oder 1 literarische Hauptgattung in angemessener zeitlicher Eingrenzung (z.B. Erzählung, Drama, postsowjetische Kurzprosa)
oder 1 themenorientierter Querschnitt (z.B. Stadtprosa, Rolle der Frau in der Literatur des 19. Jahrhunderts, Typus des "Überflüssigen Menschen")
oder 1 repräsentative Auswahl aus dem Gesamtwerk eines bedeutenden Autors aus der Zeit ab 1800 (z.B. Puschkin, Dostojewskij, Tolstoj, Tschekow, Achmatowa)

- 2.3.3 Darüber hinaus auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis einer angemessenen Zahl weiterer Werke aus den wichtigsten Epochen der russischen Literatur unter Einschluss der Literatur der Gegenwart
- 2.4 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren

- 3.1.1 Die 1. Klausur (4-stündig) besteht ganz oder zum größten Teil aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Russische.
- 3.1.2 In der 2. Klausur (5-stündig) ist 1 literaturwissenschaftliche oder 1 sprachwissenschaftliche Aufgabe, ggf. auf der Grundlage eines Textes, zu bearbeiten, wobei Teile des Textes ins Deutsche zu übersetzen sind.
Die literaturwissenschaftliche Klausur kann in russischer oder deutscher, die sprachwissenschaftliche Klausur in deutscher Sprache abgefasst werden.
Die Prüfer legen in Literatur- und Sprachwissenschaft jeweils bis zu 5 Rahmenthemen fest, aus denen die Aufgaben gestellt werden. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.
Aus jedem Rahmenthema wird je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten. Zusätzlich kann eine Zeit von 15 Minuten für die Einarbeitung in einen Text vorgesehen werden. Die Regelung erfolgt für alle Bewerber einer Universität einheitlich auf Vorschlag der für das Fach zuständigen Einrichtung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen, wobei Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft etwa gleich lang geprüft werden. Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten Prüfungsgebiete aus 2.2.1 und 2.3.2 entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleibt außer Betracht.

Mindestens die Hälfte der Prüfung wird in russischer Sprache abgehalten, der sprachwissenschaftliche Teil überwiegend in deutscher Sprache.

Spanisch

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Latinum

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an

1.2.1 sprachpraktischen Übungen im Grundstudium im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins I (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)

1.2.2 sprachpraktischen Übungen im Hauptstudium im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins II (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)

1.2.3 2 sprachwissenschaftlichen und 2 literaturwissenschaftlichen Proseminaren

1.2.4 1 sprachwissenschaftlichen und 1 literaturwissenschaftlichen Hauptseminar

1.2.5 2 landeskundlichen Lehrveranstaltungen aus 2 verschiedenen Gebieten (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)

1.2.6 1 fachdidaktischen Lehrveranstaltung

1.2.7 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

1.3 Ein mindestens dreimonatiger, zusammenhängender Aufenthalt im spanischen Sprachgebiet wird erwartet.

2 Anforderungen in der Prüfung

2.1 Sprachbeherrschung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der spanischen Sprache: Sicherheit in Lautbildung, Intonation und Betonung; umfangreicher aktiver Wort-

schatz. Sicherheit in Grammatik, Stilistik (Sprachebenen) und Idiomatik. Fähigkeit, auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen

2.2 Sprachwissenschaft

2.2.1 Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf mindestens 1 für den Unterricht bedeutsamen Prüfungsgebiet der heutigen spanischen Sprache (z.B. Wortbildung, Syntax des Verbs) anzuwenden. Kenntnis der Hauptelemente des heutigen Sprachsystems, vor allem in den Bereichen Phonetik, Phonologie und Orthographie; Morphologie; Wortbildung; Syntax; Semantik, Lexikologie; Textkonstitution; Pragmatik; Stilistik und Idiomatik; Varietäten des Spanischen. Kenntnis insbesondere der für den Unterricht bedeutsamen sprachwissenschaftlichen Grundlagen

2.2.2 Kenntnis der wichtigsten Veränderungen der spanischen Sprache im Laufe ihrer Geschichte. Kenntnis der Hauptunterschiede zwischen dem europäischen und dem amerikanischen Spanisch. Kenntnis der Zusammenhänge des Spanischen mit mindestens einer 1 romanischen Sprache und mit dem Lateinischen

2.3 Literaturwissenschaft

2.3.1 Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung kultureller (ggf. medienspezifischer), sozialer und politischer Zusammenhänge zu interpretieren und die angewandten Interpretationsverfahren theoretisch zu begründen

2.3.2 Überblick über die Epochen der spanischen Literatur von der Renaissance bis zur Gegenwart aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache. Vertiefte Kenntnis mindestens 2 größerer Prüfungsgebiete verschiedener Art:

1 größerer Zeitabschnitt bzw. Epoche (z.B. Renaissance, Barock, Aufklärung, Romantik, Realismus, Modernismus, die Zeit nach dem Bürgerkrieg bis zur Gegenwart)

oder 1 literarische Hauptgattung in angemessener zeitlicher Eingrenzung (z.B. Lyrik der Romantik, das zeitgenössische Drama)

oder 1 themenorientierter Querschnitt (z.B. autobiographische Texte, Stadroman, Chronik-Literatur der Eroberungszeit, Indigenismo)

oder 1 repräsentative Auswahl aus dem Gesamtwerk eines bedeutenden Autors (z.B. Cervantes, Pérez Galdós, García Lorca, García Márquez, Borges, Neruda, Martín Gaité)

1 der Prüfungsgebiete muss aus der spanischen, 1 anderes aus der lateinamerikanischen Literatur sein.

- 2.3.3 Darüber hinaus auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis weiterer Werke aus den wichtigsten Epochen der spanischen und der lateinamerikanischen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart, soweit diese nicht in den gewählten Prüfungsgebieten berücksichtigt sind. Dabei muss die Literatur der Gegenwart angemessen vertreten sein. Kenntnis von Beziehungen zwischen der spanischen und der lateinamerikanischen Literatur und der Literatur anderer Länder.
- 2.3.4 Bei den Prüfungsgebieten gemäß 2.3.2 und den weiteren Werken gemäß 2.3.3 ist darauf zu achten, dass insgesamt sowohl die Literatur Spaniens als auch Lateinamerikas angemessen vertreten ist.
- 2.4 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren

3.1.1 Die 1. Klausur (4-stündig) besteht ganz oder zum größten Teil aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Spanische.

3.1.2 In der 2. Klausur (5-stündig) ist 1 literatur- oder sprachwissenschaftliche Aufgabe, ggf. auf der Grundlage eines Textes, zu bearbeiten, wobei Teile des Textes ins Deutsche zu übersetzen sind.

Die Klausur ist in spanischer Sprache abzufassen.

Die Prüfer legen in Literatur- und Sprachwissenschaft jeweils bis zu 5 Rahmenthemen fest, aus denen die Aufgaben gestellt werden. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.

Aus jedem Rahmenthema wird je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

Die Aufgabe aus einem Rahmenthema, dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten. Zusätzlich kann eine Zeit von etwa 15 Minuten für die Einarbeitung in einen Text vorgesehen werden. Die Regelung erfolgt für alle Bewerber einer Universität einheitlich auf Vorschlag der für das Fach zuständigen Einrichtung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen. Es kann Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft als Hauptgebiet gewählt werden; in diesem Fall kommen dem Hauptgebiet etwa zwei Drittel der Prüfungszeit zu. Wird kein Hauptgebiet genannt, so werden Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft etwa gleich lang geprüft.

Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten Prüfungsgebiete aus 2.2.1 und 2.3.2 entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleiben außer Betracht.

Die Prüfung wird in spanischer Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Beifach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Erfolgreiche Teilnahme an

1.1.1 sprachpraktischen Übungen im Grundstudium im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins I (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)

1.1.2 sprachpraktischen Übungen im Hauptstudium im Umfang von 4 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins II (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)

1.1.3 1 sprachwissenschaftlichen und 1 literaturwissenschaftlichen Proseminar

1.1.4 1 sprachwissenschaftlichen oder 1 literaturwissenschaftlichen Hauptseminar

1.1.5 1 landeskundlichen Lehrveranstaltung (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)

1.1.6 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

1.2 Ein mindestens dreimonatiger, zusammenhängender Aufenthalt im spanischen Sprachgebiet wird erwartet.

2 Anforderungen in der Prüfung

2.1 Sprachbeherrschung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der spanischen Sprache: Sicherheit in Lautbildung, Intonation und Betonung; angemessener aktiver Wortschatz. Sicherheit in Grammatik, Stilistik (Sprachebenen) und Idiomatik. Fähigkeit, auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen

2.2 Sprachwissenschaft

2.2.1 Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf mindestens 1 für den Unterricht bedeutsamen Prüfungsgebiet der heutigen spanischen Sprache (z.B. Wortbildung, Syntax des Verbs) anzuwenden. Kenntnis der Hauptelemente des heutigen Sprachsystems, vor allem in den Bereichen Phonetik, Phonologie und Orthographie; Morphologie; Wortbildung; Syntax; Semantik, Lexikologie; Textkonstitution; Stilistik und Idiomatik; Varietäten des Spanischen. Kenntnis insbesondere der für den Unterricht bedeutsamen sprachwissenschaftlichen Grundlagen

2.2.2 Überblick über die Entwicklung der spanischen Sprache seit dem 17. Jahrhundert

2.3 Literaturwissenschaft

2.3.1 Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung kultureller (ggf. medienspezifischer), sozialer und politischer Zusammenhänge zu interpretieren

2.3.2 Überblick über die Epochen der spanischen Literatur von der Renaissance bis zur Gegenwart aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache. Vertiefte Kenntnis mindestens eines größeren Prüfungsgebietes im Bereich der spanischen oder der lateinamerikanischen Literatur:

1 größerer Zeitabschnitt bzw. Epoche (z.B. Renaissance, Barock, Aufklärung, Romantik, Realismus, Modernismus, die Zeit nach dem Bürgerkrieg bis zur Gegenwart)

oder 1 literarische Hauptgattung in angemessener zeitlicher Eingrenzung (z.B. Lyrik der Romantik, das zeitgenössische Drama)

oder 1 themenorientierter Querschnitt (z.B. autobiographische Texte, Stadroman, Chronik-Literatur der Eroberungszeit, Indigenismo)

oder 1 repräsentative Auswahl aus dem Gesamtwerk eines bedeutenden Autors (z.B. Cervantes, Pérez Galdós, García Lorca, García Márquez, Borges, Neruda, Martín Gaité)

- 2.3.3 Darüber hinaus auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis weiterer Werke aus den wichtigsten Epochen der spanischen und der lateinamerikanischen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart, soweit diese nicht in den gewählten Prüfungsgebieten berücksichtigt sind. Dabei muss die Literatur der Gegenwart angemessen vertreten sein.
- 2.3.4 Bei den Prüfungsgebieten gemäß 2.3.2 und den weiteren Werken gemäß 2.3.3 ist darauf zu achten, dass insgesamt die Literatur sowohl Spaniens als auch Lateinamerikas angemessen vertreten ist.
- 2.4 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren

- 3.1.1 Die 1. Klausur (4-stündig) besteht ganz oder zum größten Teil aus der Übersetzung von einem deutschen Textes ins Spanische.
- 3.1.2 In der 2. Klausur (5-stündig) ist 1 literatur- oder sprachwissenschaftliche Aufgabe, ggf. auf der Grundlage eines Textes, zu bearbeiten, wobei Teile des Textes ins Deutsche zu übersetzen sind.

Die Klausur ist in spanischer Sprache abzufassen.

Die Prüfer legen in Literatur- und Sprachwissenschaft jeweils bis zu 5 Rahmenthemen fest, aus denen die Aufgaben gestellt werden. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.

Aus jedem Rahmenthema wird je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten. Zusätzlich kann eine Zeit von etwa 15 Minuten für die Einarbeitung in einen Text vorgesehen werden. Die Regelung erfolgt für alle Bewerber einer Universität einheitlich auf Vorschlag der für das Fach zuständigen Einrichtung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft etwa gleich lang geprüft werden.

Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten Prüfungsgebiete aus 2.2.1 und 2.3.2 entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleibt außer Betracht.

Die Prüfung wird in spanischer Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Sport

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 1.1 Nachweis über das Bestehen der praktisch-methodischen Prüfung nach Anlage D
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an
 - 1.2.1 1 Veranstaltung zur Einführung in sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden
 - 1.2.2 sportmedizinischen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden
 - 1.2.3 3 Proseminaren, darunter einem über Grundfragen der Sportpädagogik
 - 1.2.4 2 Hauptseminaren oder 1 Hauptseminar und 1 Projektseminar aus verschiedenen Teilgebieten der Sportwissenschaft gemäß 2.1 oder 2.2 sowie 2.3 bis 2.5
 - 1.2.5 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C
- 1.3 Teilnahme an
 - 1.3.1 1 weiteren Hauptseminar, sofern unter 1.2.4 kein Projektseminar gewählt wurde
 - 1.3.2 Vorlesungen zu den Teilgebieten der Sportwissenschaft gemäß 2.1 und 2.2 im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden
 - 1.3.3 Vorlesungen zu Teilgebieten der Sportmedizin gemäß 2.3, 2.4 und 2.5 im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden
 - 1.3.4 1 Übung in außerunterrichtlichen Sportaktivitäten im Sinne einer "Sport- und bewegungsfreundlichen Schule"
 - 1.3.5 1 mindestens sechstägigen Exkursion

- 1.3.6 Übungen im Wahlbereich im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden, davon 4 gemäß Anlage D 4.1.3
- 1.3.7 1 Übung "Schulung der konditionellen Fähigkeiten"
- 1.3.8 1 Übung "Schulung der koordinativen Fähigkeiten"
- 1.3.9 1 Übung "Integrative Sportspielvermittlung"

- 1.4 Im Rahmen der Ausbildung ist ein Vereinspraktikum zu absolvieren.

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Kenntnis der pädagogischen und psychologischen Grundfragen des Sports und seiner didaktischen Probleme, insbesondere der Ziele und Inhalte des Schulsports und seiner Methodik unter Berücksichtigung von Lernen, Motivation, Entwicklung und Gruppe
- 2.2 Kenntnis der historischen Entwicklung und sozialwissenschaftlicher Grundfragen von Sport und Schulsport
- 2.3 Kenntnis der Biomechanik und der Bewegungslehre unter besonderer Berücksichtigung der biomechanischen und funktionalen Bewegungsanalysen, der motorischen Fähigkeiten sowie der motorischen Entwicklung und des motorischen Lernens
- 2.4 Kenntnisse in Trainingslehre unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Alters- und Leistungsstufen
- 2.5 Kenntnisse in Sportmedizin, insbesondere der funktionellen Anatomie, Sportphysiologie, Traumatologie/Orthopädie, Prävention und Rehabilitation durch Sport

- 2.6 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig)
Es werden 4 Aufgaben aus verschiedenen der unter 2.1 bis 2.5 genannten Bereiche zur Wahl gestellt. Alle Bewerber erhalten dieselben Aufgaben. Es muss 1 Aufgabe bearbeitet werden.

Eine Aufgabe aus dem Bereich, dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden.

- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.
Auf den Bereich der Sportmedizin entfallen etwa 15 Minuten der Prüfungszeit.
Aus den Bereichen 2.1 bis 2.4 wählen die Bewerber mit Zustimmung ihrer Prüfer je 1 Prüfungsgebiet.
Auf die von den Bewerbern gewählten Prüfungsgebiete aus 2.1 bis 2.4. entfallen insgesamt etwa 30 Minuten. Dabei wird jedes Prüfungsgebiet etwa gleich lang geprüft. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2.1 bis 2.4 genannten Anforderungen.

Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und der in der schriftlichen Prüfung gewählten Aufgabe bleiben außer Betracht.

Beifach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 1.1 Nachweis über das Bestehen der praktisch-methodischen Prüfung nach Anlage D
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an
- 1.2.1 1 sportmedizinischen Veranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden
 - 1.2.2 2 Proseminaren, darunter 1 über Grundfragen der Sportpädagogik
 - 1.2.3 2 Hauptseminaren aus verschiedenen Teilgebieten der Sportwissenschaft gemäß 2.1 sowie 2.2 bis 2.5
 - 1.2.4 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C
- 1.3 Teilnahme an
- 1.3.1 Vorlesungen aus den Teilgebieten der Sportwissenschaft im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden
 - 1.3.2 1 Übung in außerunterrichtlichen Sportaktivitäten im Sinne einer "Sport- und bewegungsfreundlichen Schule"
 - 1.3.3 1 Übung "Schulung der konditionellen Fähigkeiten"
 - 1.3.4 1 Übung "Schulung der koordinativen Fähigkeiten"
 - 1.3.5 1 Übung "Integrative Sportspielvermittlung"
- 1.4 Im Rahmen der Ausbildung ist ein Vereinspraktikum zu absolvieren.

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Kenntnis der pädagogischen und psychologischen Grundfragen des Sports und seiner didaktischen Probleme, insbesondere der Ziele und Inhalte des Schulsports und seiner Methodik unter Berücksichtigung von Lernen, Motivation, Entwicklung und Gruppe
- 2.2 Grundkenntnisse der historischen Entwicklung und zu sozialwissenschaftlichen Grundfragen von Sport und Schulsport
- 2.3 Kenntnisse in Biomechanik und Bewegungslehre unter besonderer Berücksichtigung der biomechanischen und funktionalen Bewegungsanalysen, der motorischen Fähigkeiten sowie der motorischen Entwicklung und des motorischen Lernens
- 2.4 Kenntnisse in Trainingslehre unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Alters- und Leistungsstufen
- 2.5 Grundkenntnisse in Sportmedizin, insbesondere der funktionellen Anatomie, Sportphysiologie, Traumatologie/Orthopädie, Prävention und Rehabilitation durch Sport
- 2.6 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.
Auf den Bereich der Sportmedizin entfallen etwa 15 Minuten der Prüfungszeit.
Aus den Bereichen 2.1 bis 2.4 wählen die Bewerber mit Zustimmung ihrer Prüfer 3 Prüfungsgebiete.
Auf diese Prüfungsgebiete entfallen insgesamt etwa 20 Minuten. Dabei wird jedes Prüfungsgebiet etwa gleich lang geprüft. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2.1 bis 2.4 genannten Anforderungen.

Pädagogische Studien

(Pädagogische/ schulpädagogische und pädagogisch-psychologische Grundlagen)

Für Bewerber, die nicht Erziehungswissenschaft wählen, schließt das Studium für das Lehramt an Gymnasien auch die pädagogischen Studien ein, die unter Einbeziehung des Praxissemesters einen Gesamtumfang von 28 Semesterwochenstunden haben. Der erfolgreiche Abschluss der Pädagogischen Studien ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 5).

1 Voraussetzungen

1.1 Teilnahme an

1.1.1 1 Vorlesung bzw. Lehrveranstaltung zur Einführung in die Pädagogik/ Schulpädagogik

1.1.2 1 Vorlesung bzw. Lehrveranstaltung zur Einführung in die Pädagogische Psychologie

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an

2 Seminaren zur Vertiefung ausgewählter Problembereiche:

Schule als Institution

Schule in ihrem sozial-kulturellen Umfeld

die Lehrkraft und ihre Kompetenzen

Strukturen und Organisationsformen von Lehr - und Lernprozessen

2 Anforderungen

Überblick über den "Arbeitsplatz Schule" zur Vorbereitung bzw. Nachbereitung des Praxissemesters. Klärung von Grundfragen zu den Themenbereichen gemäß 1.2

3 Studienbegleitende Leistungsnachweise als Prüfungsleistung

Die Noten der Leistungsnachweise aus 1.2 werden im Verhältnis 1 : 1 zur Note über die Pädagogischen Studien zusammengefasst. Sie fließen in die Gesamtnote über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß § 16 Abs. 9 ein.

Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium

Der erfolgreiche Abschluss des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 5).

Das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium wird von universitären Einrichtungen, die im Bereich Ethik forschen und lehren - z.B. den philosophischen und theologischen Fakultäten - in Zusammenarbeit mit den Fachwissenschaften angeboten. Die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen können in einem der genannten Bereiche, auch außerhalb der Fächerkombination des Bewerbers, absolviert werden.

1 Voraussetzungen

Erfolgreiche Teilnahme an

1.1 1 interdisziplinär ausgerichteten Lehrveranstaltung zu ethisch-philosophischen Grundfragen

Inhalt z.B.:

- Wissenschaftstheoretisches Selbstverständnis der jeweiligen Fächer im Gesamtgefüge der wissenschaftlichen Disziplinen
- Ethische Dimensionen und Probleme von Wissenschaft und Forschung
- Grundlegende begriffliche Unterscheidungen der Ethik
- Bedeutende Theorien der Ethik

1.2 1 Lehrveranstaltung zu fach- bzw. berufsethischen Fragen

Inhalt z.B.:

- Ethische Dimensionen und Fragen des jeweiligen Fachs im Kontext der Bereichsethiken
- Grundlegende Ansätze und Methoden einer interdisziplinären angewandten Ethik
- Berufsethische Fragen
- Gesellschaftliche Bedeutung des jeweiligen Fachs

2 Anforderungen

- 2.1 In der Lehrveranstaltung gemäß 1.1 erworbene Kenntnis ethisch-philosophischer Grundfragen. Fähigkeit zur exemplarischen Bearbeitung ethischer und interdisziplinärer Fragestellungen und daraus sich ergebendes Verständnis der angewandten Ethik bzw. Bereichsethiken
- 2.2 In der Lehrveranstaltung gemäß 1.2 erworbene Argumentations- und Urteilsfähigkeit in Bezug auf exemplarische ethische Aspekte in den Fächern und Kompetenz zur Bearbeitung berufsethischer Fragestellungen

3 Studienbegleitende Leistungsnachweise als Prüfungsleistung

Die Noten der Leistungsnachweise gemäß 1.1 und 1.2 werden im Verhältnis von 1:1 zur Endnote über das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium zusammengefasst. Sie fließen in die Gesamtnote über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß § 16 Abs. 9 ein.

Praktisch-methodische Prüfung im Fach Sport
(Theorie und Praxis der Sportarten)

Inhaltsverzeichnis

1	Zeitpunkt der Prüfung
2	Meldung zur Prüfung und vorzulegende Unterlagen
3	Ausschluss, Rücktritt, Unterbrechung
3.1	Ausschluss von der Prüfung
3.2	Rücktritt von der Prüfung
3.3	Unterbrechung der Prüfung
4	Prüfungsfächer
4.1.	Hauptfach
4.1.1	Grundfächer
4.1.2	Schwerpunktfächer
4.1.3	Wahlfächer
4.2.	Beifach
	Grundfächer
5	Prüfungsinhalte, Umfang der Prüfung
5.1	Theoretische Prüfung
5.2	Praktische Prüfung
6	Prüfungsanforderungen für Studenten
6.1	Grundfächer
6.1.1	Basketball
6.1.2	Fußball
6.1.3	Handball
6.1.4	Volleyball
6.1.5	Gerätturnen
6.1.6	Gymnastik / Tanz, Grundkurs
6.1.7	Leichtathletik
6.1.8	Schwimmen
6.2	Schwerpunktfächer

- 6.2.1 Basketball
- 6.2.2 Fußball
- 6.2.3 Handball
- 6.2.4 Volleyball
- 6.2.5 Gerätturnen
- 6.2.6 Gymnastik / Tanz
- 6.2.7 Leichtathletik
- 6.2.8 Schwimmen
- 6.2.9 Badminton
- 6.2.10 Fechten
- 6.2.11 Hockey
- 6.2.12 Judo
- 6.2.13 Kajak/Kanu
- 6.2.14 Rudern
- 6.2.15 Skilauf und/oder Snowboard
- 6.2.16 Tennis
- 6.2.17 Tischtennis
- 6.2.18 Trampolinturnen
- 6.2.19 Weitere Schwerpunktfächer

- 7 Prüfungsanforderungen für Studentinnen
 - 7.1 Grundfächer
 - 7.1.1 Basketball
 - 7.1.2 Fußball
 - 7.1.3 Handball
 - 7.1.4 Volleyball
 - 7.1.5 Gerätturnen
 - 7.1.6 Gymnastik / Tanz, Grundkurs
 - 7.1.7 Gymnastik / Tanz, Aufbaukurs
 - 7.1.8 Leichtathletik
 - 7.1.9 Schwimmen
 - 7.2 Schwerpunktfächer
 - 7.2.1 Basketball
 - 7.2.2 Fußball
 - 7.2.3 Handball
 - 7.2.4 Volleyball
 - 7.2.5 Gerätturnen
 - 7.2.6 Gymnastik / Tanz

- 7.2.7 Leichtathletik
- 7.2.8 Schwimmen
- 7.2.9 Badminton
- 7.2.10 Fechten
- 7.2.11 Hockey
- 7.2.12 Judo
- 7.2.13 Kajak/Kanu
- 7.2.14 Rudern
- 7.2.15 Skilauf und/oder Snowboard
- 7.2.16 Tennis
- 7.2.17 Tischtennis
- 7.2.18 Trampolinturnen
- 7.2.19 Weitere Schwerpunktfächer

- 8 Bewertungen der Prüfungsleistungen, Prüfungsergebnis
 - 8.1 Bewertung
 - 8.2 Ermittlung der Noten
 - 8.2.1 Praktischer Teil der Prüfung
 - 8.2.2 Theoretischer Teil der Prüfung
 - 8.2.3 Ermittlung der Gesamtnote eines Grund- bzw. Schwerpunktfaches
 - 8.2.3.1 Grundfächer
 - 8.2.3.2 Schwerpunktfächer
 - 8.2.4 Notenspiegel
 - 8.3 Mindestleistungen
 - 8.4 Ermittlung der Gesamtnote der praktisch-methodischen Prüfung

 - 8.5 Wiederholung von Prüfungen
 - 8.5.1 Wiederholung der gesamten Prüfung
 - 8.5.2 Wiederholung von Teilprüfungen eines Grund- oder Schwerpunktfaches
 - 8.5.2.1 Theoretischer Teil der Prüfung
 - 8.5.2.2 Praktischer Teil der Prüfung
 - 8.6 Prüfungsniederschrift
 - 8.7 Bescheinigung

- 9 Wertungstabellen

- 9.1 Wertungstabellen Leichtathletik
- 9.1.1 Leistungs- und Punktetabellen / Leichtathletik / Studenten
- 9.1.2 Leistungs- und Punktetabellen / Leichtathletik / Studentinnen
- 9.1.3 Punkte- und Notentabelle Leichtathletik / Studenten und Studentinnen (Gesamtnote für den Leistungsteil)

- 9.2 Wertungstabellen Schwimmen
- 9.2.1 Tabellen Schwimmen / Studenten
- 9.2.2 Tabellen Schwimmen / Studentinnen
- 9.2.3 Tabellen Schwimmen / 200m - Lagen / Studenten und Studentinnen (Schwerpunktfach)

1 Zeitpunkt der Prüfung:

Die praktisch-methodische Prüfung kann im Verlauf des Studiums sukzessiv nach Wahl des Bewerbers in den Grund- und Schwerpunktfächern durchgeführt werden.

2 Meldung zur Prüfung und vorzulegende Unterlagen:

Die Meldung zu einer Prüfung erfolgt schriftlich an das sportwissenschaftliche Institut der jeweiligen Universität zu den vom Institut festgesetzten Terminen.

Der 1. Meldung zu einer dieser Prüfungen sind beizufügen:

- ein Personalbogen mit Lichtbild
- das Abiturzeugnis in beglaubigter Abschrift (Fotokopie)
- die Studienbücher der besuchten Hochschulen
- ein Nachweis über die Ableistung eines Vereinspraktikums

Der Meldung zur jeweiligen Prüfung sind beizufügen:

- die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Übungen
- eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits dieser Prüfung unterzogen hat

Spätestens der letzten Meldung zu dieser Prüfung ist eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe in Sport und ein Nachweis über Kenntnisse und Fertigkeiten in Rettungsschwimmen anzuschließen.

3 Ausschluss, Rücktritt, Unterbrechung

3.1 **Ausschluss von der Prüfung**

Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfung im theoretischen Teil eines Grund- oder Schwerpunktfaches oder in einer Prüfungseinheit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist er von der Prüfung auszuschließen oder dieser theoretische Teil oder diese Prüfungseinheit mit der Note "ungenügend" zu bewerten. Auf die in Satz 1 vorgesehene Folge kann auch erkannt werden, wenn ein Bewerber nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt. Erfolgt ein Ausschluss, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Grund- oder Schwerpunktfach als nicht bestanden. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 vorliegen, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen und die Prüfung in dem betreffenden Grund- oder Schwerpunktfach für nicht bestanden erklärt werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung in dem betreffenden Grund- oder Schwerpunktfach mehr als 2 Jahre vergangen sind.

3.2 **Rücktritt von der Prüfung**

Tritt ein Bewerber nach seiner Zulassung ohne Genehmigung des Leiters des sportwissenschaftlichen Instituts von der Prüfung zurück, so ist in dem betreffenden Grund- oder Schwerpunktfach die Note "ungenügend" zu erteilen. Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Bewerber durch Verletzung bzw. Krankheit verhindert ist, die Prüfung abzulegen. Ist die Verhinderung durch Verletzung bzw. Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Zeugnis mit Angabe des medizinischen Befundes vorzulegen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Hat sich ein Bewerber in Kenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich.

3.3 **Unterbrechung der Prüfung**

Kann ein Bewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Leiter des Instituts unverzüg-

lich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Zeugnis mit Angabe des medizinischen Befundes vorzulegen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Der Leiter des Instituts entscheidet gemäß Nr. 8.5, wann der Bewerber die Prüfung nachzuholen hat. Die Nachholprüfung soll zum darauffolgenden Prüfungstermin abgelegt werden. Kommt der Leiter des Instituts zu dem Ergebnis, dass der Bewerber sein Fernbleiben von der Prüfung zu vertreten hat, so ist in dem betreffenden Grund- oder Schwerpunktfach die Note "ungenügend" zu erteilen. Die nicht genehmigte Unterbrechung des theoretischen oder praktisch-methodischen Prüfungsteils hat zur Folge, dass der jeweilige Teil in seiner Gesamtheit zu wiederholen ist.

4 Prüfungsfächer

4.1 Hauptfach

Die praktisch-methodische Prüfung im Hauptfach Sport besteht aus 8 Grund- und 2 Schwerpunktfächern.

4.1.1 Grundfächer

STUDENTEN:

- Gerätturnen
- Gymnastik / Tanz, Grundkurs
- Leichtathletik
- Schwimmen
- Basketball
- Fußball
- Handball
- Volleyball

STUDENTINNEN:

- Gerätturnen
- Gymnastik / Tanz, Grundkurs
- Gymnastik / Tanz, Aufbaukurs
- Leichtathletik
- Schwimmen
- 3 aus folgenden 4 Spielen:
- Basketball
- Fußball
- Handball
- Volleyball

An Stelle der genannten Spiele kann ein anderes Spiel gewählt werden, sofern eine entsprechende Ausbildung am Institut für Sportwissenschaft der jeweiligen Universität angeboten wurde und sich dieses Spiel für den Unterricht am Gymnasium eignet.

4.1.2 Schwerpunktfächer

Das 1. Schwerpunktfach muss aus den unter 4.1.1 genannten Fächern gewählt werden. Als 2. Schwerpunktfach können außer den unter 4.1.1 genannten Fächern noch folgende Fächer gewählt werden: Badminton, Fechten, Hockey, Judo, Kajak/Kanu, Rudern, Skilauf, Snowboard, Tennis, Tischtennis, Trampolinturnen, sofern eine entsprechende Ausbildung am Institut für Sportwissenschaft der jeweiligen Universität angeboten wurde. Werden Prüfungen in mehr als 2 Schwerpunktfächern abgelegt, dann zählen die 2 am besten bewerteten Fächer. Die Wahl der Schwerpunktfächer muss so getroffen werden, dass mindestens 1 der in die Anrechnung einzubringenden Schwerpunktfächer ein Schwerpunktfach aus den Sportarten Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen und Gymnastik/Tanz ist.

Weitere Schwerpunktfächer, die sich für den Unterricht an Gymnasien eignen, können nach vorheriger Genehmigung durch das Kultusministerium zugelassen werden.

4.1.3

Wahlfächer

Je nach Möglichkeit des Instituts können folgende Wahlfächer angeboten werden:

- Alpinistik (z.B. Bergwandern, Sportklettern)
- Fechten
- Gymnastik / Tanz (z.B. Rhythmische Sportgymnastik, Jazztanz, Bewegungstheater etc.)
- Judo
- Radfahren
- Reiten
- Spiele (z.B. Badminton, Fußball für Studentinnen, Hockey, Tennis, Tischtennis, Kleine Spiele etc.)
- Trampolinturnen
- Wassersportarten (z.B. Rudern, Kajak/Kanu, Segeln, Surfen, Tauchen, Wasserspringen etc.)
- Wintersportarten (z.B. Alpiner Skilauf, Snowboard, Langlauf, Eislauf, Eishockey etc.)
- Inline-Skating

Weitere Wahlfächer, die sich für den Unterricht und außerunterrichtliche Aktivitäten an Gymnasien eignen, können nach vorheriger Genehmigung durch das Kultusministerium zugelassen werden.

4.2

Beifach

Die praktisch-methodische Prüfung im Beifach Sport besteht aus 8 Grundfächern.

Grundfächer

STUDENTEN:

- Geräteturnen
- Gymnastik / Tanz, Grundkurs
- Leichtathletik
- Schwimmen
- Basketball
- Fußball
- Handball
- Volleyball

STUDENTINNEN:

- Geräteturnen
- Gymnastik / Tanz, Grundkurs
- Gymnastik / Tanz, Aufbaukurs
- Leichtathletik
- Schwimmen
- 3 aus folgenden 4 Spielen:
- Basketball
- Fußball
- Handball
- Volleyball

Anstelle eines der genannten Spiele kann ein anderes Spiel gewählt werden, sofern eine entsprechende Ausbildung am Institut für Sportwissenschaft der jeweiligen Universität angeboten wurde und sich dieses Spiel für den Unterricht am Gymnasium eignet.

5 Prüfungsinhalte

Umfang der Prüfung

Die praktisch-methodische Prüfung im Fach Sport besteht in den einzelnen Grundfächern und in 2 vom Bewerber gewählten Schwerpunktfächern jeweils aus 1 theoretischen und 1 praktischen Teil.

5.1 Theoretische Prüfung

Der theoretische Teil umfasst für jedes Grundfach Kenntnisse aus folgenden Gebieten: Spezielle Bewegungs- und Trainingslehre, spezielle Methodik und Didaktik, Technik und Taktik, Fachsprache und Wettkampfbestimmungen, Sportanlagen und Geräte. In Schwerpunktfächern werden vertiefte Kenntnisse verlangt, außerdem Kenntnis der Entwicklung sowie der schulischen und außerschulischen Bedeutung des jeweiligen Faches.

Der theoretische Teil kann einheitlich für alle Bewerber eines Grundfaches oder eines Schwerpunktfaches entweder schriftlich oder mündlich abgehalten werden. Die mündliche Prüfung, die für jeden Teilnehmer gesondert zu halten ist, dauert in den Grundfächern jeweils etwa 20 Minuten, in den Schwerpunktfächern

fächern jeweils etwa 30 Minuten. Die schriftliche Prüfung besteht in jedem Grundfach aus 1 Prüfung von 60 Minuten, in jedem Schwerpunktfach aus 1 Klausur von 90 Minuten.

5.2 Praktische Prüfung

Der praktische Teil besteht in den einzelnen Grundfächern und in den Schwerpunktfächern aus den jeweils angegebenen Prüfungseinheiten. Die Spielleistung wird im regelgerechten Spiel unter besonderer Berücksichtigung mannschaftstaktischer Elemente überprüft. Die Demonstration umfasst technische, individual-, gruppen- und mannschaftstaktische Spielelemente. Regelkenntnisse und ihre Anwendung werden bei allen Spielen sowohl im Grund- als auch im Schwerpunktfach erwartet.

Bei der Demonstration einer Prüfungseinheit wird die technische Ausführung bewertet. Soweit unter Nummer 6 und 7 Leistung und Demonstration in derselben Prüfungseinheit zu beurteilen und zu bewerten sind, sind sie in einer Note zusammenzufassen. Die Prüfungen im Fach Leichtathletik werden nach den Wettkampfbestimmungen des Deutschen Leichtathletikverbandes durchgeführt.

6 Prüfungsanforderungen für Studenten

6.1 Grundfächer

6.1.1 BASKETBALL

Geprüft werden:

6.1.1.1 Leistung (1 Prüfungseinheit)

Spielleistung

6.1.1.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)

6.1.2 FUSSBALL

Geprüft werden:

6.1.2.1 Leistung (1 Prüfungseinheit)

Spielleistung

6.1.2.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)

6.1.3 HANDBALL

Geprüft werden:

6.1.3.1 Leistung (1 Prüfungseinheit)

- 6.1.3.2 Spilleistung
Demonstration (4 Prüfungseinheiten)
- 6.1.4 VOLLEYBALL
Geprüft werden:
- 6.1.4.1 Leistung (1 Prüfungseinheit)
Spilleistung
- 6.1.4.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)
- 6.1.5 GERÄTTURNEN
Geprüft werden:
- 6.1.5.1 Leistung und Demonstration (4 Prüfungseinheiten)
An 4 der folgenden 6 Geräte müssen unter Berücksichtigung der jeweils genannten Strukturgruppen Kürverbindungen geturnt werden. Die 4 Geräte wählt der Bewerber.
- 6.1.5.1.1 Boden
Die Bodenübung muss mindestens 3 Raumwege aufweisen.
Gymnastische Verbindungen werden nach Maßgabe der Prüfer in der Bewertung berücksichtigt. Rollbewegungen, Überschlagbewegungen (vor- oder rückwärts) und Überschlagbewegung seitwärts, Felgbewegung.
- 6.1.5.1.2 Ringe (auch Schaukelringe)
Aufschwungbewegung, Felgbewegung oder 2maliges Beugehangschwingen, Überschlagbewegung,
Drehungen um die Körperlängsachse (Schaukelringe)
- 6.1.5.1.3 Pferd/Kasten (längsgestellt)
3 verschiedene Stützsprünge (davon eine Überschlagbewegung) am Pferd (1,30m hoch) oder am 6-teiligen Kasten. Überschlagbewegungen können mit dem Minitrampolin, Beinschwungbewegungen müssen mit dem Sprungbrett gesprungen werden. Die 2 besten Sprünge werden gewertet.
- 6.1.5.1.4 Barren (Hochbarren)
Rollbewegung, Beinschwungbewegung und aus den 2 Strukturgruppen Stemm-
bewegungen (vor- und rückwärts) und Kippbewegungen (aus der Ruhelage und dem Schwung) müssen 3 Elemente geturnt werden (2 Stemm-
und eine Kippbewegung oder umgekehrt).

- 6.1.5.1.5 Reck (Hochreck)
Aufschwungbewegung, Umschwungbewegung,
Kippbewegung, Stemmbewegung und Beinschwungbewegung oder Über-
schlagbewegung als Abgang.
- 6.1.5.1.6 Trampolin
3 verschiedene Fußsprünge, 2 verschiedene Landungsarten, ausgewählt aus
der Sitz-, Rücken- oder Bauchlandung, mindestens eine 1/1 Drehung um die
Körperlängsachse und mindestens eine 1/1 Drehung um die Körperbreiten-
achse.
- 6.1.6 GYMNASTIK / TANZ, Grundkurs
- Geprüft werden:
- 6.1.6.1 Leistung und Demonstration (2 Prüfungseinheiten)
- 6.1.6.1.1 Gymnastische Grundformen ohne und mit Gerät (einzeln und/oder in der
Gruppe)
- 6.1.6.1.2 Tänzerische Grundformen (einzeln und/oder in der Gruppe)
- 6.1.7 LEICHTATHLETIK
- Aus folgenden 5 Bereichen ist jeweils eine Disziplin auszuwählen:
- 6.1.7.1 Leistung (5 Prüfungseinheiten)
- 6.1.7.1.1 Kurzstrecke: 100m - Lauf oder 200m - Lauf oder 400m - Lauf oder 110m -
Hürdenlauf oder 400m - Hürdenlauf
- 6.1.7.1.2 Ausdauerstrecke: 800m - Lauf oder 1000m - Lauf oder 1500m - Lauf oder
3000m - Lauf
- 6.1.7.1.3 Sprung: Weitsprung oder Hochsprung oder 3sprung oder Stabhochsprung
- 6.1.7.1.4 Wurf/ Stoß: Kugelstoßen oder Speerwurf oder Diskuswurf oder Schleuderball
oder Hammerwurf
- 6.1.7.1.5 Eine nach 6.1.7.1.1 bis 6.1.7.1.4 nicht gewählte Prüfungseinheit
- 6.1.7.2 Demonstration (3 Prüfungseinheiten)
Die Technikprüfung erfolgt in 3 Disziplinen, und zwar im Hürdenlauf sowie in
je 1 unter 6.1.7.1.3 und 6.1.7.1.4 genannten Bereich, der in der Leistungsprü-
fung nicht gewählt wurde.
- 6.1.8 SCHWIMMEN

- Geprüft werden:
- 6.1.8.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
 - 6.1.8.1.1 50m - Zeitschwimmen und
 - 6.1.8.1.2 100m - Zeitschwimmen in jeweils verschiedenen Schwimmmarten, die vom Bewerber zu wählen sind.
 - 6.1.8.2. Demonstration in 4 Schwimmmarten, jeweils einschließlich Start und Wenden (4 Prüfungseinheiten)
 - 6.1.8.2.1 Brustschwimmen
 - 6.1.8.2.2 Delphinschwimmen
 - 6.1.8.2.3 Kraulschwimmen
 - 6.1.8.2.4 Rückenkraulschwimmen
- 6.2 **Schwerpunktfächer**
- 6.2.1 BASKETBALL
Geprüft werden:
 - 6.2.1.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
 - 6.2.1.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)
 - 6.2.2 FUSSBALL
Geprüft werden:
 - 6.2.2.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
 - 6.2.2.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)
 - 6.2.3 HANDBALL
Geprüft werden:
 - 6.2.3.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
 - 6.2.3.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)
 - 6.2.4 VOLLEYBALL
Geprüft werden:
 - 6.2.4.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
 - 6.2.4.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)
 - 6.2.5 GERÄTTURNEN
Geprüft werden:
 - 6.2.5.1 Leistung und Demonstration (3 Prüfungseinheiten)

3 Kürübungen bei freier Wahl des Bewerbers aus folgenden Geräten. Pro Gerät sind 2 Versuche gestattet, die bessere Leistung wird gewertet.

Anforderungen an den Geräten:

- 6.2.5.1.1 Boden
Die Bodenübung muss mindestens 3 Raumwege aufweisen.
Gymnastische Verbindungen werden nach Maßgabe der Prüfer in der Bewertung berücksichtigt. Rollbewegungen, Überschlagbewegungen (vor-, rück- und seitwärts), Felgbewegung
- 6.2.5.1.2 Schaukelringe oder ruhig hängende Ringe
Aufschwungbewegung, Stemmbewegung, Überschlagbewegung, Felgbewegung, Drehungen um die Körperlängsachse (Schaukelringe)
- 6.2.5.1.3 Pferdsprung (Pferd längs; 1,35m hoch)
1 Überschlagbewegung mit dem Sprungbrett
- 6.2.5.1.4 Barren (Hochbarren)
Rollbewegung, Felgbewegung, Stemmbewegungen (vor- und rückwärts), Kippbewegungen (aus der Ruhelage und dem Schwung). Aus beiden letztgenannten Strukturgruppen müssen 3 Elemente geturnt werden, Beinschwungbewegung oder Überschlagbewegung als Abgang
- 6.2.5.1.5 Reck (Hochreck)
Aufschwungbewegung, Umschwungbewegung, Felgbewegung, Kippbewegung, Stemmbewegung, Beinschwungbewegung oder Überschlagbewegung als Abgang

- 6.2.6 GYMNASTIK / TANZ
Geprüft werden:
 - 6.2.6.1 Leistung und Demonstration (2 Prüfungseinheiten)
 - 6.2.6.1.1 Rhythmische Gymnastik mit Gerät (einzeln und/oder in der Gruppe)
 - 6.2.6.1.2 Bewegungsverbindung und Bewegungsgestaltung (einzeln und/oder in der Gruppe)

- 6.2.7 LEICHTATHLETIK
Geprüft wird:
 - 6.2.7.1 Leistung (6 Prüfungseinheiten)

Diese bestehen aus einem Sechskampf mit folgenden Disziplinen:

 - 6.2.7.1.1 2 Laufdisziplinen
 - 6.2.7.1.2 2 Wurf-/Stoßdisziplinen

- 6.2.7.1.3 2 Sprungdisziplinen
Aus den in 6.2.7.1.1 und 6.2.7.1.2 genannten Blöcken muss der Bewerber mindestens 1 Disziplin wählen, die im Grundfach nicht in der Leistungsprüfung gewählt wurde.
- 6.2.8 SCHWIMMEN
Geprüft wird:
- 6.2.8.1 Leistung (1 Prüfungseinheit)
200m - Lagenschwimmen
- 6.2.9 BADMINTON
Geprüft werden:
- 6.2.9.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
- 6.2.9.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)
- 6.2.10 FECHTEN
Geprüft werden:
- 6.2.10.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
- 6.2.10.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)
Geprüft wird die Beherrschung von technischen und taktischen Elementen des Fechtens in Trainings- und Wettkampfsituationen.
- 6.2.11 HOCKEY
Geprüft werden:
- 6.2.11.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
- 6.2.11.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)
- 6.2.12 JUDO
Geprüft werden:
- 6.2.12.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
- 6.2.12.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)
Geprüft wird die Beherrschung der Techniken des Judos entsprechend der Schwierigkeit des 3. Kyu-Grades.
- 6.2.13 KAJAK/KANU
Geprüft werden:
- 6.2.13.1 Leistung (1 Prüfungseinheit)

	Befahren einer Wildwasserstrecke (Flusspassagen) bis zur Schwierigkeitsstufe 3	
6.2.13.2	Demonstration	(4 Prüfungseinheiten)
6.2.13.2.1	Stabilisierung	
6.2.13.2.2	Antrieb, Vortrieb	
6.2.13.2.3	Richtungsänderung und -erhaltung	
6.2.13.2.4	Sicherung und Bergung sowie Führung einer Gruppe	
6.2.14	RUDERN	
	Geprüft werden:	
6.2.14.1	Leistung	(2 Prüfungseinheiten)
6.2.14.1.1	1000m im Skiff	
6.2.14.1.2	5000m im Skiff oder Mannschaftsboot	
6.2.14.2	Demonstration	(4 Prüfungseinheiten)
6.2.14.2.1	Manöver auf dem Wasser: Stoppen, Wenden, Rückwärtsrudern	
6.2.14.2.2	An- und Ablegen	
6.2.14.2.3	Richtungs- und Steuermanöver	
6.2.14.2.4	Beherrschung des Skiffs beim Durchrudern einer längeren Strecke	
6.2.15	SKILAUFLUND/ODER SNOWBOARD	
	Geprüft werden:	
6.2.15.1	Demonstration	(4 Prüfungseinheiten)
6.2.15.1.1	Freies Abfahren	
6.2.15.1.2	Schwungtechnik I	
6.2.15.1.3	Schwungtechnik II	
6.2.15.1.4	Spezial- oder Riesentorlauf	
6.2.15.2	Leistung und Demonstration Skilanglauf	(1 Prüfungseinheit)
6.2.16	TENNIS	
	Geprüft werden:	
6.2.16.1	Leistung	(2 Prüfungseinheiten)
6.2.16.2	Demonstration	(4 Prüfungseinheiten)
6.2.17	TISCHTENNIS	
	Geprüft werden:	
6.2.17.1	Leistung	(2 Prüfungseinheiten)
6.2.17.2	Demonstration	(4 Prüfungseinheiten)

6.2.18 TRAMPOLINTURNEN

Geprüft werden:

6.2.18.1 Leistung und Demonstration (2 Prüfungseinheiten)

6.2.18.1.1 1 10-teilige Pflichtübung mit einem Schwierigkeitsgrad von 2,2 Punkten, die vom jeweiligen Institut festgelegt wird.

6.2.18.1.2 1 10-teilige Kürübung mit einem Schwierigkeitsgrad von mindestens 2,2 Punkten. Die Kürübung muss sich wesentlich von den Inhalten der Pflichtübung unterscheiden.

6.2.19 WEITERE SCHWERPUNKTFÄCHER

Wird eine Sportart gemäß Nummer 4.1.2 Abs. 2 als Schwerpunktfach gewählt, erfolgt die Prüfung im Leistungsteil mit 1 bis 2 Prüfungseinheiten und im Demonstrationsteil mit 3 bis 4 Prüfungseinheiten.

7 Prüfungsanforderungen für Studentinnen

7.1 Grundfächer

7.1.1 BASKETBALL

Geprüft werden:

7.1.1.1 Leistung (1 Prüfungseinheit)

Spielleistung

7.1.1.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)

7.1.2 FUSSBALL

Geprüft werden:

7.1.2.1 Leistung (1 Prüfungseinheit)

Spielleistung

7.1.2.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)

7.1.3 HANDBALL

Geprüft werden:

7.1.3.1 Leistung (1 Prüfungseinheit)

Spielleistung

7.1.3.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)

7.1.4 VOLLEYBALL

Geprüft werden:

7.1.4.1 Leistung (1 Prüfungseinheit)

Spielleistung

7.1.4.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)

7.1.5 GERÄTTURNEN

Geprüft werden:

7.1.5.1 Leistung und Demonstration (4 Prüfungseinheiten)

An 4 der folgenden 6 Geräte müssen unter Berücksichtigung der jeweils genannten Strukturgruppen Kürverbindungen geturnt werden. Die 4 Geräte wählt die Bewerberin.

7.1.5.1.1 Pferd/Kasten (quergestellt)

3 verschiedene Stützsprünge (davon eine Überschlagbewegung) am Pferd (1,20m hoch) oder Kasten (5-teilig). Überschlagbewegungen können mit dem Minitrampolin, Beinschwungbewegungen müssen mit dem Sprungbrett gesprungen werden. Die 2 besten Sprünge werden gewertet.

7.1.5.1.2 Schwebebalken

Beinschwungbewegungen, Sprungbewegungen, Drehungen um die Körperlängachse, Überschlagbewegung und 2 statische Elemente

7.1.5.1.3 Stufenbarren

Aufschwungbewegung, Umschwungbewegung, Kippbewegung (einschließlich Spreizkippaufschwung), Beinschwungbewegung, Felgbewegung. In der Übung muss der obere Holm beturnt werden.

7.1.5.1.4 Boden

Die Bodenübung muss mindestens 3 Raumwege aufweisen. Gymnastische Verbindungen werden nach Maßgabe der Prüfer in der Bewertung berücksichtigt. Rollbewegungen, Überschlagbewegungen (vor- oder rückwärts) und Überschlagbewegung seitwärts, Felgbewegung

7.1.5.1.5 Schaukelringe

Aufschwungbewegung, Felgbewegung oder 2maliges Beugehangschwingen, Überschlagbewegung, Drehungen um die Körperlängachse

7.1.5.1.6. Trampolin

3 verschiedene Fußsprünge, 2 verschiedene Landungsarten, ausgewählt aus der Sitz-, Rücken- oder Bauchlandung, mindestens eine 1/1 Drehung um die Körperlängachse und mindestens eine 1/1 Drehung um die Körperbreitenachse

- 7.1.6 GYMNASTIK / TANZ, Grundkurs
Geprüft werden:
- 7.1.61 Leistung und Demonstration (2 Prüfungseinheiten)
- 7.1.6.1.1 Gymnastische Grundformen ohne und mit Gerät (einzeln und / oder in der Gruppe)
- 7.1.6.1.2 Tänzerische Grundformen (einzeln und / oder in der Gruppe)
- 7.1.7 GYMNASTIK / TANZ, Aufbaukurs
Geprüft werden:
- 7.1.7.1 Leistung und Demonstration (1 Prüfungseinheit)
- 7.1.7.1.1 Bewegungsverbindung und Bewegungsgestaltung ohne und / oder mit Gerät (einzeln und / oder in der Gruppe)
- 7.1.8 LEICHTATHLETIK
Aus folgenden 5 Bereichen ist jeweils 1 Disziplin auszuwählen:
- 7.1.8.1 Leistung (5 Prüfungseinheiten)
- 7.1.8.1.1 Kurzstrecke: 100m - Lauf oder 200m - Lauf oder 400m - Lauf oder 100m - Hürdenlauf oder 400m - Hürdenlauf
- 7.1.8.1.2 Ausdauerstrecke: 800m - Lauf oder 1000m - Lauf oder 1500m - Lauf oder 3000m - Lauf
- 7.1.8.1.3 Sprung: Weitsprung oder Hochsprung oder 3sprung oder Stabhochsprung
- 7.1.8.1.4 Wurf/ Stoß: Kugelstoßen oder Speerwurf oder Diskuswurf oder Schleuderballwurf oder Hammerwurf
- 7.1.8.1.5 Eine nach 7.1.8.1.1 bis 7.1.8.1.4 nicht gewählte Prüfungseinheit
- 7.1.8.2 Demonstration (3 Prüfungseinheiten)
Die Technikprüfung erfolgt in 3 Disziplinen, und zwar im Hürdenlauf sowie in je 1 unter 7.1.8.1.3 und 7.1.8.1.4 genannten Bereich, der in der Leistungsprüfung nicht gewählt wurde.
- 7.1.9 SCHWIMMEN
Geprüft werden:
- 7.1.9.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
- 7.1.9.1.1 50m - Zeitschwimmen
- 7.1.9.1.2 100m - Zeitschwimmen
in jeweils verschiedenen Schwimmmarten, die von der Bewerberin zu wählen sind
- 7.1.9.2. Demonstration in 4 Schwimmmarten, jeweils einschließlich Start und Wenden (4 Prüfungseinheiten)

- 7.1.9.2.1 Brustschwimmen
- 7.1.9.2.2 Delphinschwimmen
- 7.1.9.2.3 Kraulschwimmen
- 7.1.9.2.4 Rückenkraulschwimmen

7.2 **Schwerpunktfächer**

7.2.1 BASKETBALL

Geprüft werden:

- 7.2.1.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
- 7.2.1.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)

7.2.2 FUSSBALL

Geprüft werden:

- 7.2.2.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
- 7.2.2.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)

7.2.3 HANDBALL

Geprüft werden:

- 7.2.3.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
- 7.2.3.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten).

7.2.4 VOLLEYBALL

Geprüft werden:

- 7.2.4.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
- 7.2.4.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)

7.2.5 GERÄTTURNEN

Geprüft werden:

- 7.2.5.1 Leistung und Demonstration (3 Prüfungseinheiten)
3 Kürübungen bei freier Wahl der Bewerberin aus folgenden Geräten. Pro Gerät sind 2 Versuche gestattet, die bessere Leistung wird gewertet.
Anforderungen an den Geräten:
 - 7.2.5.1.1 Pferdsprung (Pferd quer, 1,20m hoch)
Eine Überschlagbewegung mit dem Sprungbrett
 - 7.2.5.1.2 Schwebebalken
Sprungbewegungen, Beinschwungbewegungen, Überschlagbewegung, Drehungen um die Körperlängachse, 2 statische Elemente
 - 7.2.5.1.3 Stufenbarren

Aufschwungbewegung, Umschwungbewegung, Beinschwungbewegung, Kippbewegung und Felgbewegung. In der Übung muss der obere Holm beurteilt werden.

- 7.2.5.1.4 Boden
Die Bodenübung muss mindestens 3 Raumwege aufweisen. Gymnastische Verbindungen werden nach Maßgabe der Prüfer in der Bewertung berücksichtigt. Rollbewegungen, Überschlagbewegungen (vor-, rück- und seitwärts), Felgbewegung
- 7.2.5.1.5 Schaukelringe
Aufschwungbewegung, Stemmbewegung, Überschlagbewegung, Felgbewegung und Drehungen um die Körperlängachse

- 7.2.6 GYMNASTIK / TANZ
Geprüft werden:
 - 7.2.6.1 Leistung und Demonstration (3 Prüfungseinheiten)
 - 7.2.6.1.1 Rhythmische Gymnastik mit Gerät (einzeln und/oder in der Gruppe)
 - 7.2.6.1.2 Moderner Tanz (einzeln und/oder in der Gruppe)
 - 7.2.6.1.3 Bewegungsverbindung und Bewegungsgestaltung (einzeln und/ oder in der Gruppe)

- 7.2.7 LEICHTATHLETIK
Geprüft wird:
 - 7.2.7.1 Leistung (6 Prüfungseinheiten)
Diese bestehen aus 1 Sechskampf mit folgenden Disziplinen:
 - 7.2.7.1.1 2 Laufdisziplinen
 - 7.2.7.1.2 2 Wurf-/Stoßdisziplinen
 - 7.2.7.1.3 2 SprungdisziplinenAus den in 7.2.7.1.1 und 7.2.7.1.2 genannten Blöcken muss die Bewerberin mindestens 1 Disziplin wählen, die im Grundfach nicht in der Leistungsprüfung gewählt wurde.

- 7.2.8 SCHWIMMEN
Geprüft wird:
 - 7.2.8.1 Leistung (1 Prüfungseinheit)
200m Lagenschwimmen

- 7.2.9 BADMINTON
Geprüft werden:
 - 7.2.9.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)

- 7.2.9.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten).
- 7.2.10 FECHTEN
Geprüft werden:
- 7.2.10.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
- 7.2.10.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)
Geprüft wird die Beherrschung von technischen und taktischen Elementen des Fechtens in Trainings- und Wettkampfsituationen.
- 7.2.11 HOCKEY
Geprüft werden:
- 7.2.11.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
- 7.2.11.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)
- 7.2.12 JUDO
Geprüft werden:
- 7.2.12.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
- 7.2.12.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)
Geprüft wird die Beherrschung der Techniken des Judos entsprechend der Schwierigkeit des 3. Kyu-Grades.
- 7.2.13 KAJAK/KANU
Geprüft werden:
- 7.2.13.1 Leistung (1 Prüfungseinheit)
Befahren einer Wildwasserstrecke (Flusspassagen) bis zur Schwierigkeitsstufe 5
- 7.2.13.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)
- 7.2.13.2.1 Stabilisierung
- 7.2.13.2.2 Antrieb, Vortrieb
- 7.2.13.2.3 Richtungsänderung und -erhaltung
- 7.2.13.2.4 Sicherung und Bergung sowie Führung einer Gruppe
- 7.2.14 RUDERN
Geprüft werden:
- 7.2.14.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
- 7.2.14.1.1 1000m im Skiff
- 7.2.14.1.2 5000m im Skiff oder Mannschaftsboot
- 7.2.14.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)
- 7.2.14.2.1 Manöver auf dem Wasser: Stoppen, Wenden, Rückwärtsrudern

- 7.2.14.2.2 An- und Ablegen
- 7.2.14.2.3 Richtungs- und Steuermanöver
- 7.2.14.2.4 Beherrschung des Skiffs beim Durchrudern einer längeren Strecke

7.2.15 SKILAUFLUND/ODER SNOWBOARD

Geprüft werden:

- 7.2.15.1 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)
- 7.2.15.1.1 Freies Abfahren
- 7.2.15.1.2 Schwungtechnik I
- 7.2.15.1.3 Schwungtechnik II
- 7.2.15.1.4 Spezial- oder Riesentorlauf
- 7.2.15.2 Leistung und Demonstration (1 Prüfungseinheit)
Skilanglauf

7.2.16 TENNIS

Geprüft werden:

- 7.2.16.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
- 7.2.16.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)

7.2.17 TISCHTENNIS

Geprüft werden:

- 7.2.17.1 Leistung (2 Prüfungseinheiten)
- 7.2.17.2 Demonstration (4 Prüfungseinheiten)

7.2.18 TRAMPOLINTURNEN

Geprüft werden:

- 7.2.18.1 Leistung und Demonstration (2 Prüfungseinheiten)
- 7.2.18.1.1 1 10-teilige Pflichtübung mit einem Schwierigkeitsgrad von 2,2 Punkten, die vom jeweiligen Institut festgelegt wird.
- 7.2.18.1.2 1 10-teilige Kürübung mit einem Schwierigkeitsgrad von mindestens 2,2 Punkten. Die Kürübung muss sich wesentlich von den Inhalten der Pflichtübung unterscheiden.

7.2.19 WEITERE SCHWERPUNKTFÄCHER

Wird eine Sportart gemäß Nummer 4.1.2 Abs. 2 als Schwerpunktfach gewählt, erfolgt die Prüfung im Leistungsteil mit 1 bis 2 Prüfungseinheiten und im Demonstrationsteil mit 3 bis 4 Prüfungseinheiten.

8 Bewertungen der Prüfungsleistungen, Prüfungsergebnis

8.1 Bewertung

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt die folgende Notenskala:

sehr gut (1): eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

gut (2): eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

befriedigend (3): eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

ausreichend (4): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft (5): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

ungenügend (6): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Als Zwischennoten sind zulässig:

Halbe Noten: - für die theoretische Prüfung eines Grund- oder Schwerpunktfaches
 - für das Gesamtergebnis der Prüfung eines Grund- oder Schwerpunktfaches und
 - für das Gesamtergebnis der praktisch-methodischen Prüfung

10telnoten: - für die einzelnen Prüfungseinheiten in einem Grund- oder Schwerpunktfach
 - für das Gesamtergebnis des praktischen Teils der Prüfung eines Grund- oder Schwerpunktfaches

8.2 Ermittlung der Noten

8.2.1 Praktischer Teil der Prüfung

Zur Feststellung der Note des praktischen Teils der Prüfung in einem Grund- oder Schwerpunktfach ist zunächst der Durchschnitt der Noten der Prüfungseinheiten in "Leistung" und der Durchschnitt der Noten der Prüfungseinheiten

in "Demonstration" zu bilden: Der Durchschnitt hieraus ergibt die Note des praktischen Teils der Prüfung in einem Grund- oder Schwerpunktfach. Im Fach Leichtathletik wird der Durchschnitt der Noten der Prüfungseinheiten in „Leistung“ nach der Tabelle unter 9.1.3 ermittelt.

Sind keine besonderen Prüfungseinheiten in "Demonstration" vorgesehen, ergibt sich die Note für den praktischen Teil der Prüfung in einem Grund- oder Schwerpunktfach aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungseinheiten. Der Durchschnitt wird jeweils auf eine Dezimale berechnet.

8.2.2 Theoretischer Teil der Prüfung

Der theoretische Teil der Prüfung in einem Grund- oder Schwerpunktfach erfolgt gemäß 5.1.

8.2.3 Ermittlung der Gesamtnote eines Grund- bzw. Schwerpunktfaches

8.2.3.1 Grundfächer

Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Prüfung in einem Grundfach zählt das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung 2fach, das der theoretischen Prüfung einfach (Teiler 3).

8.2.3.2 Schwerpunktfächer

Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Prüfung in einem Schwerpunktfach zählen der praktische und theoretische Teil der Prüfung je einfach.

8.2.4 Notenspiegel

Als Gesamtnote für die Prüfung in einem Grund- oder Schwerpunktfach wird erteilt:

die Note 1 bei einem Durchschnitt von 1,00 bis 1,24

die Note 1,5 bei einem Durchschnitt von 1,25 bis 1,74

die Note 2 bei einem Durchschnitt von 1,75 bis 2,24

die Note 2,5 bei einem Durchschnitt von 2,25 bis 2,74

die Note 3 bei einem Durchschnitt von 2,75 bis 3,24

die Note 3,5 bei einem Durchschnitt von 3,25 bis 3,74

die Note 4 bei einem Durchschnitt von 3,75 bis 4,00

die Note 4,5 bei einem Durchschnitt von 4,01 bis 4,74

die Note 5 bei einem Durchschnitt von 4,75 bis 5,24

die Note 5,5 bei einem Durchschnitt von 5,25 bis 5,74

die Note 6 bei einem Durchschnitt von 5,75 bis 6,00

8.3 **Mindestleistungen**

Die Prüfung in einem Grundfach bzw. in einem Schwerpunktfach ist bestanden, wenn

- der Durchschnitt der Prüfungseinheiten der praktischen Prüfung und, soweit Leistung und Demonstration getrennt geprüft werden, der Durchschnitt der jeweiligen Prüfungseinheiten nicht schlechter als 4,0,
- die Note in der jeweiligen theoretischen Prüfung nicht schlechter als 4,0 ist.

In der praktischen Prüfung eines Grund- und Schwerpunktfaches kann höchstens eine unter "ausreichend" (4,0) liegende Leistung (Prüfungseinheit) - bei getrennter Prüfung von Leistung und Demonstration jeweils eine unter "ausreichend" (4,0) liegende Leistung - ausgeglichen werden. Eine Leistung mit der Note 5,1 oder schlechter kann durch eine Leistung mit der Note 2,0 oder besser, eine Leistung mit der Note 4,1 bis 5,0 durch eine Leistung mit der Note 3,0 oder besser ausgeglichen werden.

In der Leichtathletik sind Leistungen von 0 bis 180 Punkten durch solche von mindestens 800 Punkten, Leistungen von 200 bis 398 Punkten durch solche von mindestens 600 Punkten auszugleichen. Dieser Ausgleich ist im Grundfach für 2 Disziplinen möglich, wovon nur eine mit weniger als 200 Punkten bewertet sein darf. Erreicht der Bewerber nicht die in der Tabelle aufgeführte Leistung für 0 Punkte, so ist diese Leistung dennoch mit 0 Punkten zu bewerten. Die Prüfung in den Leistungseinheiten ist bestanden, wenn mindestens die durchschnittliche Punktzahl von 400 erreicht wird.

Beruhet eine Leistung in einer Prüfungseinheit mit der Note 5,1 oder schlechter auf einer nach Beginn des Studiums entstandenen und durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Verletzung, ist ein Ausgleich auch durch eine Leistung mit der Note 3,0 oder besser in einer anderen Prüfungseinheit desselben Leistungsteils möglich. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Entsprechendes gilt für einen Ausgleich in der praktischen Prüfung der Leichtathletik.

8.4 **Ermittlung der Gesamtnote der praktisch-methodischen Prüfung**

Bei der Ermittlung der Gesamtnote für die praktisch-methodische Prüfung zählen die Noten in den Grundfächern Leichtathletik, Gerätturnen und Schwimmen je doppelt, die Noten in den übrigen Grundfächern sowie in den beiden Schwerpunktfächern je einfach. Es wird erteilt:

die Gesamtnote 1 bei einem Durchschnitt von 1,00 bis 1,24
die Gesamtnote 1,5 bei einem Durchschnitt von 1,25 bis 1,74
die Gesamtnote 2 bei einem Durchschnitt von 1,75 bis 2,24
die Gesamtnote 2,5 bei einem Durchschnitt von 2,25 bis 2,74
die Gesamtnote 3 bei einem Durchschnitt von 2,75 bis 3,24
die Gesamtnote 3,5 bei einem Durchschnitt von 3,25 bis 3,74
die Gesamtnote 4 bei einem Durchschnitt von 3,75 bis 4,00

8.5 **Wiederholung von Prüfungen**

8.5.1 Wird wegen eines nicht genehmigten Rücktritts, eines Ausschlusses von der Prüfung oder einer nicht gerechtfertigten Unterbrechung die Prüfung in einem Grund- oder Schwerpunktfach für nicht bestanden erklärt, so kann die Prüfung nur im gesamten Grund- oder Schwerpunktfach wiederholt werden. Es ist nur eine Wiederholungsprüfung möglich. Über den Zeitraum der Wiederholung entscheidet der Leiter des Instituts. Die Prüfung kann frühestens nach Ablauf von 3 Monaten wiederholt werden.

8.5.2 Bei nicht ausreichenden Leistungen gemäß Nummer 8.3 im theoretischen oder praktischen Teil der Prüfung muss der gesamte jeweilige Prüfungsteil in einem Grund- oder Schwerpunktfach wiederholt werden. Über den Zeitraum der Wiederholung entscheidet der Leiter des Instituts. Die Prüfung kann frühestens nach Ablauf von 3 Monaten wiederholt werden.

8.6 **Prüfungsniederschrift**

Über die Prüfungsergebnisse der einzelnen Prüfungseinheiten sowie des Gesamtergebnisses des jeweiligen Grund- bzw. Schwerpunktfaches wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

8.7 **Bescheinigung**

Der Bewerber erhält nach Abschluss der praktisch-methodischen Prüfung vom Institut eine Bescheinigung. Haben Bewerber bis zum Tag der Meldung für die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien zusätzlich zu den vorgeschriebenen Prüfungen weitere Prüfungen in einem oder mehreren Schwerpunktfächern mit Erfolg abgelegt, so kann deren Ergebnis zusätzlich in die Bescheinigung aufgenommen werden.

9 Wertungstabellen

9.1 Wertungstabellen Leichtathletik

9.1.1 Leistungs- und Punktetabellen / Leichtathletik / Studenten

Studenten

100-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
13,90	0	12,90	433	11,90	928
13,80	32	12,80	487	11,80	965
13,70	67	12,70	542	11,70	1000
13,60	104	12,60	596	11,60	1033
13,50	144	12,50	649	11,50	1063
13,40	186	12,40	701	11,40	1091
13,30	231	12,30	751	11,30	1117
13,20	278	12,20	799	11,20	1141
13,10	328	12,10	845	11,10	1163
13,00	380	12,00	887	11,00	1184

200-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
29,20	0	26,80	441	24,40	939
29,10	13	26,70	464	24,30	955
29,00	27	26,60	487	24,20	971
28,90	41	26,50	510	24,10	986
28,80	56	26,40	533	24,00	1000
28,70	71	26,30	556	23,90	1014
28,60	86	26,20	579	23,80	1028
28,50	102	26,10	602	23,70	1041
28,40	119	26,00	625	23,60	1054
28,30	136	25,90	647	23,50	1066
28,20	153	25,80	669	23,40	1078
28,10	171	25,70	691	23,30	1090
28,00	189	25,60	713	23,20	1101

27,90	208	25,50	734	23,10	1112
27,80	227	25,40	755	23,00	1122
27,70	247	25,30	776	22,90	1133
27,60	267	25,20	796	22,80	1143
27,50	288	25,10	815	22,70	1152
27,40	309	25,00	834	22,60	1161
27,30	330	24,90	853	22,50	1170
27,20	352	24,80	871	22,40	1179
27,10	374	24,70	889	22,30	1188
27,00	396	24,60	906	22,20	1196
26,90	419	24,50	923		

110-m-Hürdenlauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
23,00	0	20,30	446	17,60	946
22,90	12	20,20	467	17,50	960
22,80	24	20,10	487	17,40	974
22,70	37	20,00	508	17,30	987
22,60	50	19,90	529	17,20	1000
22,50	63	19,80	549	17,10	1013
22,40	77	19,70	570	17,00	1025
22,30	91	19,60	590	16,90	1037
22,20	105	19,50	611	16,80	1048
22,10	120	19,40	631	16,70	1060
22,00	135	19,30	651	16,60	1071
21,90	151	19,20	671	16,50	1081
21,80	167	19,10	691	16,40	1092
21,70	183	19,00	710	16,30	1102
21,60	200	18,90	729	16,20	1111
21,50	217	18,80	748	16,10	1121
21,40	234	18,70	766	16,00	1130
21,30	252	18,60	785	15,90	1139
21,20	270	18,50	802	15,80	1148
21,10	289	18,40	820	15,70	1156
21,00	307	18,30	837	15,60	1165
20,90	327	18,20	854	15,50	1173
20,80	346	18,10	870	15,40	1180
20,70	366	18,00	886	15,30	1188

20,60	385	17,90	902	15,20	1195
20,50	405	17,80	917		
20,40	426	17,70	932		

400-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung - Punkte	
67,00	0	61,20	444	55,40	944
66,80	11	61,00	463	55,20	957
66,60	22	60,80	482	55,00	969
66,40	34	60,60	502	54,80	982
66,20	46	60,40	521	54,60	994
66,00	58	60,20	540	54,40	1006
65,80	71	60,00	559	54,20	1018
65,60	84	59,80	578	54,00	1029
65,40	97	59,60	597	53,80	1040
65,20	110	59,40	616	53,60	1050
65,00	124	59,20	635	53,40	1061
64,80	138	59,00	653	53,20	1071
64,60	153	58,80	672	53,00	1081
64,40	168	58,60	690	52,80	1090
64,20	183	58,40	708	52,60	1100
64,00	198	58,20	726	52,40	1109
63,80	214	58,00	743	52,20	1118
63,60	238	57,80	761	52,00	1126
63,40	247	57,60	778	51,80	1135
63,20	263	57,40	794	51,60	1143
63,00	280	57,20	811	51,40	1151
62,80	298	57,00	827	51,20	1159
62,60	315	56,80	842	51,00	1166
62,40	333	56,60	858	50,80	1174
62,20	351	56,40	873	50,60	1181
62,00	369	56,20	888	50,40	1188
61,80	388	56,00	902	50,20	1195
61,60	407	55,80	916		
61,40	425	55,60	930		

400-m-Hürden

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
76,00	0	69,20	432	62,40	926
75,80	9	69,00	447	62,20	937
75,60	19	68,80	463	62,00	948
75,40	28	68,60	479	61,80	959
75,20	38	68,40	495	61,60	969
75,00	48	68,20	511	61,40	980
74,80	58	68,00	527	61,20	990
74,60	69	67,80	543	61,00	1000
74,40	79	67,60	559	60,80	1010
74,20	90	67,40	575	60,60	1019
74,00	101	67,20	591	60,40	1029
73,80	113	67,00	607	60,20	1038
73,60	124	66,80	622	60,00	1047
73,40	136	66,60	638	59,80	1056
73,20	148	66,40	653	59,60	1064
73,00	160	66,20	669	59,40	1073
72,80	173	66,00	684	59,20	1081
72,60	185	65,80	699	59,00	1089
72,40	198	65,60	714	58,80	1097
72,20	211	65,40	729	58,60	1104
72,00	225	65,20	743	58,40	1112
71,80	238	65,00	758	58,20	1119
71,60	252	64,80	772	58,00	1126
71,40	266	64,60	786	57,80	1134
71,20	280	64,40	800	57,60	1140
71,00	295	64,20	813	57,40	1147
70,80	309	64,00	827	57,20	1154
70,60	324	63,80	840	57,00	1160
70,40	339	63,60	853	56,80	1166
70,20	354	63,40	865	56,60	1173
70,00	369	63,20	878	56,40	1179
69,80	385	63,00	890	56,20	1185
69,60	400	62,80	902	56,00	1190
69,40	416	62,60	914	55,80	1196

800-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
-----------------	---------------	-----------------	---------------	-----------------	---------------

2 : 50,0	8	2 : 29,5	411	2 : 09,0	906
2 : 49,5	16	2 : 29,0	422	2 : 08,5	918
2 : 49,0	23	2 : 28,5	434	2 : 08,0	930
2 : 48,5	31	2 : 28,0	446	2 : 07,5	941
2 : 48,0	39	2 : 27,5	458	2 : 07,0	953
2 : 47,5	47	2 : 27,0	469	2 : 06,5	965
2 : 47,0	55	2 : 26,5	481	2 : 06,0	976
2 : 46,5	63	2 : 26,0	493	2 : 05,5	988
2 : 46,0	71	2 : 25,5	505	2 : 05,0	999
2 : 45,5	80	2 : 25,0	517	2 : 04,5	1010
2 : 45,0	89	2 : 24,5	529	2 : 04,0	1022
2 : 44,5	97	2 : 24,0	541	2 : 03,5	1033
2 : 44,0	106	2 : 23,5	554	2 : 03,0	1044
2 : 43,5	115	2 : 23,0	566	2 : 02,5	1055
2 : 43,0	125	2 : 22,5	578	2 : 02,0	1066
2 : 42,5	134	2 : 22,0	590	2 : 01,5	1077
2 : 42,0	143	2 : 21,5	602	2 : 01,0	1087
2 : 41,5	153	2 : 21,0	615	2 : 00,5	1098
2 : 41,0	162	2 : 20,5	627	2 : 00,0	1109
2 : 40,5	172	2 : 20,0	639	1 : 59,5	1119
2 : 40,0	182	2 : 19,5	651	1 : 59,0	1130
2 : 39,5	192	2 : 19,0	664	1 : 58,5	1140
2 : 39,0	202	2 : 18,5	676	1 : 58,0	1150
2 : 38,5	212	2 : 18,0	688	1 : 57,5	1160
2 : 38,0	223	2 : 17,5	700	1 : 57,0	1170
2 : 37,5	233	2 : 17,0	713	1 : 56,5	1180
2 : 37,0	243	2 : 16,5	725	1 : 56,0	1190
2 : 36,5	254	2 : 16,0	737	1 : 55,5	1200
2 : 36,0	265	2 : 15,5	749		
2 : 35,5	275	2 : 15,0	762		
2 : 35,0	286	2 : 14,5	774		
2 : 34,5	297	2 : 14,0	786		
2 : 34,0	308	2 : 13,5	798		
2 : 33,5	319	2 : 13,0	810		
2 : 33,0	331	2 : 12,5	822		
2 : 32,5	342	2 : 12,0	834		
2 : 32,0	353	2 : 11,5	846		
2 : 31,5	364	2 : 11,0	858		
2 : 31,0	376	2 : 10,5	870		

2 : 30,5	387	2 : 10,0	882
2 : 30,0	399	2 : 09,5	894

1000-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
3:27,0	0	3:10,5	438	2:54,0	934
3:26,5	10	3:10,0	454	2:53,5	946
3:26,0	19	3:09,5	471	2:53,0	957
3:25,5	29	3:09,0	487	2:52,5	968
3:25,0	40	3:08,5	504	2:52,0	979
3:24,5	50	3:08,0	520	2:51,5	990
3:24,0	61	3:07,5	537	2:51,0	1000
3:23,5	72	3:07,0	554	2:50,5	1010
3:23,0	83	3:06,5	570	2:50,0	1020
3:22,5	94	3:06,0	587	2:49,5	1030
3:22,6	106	3:05,5	603	2:49,0	1039
3:21,5	118	3:05,0	620	2:48,5	1049
3:21,0	130	3:04,5	636	2:48,0	1058
3:20,5	142	3:04,0	652	2:47,5	1067
3:20,0	155	3:03,5	668	2:47,0	1075
3:19,5	168	3:03,0	684	2:46,5	1084
3:19,0	181	3:02,5	700	2:46,0	1092
3:18,5	195	3:02,0	715	2:45,5	1100
3:18,0	208	3:01,5	731	2:45,0	1108
3:17,5	222	3:01,0	746	2:44,5	1116
3:17,0	236	3:00,5	761	2:44,0	1124
3:16,5	250	3:00,0	776	2:43,5	1131
3:16,0	265	2:59,5	790	2:43,0	1138
3:15,5	280	2:59,0	804	2:42,5	1145
3:15,0	295	2:58,5	818	2:42,0	1152
3:14,5	310	2:58,0	832	2:41,5	1159
3:14,0	325	2:57,5	846	2:41,0	1165
3:13,5	341	2:57,0	859	2:40,5	1172
3:13,0	357	2:56,5	872	2:40,0	1178
3:12,5	373	2:56,0	885	2:39,5	1184
3:12,0	389	2:55,5	898	2:39,0	1190
3:11,5	405	2:55,0	910	2:38,5	1196
3:11,0	421	2:54,5	922		

1500-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
5:45,0	0	5:13,0	436	4:41,0	932
5:44,0	10	5:12,0	453	4:40,0	944
5:43,0	20	5:11,0	470	4:39,0	956
5:42,0	30	5:10,0	487	4:38,0	967
5:41,0	41	5:09,0	504	4:37,0	978
5:40,0	52	5:08,0	521	4:36,0	989
5:39,0	63	5:07,0	539	4:35,0	1000
5:38,0	74	5:06,0	556	4:34,0	1011
5:37,0	85	5:05,0	573	4:33,0	1021
5:36,0	97	5:04,0	590	4:32,0	1031
5:35,0	109	5:03,0	607	4:31,0	1041
5:34,0	122	5:02,0	623	4:30,0	1050
5:33,0	134	5:01,0	640	4:29,0	1059
5:32,0	147	5:00,0	657	4:28,0	1069
5:31,0	160	4:59,0	673	4:27,0	1077
5:30,0	174	4:58,0	689	4:26,0	1086
5:29,0	187	4:57,0	706	4:25,0	1095
5:28,0	201	4:56,0	721	4:24,0	1103
5:27,0	215	4:55,0	737	4:23,0	1111
5:26,0	230	4:54,0	753	4:22,0	1119
5:25,0	244	4:53,0	768	4:21,0	1126
5:24,0	259	4:52,0	783	4:20,0	1134
5:23,0	274	4:51,0	798	4:19,0	1141
5:22,0	290	4:50,0	812	4:18,0	1149
5:21,0	305	4:49,0	827	4:17,0	1156
5:20,0	321	4:48,0	841	4:16,0	1162
5:19,0	337	4:47,0	855	4:15,0	1169
5:18,0	353	4:46,0	868	4:14,0	1176
5:17,0	369	4:45,0	881	4:13,0	1182
5:16,0	386	4:44,0	895	4:12,0	1188
5:15,0	403	4:43,0	907	4:11,0	1194
5:14,0	419	4:42,0	920	4:10,0	1200

3000-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
12:00,0	0	11:04,0	430	10:08,0	923
11:59,0	6	11:03,0	439	10:07,0	929
11:58,0	11	11:02,0	449	10:06,0	936
11:57,0	17	11:01,0	459	10:05,0	943
11:56,0	23	11:00,0	468	10:04,0	950
11:55,0	28	10:59,0	478	10:03,0	956
11:54,0	34	10:58,0	487	10:02,0	963
11:53,0	40	10:57,0	497	10:01,0	969
11:52,0	46	10:56,0	507	10:00,0	976
11:51,0	52	10:55,0	516	9:59,0	982
11:50,0	59	10:54,0	526	9:58,0	988
11:49,0	65	10:53,0	536	9:57,0	994
11:48,0	71	10:52,0	545	9:56,0	1000
11:47,0	78	10:51,0	555	9:55,0	1006
11:46,0	84	10:50,0	564	9:54,0	1012
11:45,0	91	10:49,0	574	9:53,0	1018
11:44,0	98	10:48,0	584	9:52,0	1023
11:43,0	104	10:47,0	593	9:51,0	1029
11:42,0	111	10:46,0	603	9:50,0	1035
11:41,0	118	10:45,0	612	9:49,0	1040
11:40,0	125	10:44,0	622	9:48,0	1046
11:39,0	132	10:43,0	631	9:47,0	1051
11:38,0	140	10:42,0	641	9:46,0	1056
11:37,0	147	10:41,0	650	9:45,0	1061
11:36,0	154	10:40,0	659	9:44,0	1066
11:35,0	162	10:39,0	669	9:43,0	1072
11:34,0	169	10:38,0	678	9:42,0	1077
11:33,0	177	10:37,0	687	9:41,0	1081
11:32,0	185	10:36,0	696	9:40,0	1086
11:31,0	192	10:35,0	705	9:39,0	1091
11:30,0	200	10:34,0	714	9:38,0	1096
11:29,0	208	10:33,0	723	9:37,0	1101
11:28,0	216	10:32,0	732	9:36,0	1105
11:27,0	224	10:31,0	741	9:35,0	1110
11:26,0	232	10:30,0	750	9:34,0	1114
11:25,0	241	10:29,0	758	9:33,0	1119
11:24,0	249	10:28,0	767	9:32,0	1123
11:23,0	258	10:27,0	776	9:31,0	1127

11:22,0	266	10:26,0	784	9:30,0	1132
11:21,0	275	10:25,0	792	9:29,0	1136
11:20,0	283	10:24,0	801	9:28,0	1140
11:19,0	292	10:23,0	809	9:27,0	1144
11:18,0	301	10:22,0	817	9:26,0	1148
11:17,0	310	10:21,0	825	9:25,0	1152
11:16,0	318	10:20,0	833	9:24,0	1156
11:15,0	327	10:19,0	841	9:23,0	1160
11:14,0	336	10:18,0	849	9:22,0	1164
11:13,0	346	10:17,0	857	9:21,0	1168
11:12,0	355	10:16,0	864	9:20,0	1171
11:11,0	364	10:15,0	872	9:19,0	1175
11:10,0	373	10:14,0	879	9:18,0	1179
11:09,0	382	10:13,0	887	9:17,0	1182
11:08,0	392	10:12,0	894	9:16,0	1186
11:07,0	401	10:11,0	901	9:15,0	1189
11:06,0	411	10:10,0	909	9:14,0	1193
11:05,0	420	10:09,0	916	9:13,0	1196
				9:12,0	1199

Kugelstoßen

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
6,50	0	8,35	443	10,20	941
6,55	9	8,40	457	10,25	951
6,60	17	8,45	472	10,30	962
6,65	26	8,50	487	10,35	971
6,70	35	8,55	502	10,40	981
6,75	45	8,60	517	10,45	991
6,80	54	8,65	532	10,50	1000
6,85	64	8,70	547	10,55	1009
6,90	74	8,75	562	10,60	1018
6,95	84	8,80	577	10,65	1027
7,00	94	8,85	592	10,70	1036
7,05	105	8,90	607	10,75	1044
7,10	115	8,95	621	10,80	1052
7,15	126	9,00	636	10,85	1061
7,20	137	9,05	651	10,90	1069
7,25	149	9,10	665	10,95	1076

730	160	9,15	679	11,00	1084
7,35	172	9,20	693	11,05	1091
7,40	184	9,25	708	11,10	1099
7,45	196	9,30	721	11,15	1106
7,50	208	9,35	735	11,20	1113
7,55	221	9,40	749	11,25	1120
7,60	233	9,45	762	11,30	1126
7,65	246	9,50	776	11,35	1133
7,70	259	9,55	789	11,40	1140
7,75	272	9,60	802	11,45	1146
7,80	286	9,65	814	11,50	1152
7,85	299	9,70	827	11,55	1158
7,90	313	9,75	839	11,60	1164
7,95	327	9,80	851	11,65	1170
8,00	341	9,85	863	11,70	1176
8,05	355	9,90	875	11,75	1181
8,10	369	9,95	886	11,80	1187
8,15	384	10,00	898	11,85	1192
8,20	398	10,05	909	11,90	1197
8,25	413	10;10	920		
8,30	428	10,15	931		

Speerwurf:

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
25,00	0	32,80	438	40,60	935
25,20	8	33,00	452	40,80	945
25,40	16	33,20	466	41,00	954
25,60	25	33,40	480	41,20	964
25,80	33	33,60	494	41,40	973
26,00	42	33,80	508	41,60	982
26,20	51	34,00	522	41,80	991
26,40	60	34,20	537	42,00	1000
26,60	69	34,40	551	42,20	1009
26,80	79	34,60	565	42,40	1017
27,00	88	34,80	579	42,60	1026
27,20	98	35,00	593	42,80	1034
27,40	108	35,20	607	43,00	1042
27,60	118	35,40	621	43,20	1050

27,80	128	35,60	634	43,40	1057
28,00	139	35,80	648	43,60	1065
28,20	149	36,00	662	43,80	1072
28,40	160	36,20	675	44,00	1079
28,60	171	36,40	689	44,20	1087
28,80	182	36,60	702	44,40	1094
29,00	194	36,80	715	44,60	1100
29,20	205	37,00	728	44,80	1107
29,40	217	37,20	741	45,00	1114
29,60	229	37,40	754	45,20	1120
29,80	241	37,60	766	45,40	1126
30,00	253	37,80	779	45,60	1133
30,20	265	38,00	791	45,80	1139
30,40	278	38,20	803	46,00	1145
30,60	291	38,40	815	46,20	1151
30,80	303	38,60	827	46,40	1156
31,00	316	38,80	838	46,60	1162
31,20	329	39,00	850	46,80	1168
31,40	343	39,20	861	47,00	1173
31,60	356	39,40	872	47,20	1178
31,80	369	39,60	883	47,40	1184
32,00	383	39,80	894	47,60	1189
32,20	397	40,00	904	47,80	1194
32,40	410	40,20	915	48,00	1199
32,60	424	40,40	925		

Diskuswurf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
19,00	0	25,00	441	31,00	939
19,20	11	25,20	460	31,20	952
19,40	21	25,40	478	31,40	965
19,60	33	25,60	496	31,60	977
19,80	44	25,80	515	31,80	989
20,00	56	26,00	533	32,00	1000
20,20	68	26,20	552	32,20	1011
20,40	80	26,40	570	32,40	1022
20,60	93	26,60	588	32,60	1033
20,80	106	26,80	607	32,80	1044

21,00	119	27,00	625	33,00	1054
21,20	132	27,20	643	33,20	1064
21,40	146	27,40	661	33,40	1073
21,60	160	27,60	678	33,60	1083
21,80	175	25,80	696	33,80	1092
22,00	189	28,00	713	34,00	1101
22,20	204	28,20	730	34,20	1110
22,40	220	28,40	747	34,40	1118
22,60	235	28,60	763	34,60	1126
22,80	251	28,80	780	34,80	1135
23,00	267	29,00	796	35,00	1143
23,20	284	29,20	811	35,20	1150
23,40	300	29,40	827	35,40	1158
23,60	317	29,60	842	35,60	1165
23,80	335	29,80	857	35,80	1172
24,00	352	30,00	871	36,00	1179
24,20	369	30,20	886	36,20	1186
24,40	387	30,40	899	36,40	1193
24,60	405	30,60	913	36,60	1199
24,80	423	30,80	926		

Hammerwurf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
15,00	0	24,25	443	33,50	941
15,25	9	24,50	457	33,75	951
15,50	17	24,75	472	34,00	962
15,75	26	25,00	487	34,25	971
16,00	35	25,25	502	34,50	981
16,25	45	25,50	517	34,75	991
16,50	54	25,75	532	33,00	1000
16,75	64	26,00	547	35,25	1009
17,00	74	26,25	562	35,50	1018
17,25	84	26,50	577	35,75	1027
17,50	94	26,75	592	36,00	1036
17,75	105	27,00	607	36,25	1044
18,00	115	27,25	621	36,50	1052
18,25	126	27,50	636	36,75	1061
18,50	137	27,75	651	37,00	1069

18,75	149	28,00	665	37,25	1076
19,00	160	28,25	679	37,50	1084
19,25	172	28,50	693	37,75	1091
19,50	184	28,75	708	38,00	1099
19,75	196	29,00	721	38,25	1106
20,00	208	29,25	735	38,50	1113
20,25	221	29,50	749	38,75	1120
20,50	233	29,75	762	39,00	1126
20,75	246	30,00	776	39,25	1133
21,00	259	30,25	789	39,50	1140
21,25	272	30,50	802	39,75	1146
21,50	286	30,75	814	40,00	1152
21,75	299	31,00	827	40,25	1158
22,00	313	31,25	839	40,50	1164
22,25	327	31,50	851	40,75	1170
22,50	341	31,75	863	41,00	1176
22,75	355	32,00	875	41,25	1181
23,00	369	32,25	886	41,50	1187
23,25	384	32,50	898	41,75	1192
23,50	398	32,75	909	42,00	1197
23,75	413	33,00	920		
24,00	428	33,25	931		

Weitsprung

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
4,40	0	5,18	438	5,96	935
4,42	8	5,20	452	5,98	945
4,44	16	5,22	466	6,00	954
4,46	25	5,24	480	6,02	964
4,48	33	5,26	494	6,04	973
4,50	42	5,28	508	6,06	982
4,52	51	5,30	522	6,08	991
4,54	60	5,32	537	6,10	1000
4,56	69	5,34	551	6,12	1009
4,58	79	5,36	565	6,14	1017
4,60	88	5,38	579	6,16	1026
4,62	98	5,40	593	6,18	1034

4,64	108	5,42	607	6,20	1042
4,66	118	5,44	621	6,22	1050
4,68	128	5,46	634	6,24	1057
4,70	139	5,48	648	6,26	1065
4,72	149	5,50	662	6,28	1072
4,74	160	5,52	675	6,30	1079
4,76	171	5,54	689	6,32	1087
4,78	182	5,56	702	6,34	1094
4,80	194	5,58	715	6,36	1100
4,82	205	5,60	728	6,38	1107
4,84	217	5,62	741	6,40	1114
4,86	229	5,64	754	6,42	1120
4,88	241	5,66	766	6,44	1126
4,90	253	5,68	779	6,46	1133
4,92	265	5,70	791	6,48	1139
4,94	278	5,72	803	6,50	1145
4,96	291	5,74	815	6,52	1151
4,98	303	5,76	827	6,54	1156
5,00	316	5,78	838	6,56	1162
5,02	329	5,80	850	6,58	1168
5,04	343	5,82	861	6,60	1173
5,06	356	5,84	872	6,62	1178
5,08	369	5,86	883	6,64	1184
5,10	383	5,88	894	6,66	1189
5,12	397	5,90	904	6,68	1194
5,14	410	5,92	915	6,70	1199
5,16	424	5,94	925		

3sprung

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
9,00	0	10,40	447	11,80	948
9,05	11	10,45	467	11,85	962
9,10	23	10,55	487	11,90	975
9,15	35	10,55	507	11,95	988
9,20	48	10,60	527	12,00	1000
9,25	61	10,65	547	12,05	1012
9,30	74	10,70	567	12,10	1024
9,35	87	10,75	587	12,15	1036

9,40	101	10,80	607	12,20	1047
9,45	115	10,85	626	12,25	1058
9,50	130	10,90	646	12,30	1069
9,55	145	10,95	665	12,35	1079
9,60	160	11,00	684	12,40	1089
9,65	176	11,05	703	12,45	1099
9,70	192	11,10	721	12,50	1108
9,75	208	11,15	740	12,55	1117
9,80	225	11,20	758	12,60	1126
9,85	242	11,25	776	12,65	1135
9,90	259	11,30	793	12,70	1144
9,95	277	11,35	810	22,75	1152
10,00	295	11,40	827	12,80	1160
10,05	313	11,45	843	12,85	1168
10,10	332	11,50	859	12,90	1176
10,15	350	11,55	875	12,95	1183
10,20	369	11,60	890	13,00	1190
10,25	389	11,65	905	13,05	1197
10,30	408	11,70	920		
10,35	428	11,75	934		

Hochsprung

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
1,32	0	1,50	456	1,68	959
1,33	18	1,51	487	1,69	980
1,34	37	1,52	519	1,70	1000
1,35	57	1,53	550	1,71	1019
1,36	78	1,54	582	1,72	1037
1,37	100	1,55	613	1,73	1055
1,38	122	1,56	644	1,74	1072
1,39	146	1,57	674	1,75	1088
1,40	170	1,58	704	1,76	1103
1,41	195	1,59	733	1,77	1118
1,42	221	1,60	762	1,78	1132
1,43	248	1,61	789	1,79	1146
1,44	276	1,62	816	1,80	1158
1,45	304	1,63	842	1,81	1171
1,46	334	1,64	867	1,82	1183

1,47	363	1,65	892	1,83	1194
1,48	394	1,66	915		
1,49	425	1,67	938		

Stabhochsprung

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
2,00	0	2,55	438	3,10	934
2,05	29	2,60	487	3,15	968
2,10	61	2,65	537	3,20	1000
2,15	94	2,70	587	3,25	1030
2,20	130	2,75	636	3,30	1058
2,25	168	2,80	684	3,35	1084
2,30	208	2,85	731	3,40	1108
2,35	250	2,90	776	3,45	1131
2,40	295	2,95	818	3,50	1152
2,45	341	3,00	859	3,55	1172
2,50	389	3,05	898	3,60	1190

9.1.2 Leistungs- und Punktetabellen / Leichtathletik / Studentinnen

Studentinnen

100-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
16,30	0	15,10	441	13,90	939
16,20	27	15,00	487	13,80	971
16,10	56	14,90	533	13,70	1000
16,00	86	14,80	579	13,60	1028
15,90	119	14,70	625	13,50	1054
15,80	153	14,60	669	13,40	1078
15,70	189	14,50	713	13,30	1101
15,60	227	14,40	755	13,20	1122
15,50	267	14,30'	796	13,10	1143
15,40	309	14,20	834	13,00	1161
15,30	352	14,10	871	12,90	1179
15,20	396	14,00	906	12,80	1196

200-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
35,00	0	32,50	433	30,00	928
34,90	13	32,40	455	29,90	943
34,80	25	32,30	476	29,80	958
34,70	39	32,20	498	29,70	972
34,60	53	32,10	520	29,60	986
34,50	67	32,00	542	29,50	1000
34,40	81	31,90	563	29,40	1013
34,30	96	31,80	585	29,30	1026
34,20	112	31,70	607	29,20	1039
34,10	127	31,60	628	29,10	1051
34,00	144	31,50	649	29,00	1063
33,90	160	31,40	670	28,90	1074
33,80	177	31,30	691	28,80	1085
33,70	195	31,20	711	28,70	1096
33,60	213	31,10	731	28,60	1107
33,50	231	31,00	751	28,50	1117
33,40	250	30,90	771	28,40	1126
33,30	269	30,80	790	28,30	1136
33,20	288	30,70	808	28,20	1145
33,10	308	30,60	827	28,10	1154
33,00	328	30,50	845	28,00	1163
32,90	349	30,40	862	27,90	1172
32,80	369	30,30	879	27,80	1180
32,70	390	30,20	896	27,70	1188
32,60	412	30,10	912	27,60	1196

100-m-Hürdenlauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
23,00	0	20,90	447	18,80	948
22,90	15	20,80	474	18,70	966
22,80	31	20,70	501	18,60	983
22,70	48	20,60	527	18,50	1000
22,60	65	20,50	554	18,40	1016
22,50	83	20,40	580	18,30	1032

22,40	101	20,30	607	18,20	1047
22,30	120	20,20	633	18,10	1061
22,20	140	20,10	659	18,00	1075
22,10	160	20,00	684	17,90	1089
22,00	181	19,90	709	17,80	1102
21,90	203	19,80	734	17,70	1114
21,80	225	19,70	758	17,60	1126
21,70	248	19,60	781	17,50	1138
21,60	271	19,50	804	17,40	1149
21,50	295	19,40	827	17,30	1160
21,40	319	19,30	849	17,20	1171
21,30	344	19,20	870	17,10	1181
21,20	369	19,10	890	17,00	1190
21,10	395	19,00	910	16,90	1200
21,00	421	18,90	929		

400-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
84,00	0	77,20	432	70,40	926
83,80	9	77,00	447	70,20	937
83,60	19	76,80	463	70,00	948
83,40	28	76,60	479	69,80	959
83,20	38	76,40	495	69,60	969
83,00	48	76,20	511	69,40	980
82,80	58	76,00	527	69,20	990
82,60	69	75,80	543	69,00	1000
82,40	79	75,60	559	68,80	1010
82,20	90	75,40	575	68,60	1019
82,00	101	75,20	591	68,40	1029
81,80	113	75,00	607	68,20	1038
81,60	124	74,80	622	68,00	1047
81,40	136	74,60	638	67,80	1056
81,20	148	74,40	653	67,60	1064
81,00	160	74,20	669	67,40	1073
80,80	173	74,00	684	67,20	1081
80,60	185	73,80	699	67,00	1089
80,40	198	73,60	714	66,80	1097
80,20	211	73,40	729	66,60	1104
80,00	225	73,20	743	66,40	1112

79,80	238	73,00	758	66,20	1119
79,60	252	72,80	772	66,00	1126
79,40	266	72,60	786	65,80	1134
79,20	280	72,40	800	65,60	1140
79,00	295	72,20	813	65,40	1147
78,80	309	72,00	827	65,20	1154
78,60	324	71,80	840	65,00	1160
78,40	339	71,60	853	64,80	1166
78,20	354	71,40	865	64,60	1173
78,00	369	71,20	878	64,40	1179
77,80	385	71,00	890	64,20	1185
77,60	400	70,80	902	64,00	1190
77,40	416	70,60	914	63,80	1196

400-m-Hürden

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
1 : 33,0	1	1 : 24,8	363	1 : 16,6	945
1 : 32,8	12	1 : 24,6	377	1 : 16,4	957
1 : 32,6	14	1 : 24,4	391	1 : 16,2	970
1 : 32,4	16	1 : 24,2	405	1 : 16,0	982
1 : 32,2	19	1 : 24,0	419	1 : 15,8	993
1 : 32,0	23	1 : 23,8	433	1 : 15,6	1005
1 : 31,8	27	1 : 23,6	447	1 : 15,4	1016
1 : 31,6	31	1 : 23,4	462	1 : 15,2	1027
1 : 31,4	35	1 : 23,2	476	1 : 15,0	1038
1 : 31,2	40	1 : 23,0	490	1 : 14,8	1049
1 : 31,0	46	1 : 22,8	505	1 : 14,6	1059
1 : 30,8	51	1 : 22,6	520	1 : 14,4	1069
1 : 30,6	58	1 : 22,4	534	1 : 14,2	1079
1 : 30,4	64	1 : 22,2	549	1 : 14,0	1089
1 : 30,2	71	1 : 22,0	564	1 : 13,8	1098
1 : 30,0	78	1 : 21,8	579	1 : 13,6	1107
1 : 29,8	86	1 : 21,6	593	1 : 13,4	1115
1 : 29,6	94	1 : 21,4	608	1 : 13,2	1124
1 : 29,4	102	1 : 21,2	623	1 : 13,0	1132
1 : 29,2	110	1 : 21,0	638	1 : 12,8	1139
1 : 29,0	119	1 : 20,8	652	1 : 12,6	1146
1 : 28,8	128	1 : 20,6	667	1 : 12,4	1153

1 : 28,6	138	1 : 20,4	682	1 : 12,2	1160
1 : 28,4	148	1 : 20,2	697	1 : 12,0	1166
1 : 28,2	158	1 : 20,0	711	1 : 11,8	1172
1 : 28,0	168	1 : 19,8	726	1 : 11,6	1177
1 : 27,8	179	1 : 19,6	740	1 : 11,4	1182
1 : 27,6	189	1 : 19,4	755	1 : 11,2	1187
1 : 27,4	200	1 : 19,2	769	1 : 11,0	1191
1 : 27,2	212	1 : 19,0	783	1 : 10,8	1195
1 : 27,0	223	1 : 18,8	798	1 : 10,6	1199
1 : 26,8	235	1 : 18,6	812		
1 : 26,6	247	1 : 18,4	826		
1 : 26,4	259	1 : 18,2	839		
1 : 26,2	272	1 : 18,0	853		
1 : 26,0	284	1 : 17,8	867		
1 : 25,8	297	1 : 17,6	880		
1 : 25,6	310	1 : 17,4	893		
1 : 25,4	323	1 : 17,2	907		
1 : 25,2	336	1 : 17,0	920		
1 : 25,0	350	1 : 16,8	932		

1000-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
4 : 01,0	5	3 : 39,0	424	3 : 17,0	912
4 : 00,5	12	3 : 38,5	435	3 : 16,5	922
4 : 00,0	19	3 : 38,0	447	3 : 16,0	932
3 : 59,5	26	3 : 37,5	458	3 : 15,5	941
3 : 59,0	33	3 : 37,0	470	3 : 15,0	951
3 : 58,5	41	3 : 36,5	481	3 : 14,5	960
3 : 58,0	48	3 : 36,0	492	3 : 14,0	969
3 : 57,5	56	3 : 35,5	504	3 : 13,5	978
3 : 57,0	64	3 : 35,0	515	3 : 13,0	987
3 : 56,5	72	3 : 34,5	527	3 : 12,5	996
3 : 56,0	80	3 : 34,0	538	3 : 12,0	1005
3 : 55,5	89	3 : 33,5	550	3 : 11,5	1014
3 : 55,0	97	3 : 33,0	561	3 : 11,0	1022
3 : 54,5	106	3 : 32,5	573	3 : 10,5	1030
3 : 54,0	115	3 : 32,0	585	3 : 10,0	1039
3 : 53,5	124	3 : 31,5	596	3 : 09,5	1047

3 : 53,0	133	3 : 31,0	608	3 : 09,0	1055
3 : 52,5	142	3 : 30,5	619	3 : 08,5	1062
3 : 52,0	151	3 : 30,0	630	3 : 08,0	1070
3 : 51,5	160	3 : 29,5	642	3 : 07,5	1077
3 : 51,0	170	3 : 29,0	653	3 : 07,0	1085
3 : 50,5	180	3 : 28,5	665	3 : 06,5	1092
3 : 50,0	189	3 : 28,0	676	3 : 06,0	1099
3 : 49,5	199	3 : 27,5	687	3 : 05,5	1106
3 : 49,0	209	3 : 27,0	699	3 : 05,0	1112
3 : 48,5	219	3 : 26,5	710	3 : 04,5	1119
3 : 48,0	229	3 : 26,0	721	3 : 04,0	1125
3 : 47,5	239	3 : 25,5	732	3 : 03,5	1131
3 : 47,0	250	3 : 25,0	743	3 : 03,0	1137
3 : 46,5	260	3 : 24,5	754	3 : 02,5	1142
3 : 46,0	271	3 : 24,0	765	3 : 02,0	1148
3 : 45,5	281	3 : 23,5	776	3 : 01,5	1153
3 : 45,0	292	3 : 23,0	787	3 : 01,0	1158
3 : 44,5	302	3 : 22,5	798	3 : 00,5	1163
3 : 44,0	313	3 : 22,0	809	3 : 00,0	1168
3 : 43,5	324	3 : 21,5	820	2 : 59,5	1172
3 : 43,0	335	3 : 21,0	830	2 : 59,0	1177
3 : 42,5	346	3 : 20,5	841	2 : 58,5	1181
3 : 42,0	357	3 : 20,0	851	2 : 58,0	1184
3 : 41,5	368	3 : 19,5	862	2 : 57,5	1188
3 : 41,0	379	3 : 19,0	872	2 : 57,0	1191
3 : 40,5	390	3 : 18,5	882	2 : 56,5	1195
3 : 40,0	401	3 : 18,0	892	2 : 56,0	1198
3 : 39,5	413	3 : 17,5	902	2 : 55,5	1200

1500-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
7:15,0	0	6:29,0	440	5:43,0	937
7:14,0	7	6:28,0	451	5:42,0	945
7:13,0	14	6:27,0	463	5:41,0	953
7:12,0	21	6:26,0	475	5:40,0	962
7:11,0	28	6:25,0	487	5:39,0	969
7:10,0	35	6:24,0	499	5:38,0	977
7:09,0	43	6:23,0	511	5:37,0	985

7:08,0	50	6:22,0	523	5:36,0	993
7:07,0	58	6:21,0	535	5:35,0	1000
7:06,0	66	6:20,0	547	5:34,0	1007
7:05,0	74	6:19,0	559	5:33,0	1015
7:04,0	82	6:18,0	571	5:32,0	1022
7:03,0	90	6:17,0	583	5:31,0	1029
7:02,0	98	6:16,0	595	5:30,0	1036
7:01,0	107	6:15,0	607	5:29,0	1042
7:00,0	115	6:14,0	618	5:28,0	1049
6:59,0	124	6:13,0	630	5:27,0	1056
6:58,0	133	6:12,0	642	5:26,0	1062
6:57,0	142	6:11,0	653	5:25,0	1069
6:56,0	151	6:10,0	665	5:24,0	1075
6:55,0	160	6:09,0	676	5:23,0	1081
6:54,0	170	6:08,0	688	5:22,0	1087
6:53,0	179	6:07,0	699	5:21,0	1093
6:52,0	189	6:06,0	710	5:20,0	1099
6:51,0	198	6:05,0	721	5:19,0	1104
6:50,0	208	6:04,0	732	5:18,0	1110
6:49,0	218	6:03,0	743	5:17,0	1116
6:48,0	228	6:02,0	754	5:16,0	1121
6:47,0	238	6:01,0	765	5:15,0	1126
6:46,0	249	6:00,0	776	5:14,0	1132
6:45,0	259	5:59,0	786	5:13,0	1137
6:44,0	270	5:58,0	796	5:12,0	1142
6:43,0	280	5:57,0	807	5:11,0	1147
6:42,0	291	5:56,0	817	5:10,0	1152
6:41,0	302	5:55,0	827	5:09,0	1157
6:40,0	313	5:54,0	837	5:08,0	1162
6:39,0	324	5:53,0	846	5:07,0	1166
6:38,0	335	5:52,0	856	5:06,0	1171
6:37,0	347	5:51,0	865	5:05,0	1176
6:36,0	358	5:50,0	875	5:04,0	1180
6:35,0	369	5:49,0	884	5:03,0	1185
6:34,0	381	5:48,0	893	5:02,0	1189
6:33,0	393	5:47,0	902	5:01,0	1193
6:32,0	404	5:46,0	911	5:00,0	1197
6:31,0	416	5:45,0	920		
6:30,0	428	5:44,0	928		

3000-m-Lauf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
15:00,0	0	14:05,0	265	13:10,0	620	12:15,0	934	11:48,0	1047	11:21,0	1135
14:59,0	4	14:04,0	271	13:09,0	626	12:14,0	939	11:47,0	1051	11:20,0	1138
14:58,0	8	14:03,0	277	13:08,0	633	12:13,0	943	11:46,0	1054	11:19,0	1141
14:57,0	11	14:02,0	283	13:07,0	639	12:12,0	948	11:45,0	1058	11:18,0	1144
14:56,0	15	14:01,0	289	13:06,0	646	12:11,0	953	11:44,0	1061	11:17,0	1147
14:55,0	19	14:00,0	295	13:05,0	652	12:10,0	957	11:43,0	1065	11:16,0	1149
14:54,0	23	13:59,0	301	13:04,0	659	12:09,0	962	11:42,0	1069	11:15,0	1152
14:53,0	27	13:58,0	307	13:03,0	665	12:08,0	966	11:41,0	1072	11:14,0	1155
14:52,0	31	13:57,0	313	13:02,0	671	12:07,0	970	11:40,0	1075	11:13,0	1158
14:51,0	35	13:56,0	319	13:01,0	678	12:06,0	975	11:39,0	1079	11:12,0	1160
14:50,0	40	13:55,0	325	13:00,0	684	12:05,0	979	11:38,0	1082	11:11,0	1163
14:49,0	44	13:54,0	332	12:59,0	690	12:04,0	983	11:37,0	1086	11:10,0	1165
14:48,0	48	13:53,0	338	12:58,0	697	12:03,0	988	11:36,0	1089	11:09,0	1168
14:47,0	52	13:52,0	344	12:57,0	703	12:02,0	992	11:35,0	1092	11:08,0	1171
14:46,0	56	13:51,0	350	12:56,0	709	12:01,0	996	11:34,0	1095	11:07,0	1173
14:45,0	61	13:50,0	357	12:55,0	715	12:00,0	1000	11:33,0	1099	11:06,0	1176
14:44,0	65	13:49,0	363	12:54,0	721	11:59,0	1004	11:32,0	1102	11:05,0	1178
14:43,0	69	13:48,0	369	12:53,0	728	11:58,0	1008	11:31,0	1105	11:04,0	1181
14:42,0	74	13:47,0	376	12:52,0	734	11:57,0	1012	11:30,0	1108	11:03,0	1183
14:41,0	78	13:46,0	382	12:51,0	740	11:56,0	1016	11:29,0	1111	11:02,0	1186
14:40,0	83	13:45,0	389	12:50,0	746	11:55,0	3020	11:28,0	1114	11:01,0	1188
14:39,0	87	13:44,0	395	12:49,0	752	11:54,0	1024	11:27,0	1117	11:00,0	1190
14:38,0	92	13:43,0	402	12:48,0	758	11:53,0	1028	11:26,0	1121	10:59,0	1193
14:37,0	97	13:42,0	408	12:47,0	764	11:52,0	1032	11:25,0	1124	10:58,0	1195
14:36,0	101	13:41,0	415	12:46,0	770	11:51,0	1036	11:24,0	1126	10:57,0	1197
14:35,0	106	13:40,0	421	12:45,0	776	11:50,0	1039	11:23,0	1129	10:56,0	1200
14:34,0	111	13:39,0	428	12:44,0	781	11:49,0	1043	11:22,0	1132		
14:33,0	115	13:38,0	434	12:43,0	787						
14:32,0	120	13:37,0	441	12:42,0	793						
14:31,0	125	13:36,0	447	12:41,0	799						
14:30,0	130	13:35,0	454	12:40,0	804						
14:29,0	135	13:34,0	461	12:39,0	810						
14:28,0	140	13:33,0	467	12:38,0	816						
14:27,0	145	13:32,0	474	12:37,0	821						
14:26,0	150	13:31,0	481	12:36,0	827						

14:25,0	155	13:30,0	487	12:35,0	832
14:24,0	160	13:29,0	494	12:34,0	838
14:23,0	165	13:28,0	501	12:33,0	843
14:22,0	171	13:27,0	507	12:32,0	849
14:21,0	176	13:26,0	514	12:31,0	854
14:20,0	181	13:25,0	520	12:30,0	859
14:19,0	186	13:24,0	527	12:29,0	864
14:18,0	192	13:23,0	534	12:28,0	870
14:17,0	197	13:22,0	540	12:27,0	875
14:16,0	203	13:21,0	547	12:26,0	880
14:15,0	208	13:20,0	554	12:25,0	885
14:14,0	214	13:19,0	560	12:24,0	890
14:13,0	219	13:18,0	567	12:23,0	895
14:12,0	225	13:17,0	574	12:22,0	900
14:11,0	230	13:16,0	580	12:21,0	905
14:10,0	236	13:15,0	587	12:20,0	910
14:09,0	242	13:14,0	593	12:19,0	915
14:08,0	248	13:13,0	600	12:18,0	920
14:07,0	253	13:12,0	607	12:17,0	925
14:06,0	259	13:11,0	613	12:16,0	929

Kugelstoß

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
6,00	0	7,40	447	8,80	948
6,05	11	7,45	467	8,85	962
6,10	23	7,50	487	8,90	975
6,15	35	7,55	507	8,95	988
6,20	48	7,60	527	9,00	1000
6,25	61	7,65	547	9,05	1012
6,30	74	7,70	567	9,10	1024
6,35	87	7,75	587	9,15	1036
6,40	101	7,80	607	9,20	1047
6,45	115	7,85	626	9,25	1058
6,50	130	7,90	646	9,30	1069
6,55	145	7,95	665	9,35	1079
6,60	160	8,00	684	9,40	1089
6,65	176	8,05	703	9,45	1099
6,70	192	8,10	721	9,50	1108

6,75	208	8,15	740	9,55	1117
6,80	225	8,20	758	9,60	1126
6,85	242	8,25	776	9,65	1135
6,90	259	8,30	793	9,70	1144
6,95	277	8,35	810	9,75	1152
7,00	295	8,40	827	9,80	1160
7,05	313	8,45	843	9,85	1168
7,10	332	8,50	859	9,90	1176
7,15	350	8,55	875	9,95	1183
7,20	369	8,60	890	10,00	1190
7,25	389	8,65	905	10,05	1197
7,30	408	8,70	920		
7,35	428	8,75	934		

Speerwurf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
15,50	0	22,10	434	28,70	929
15,70	9	22,30	450	28,90	940
15,90	19	22,50	467	29,10	952
16,10	29	22,70	483	29,30	963
16,30	39	22,90	500	29,50	974
16,50	50	23,10	516	29,70	984
16,70	60	23,30	533	29,90	995
16,90	71	23,50	549	30,10	1005
17,10	82	23,70	566	30,30	1015
17,30	94	23,90	582	30,50	1025
17,50	105	24,10	598	30,70	1035
17,70	117	24,30	615	30,90	1044
17,90	129	24,50	631	31,10	1053
18,10	141	24,70	647	31,30	1062
18,30	154	24,90	663	31,50	1071
18,50	167	25,10	679	31,70	1079
18,70	180	25,30	694	31,90	1088
18,90	193	25,50	710	32,10	1096
19,10	206	25,70	725	32,30	1104
19,30	220	25,90	740	32,50	1111
19,50	234	26,10	755	32,70	1119
19,70	248	26,30	770	32,90	1126

19,90	263	26,50	785	33,10	1134
20,10	277	26,70	799	33,30	1141
20,30	292	26,90	813	33,50	1148
20,50	307	27,10	827	33,70	1155
20,70	323	27,30	840	33,90	1161
20,90	338	27,50	854	34,10	1168
21,10	354	27,70	867	34,30	1174
21,30	369	27,90	880	34,50	1180
21,50	385	28,10	892	34,70	1186
21,70	401	28,30	905	34,90	1192
21,90	418	28,50	917	35,10	1198

Schleuderball

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
22,00	0	28,40	436	34,80	932
22,20	10	28,60	453	35,00	944
22,40	20	28,80	470	35,20	956
22,60	30	29,00	487	35,40	967
22,80	41	29,20	504	35,60	978
23,00	52	29,40	521	35,80	989
23,20	63	29,60	539	36,00	1000
23,40	74	29,80	556	36,20	1011
23,60	85	30,00	573	36,40	1021
23,80	97	30,20	590	36,60	1031
24,00	109	30,40	607	36,80	1041
24,20	122	30,60	623	37,00	1050
24,40	134	30,80	640	37,20	1059
24,60	147	31,00	657	37,40	1069
24,80	160	31,20	673	37,60	1077
25,00	174	31,40	689	37,80	1086
25,20	187	31,60	706	38,00	1095
25,40	201	31,80	721	38,20	1103
25,60	215	32,00	737	38,40	1111
25,80	230	32,20	753	38,60	1119
26,00	244	32,40	768	38,80	1126
26,20	259	32,60	783	39,00	1134
26,40	274	32,80	798	39,20	1141
26,60	290	33,00	812	39,40	1149

26,80	305	33,20	827	39,60	1156
27,00	321	33,40	841	39,80	1162
27,20	337	33,60	855	40,00	1169
27,40	353	33,80	868	40,20	1176
27,60	369	34,00	881	40,40	1182
27,80	386	34,20	895	40,60	1188
28,00	403	34,40	907	40,80	1194
28,20	419	34,60	920	41,00	1200

Hammerwurf

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
17,00	5	25,20	520	33,40	999
17,20	17	25,40	533	33,60	1010
17,40	29	25,60	546	33,80	1020
17,60	42	25,80	558	34,00	1030
17,80	54	26,00	571	34,20	1039
18,00	66	26,20	583	34,40	1049
18,20	78	26,40	596	34,60	1059
18,40	90	26,60	608	34,80	1068
18,60	103	26,80	621	35,00	1078
18,80	115	27,00	633	35,20	1087
19,00	128	27,20	645	35,40	1096
19,20	140	27,40	658	35,60	1105
19,40	152	27,60	670	35,80	1114
19,60	165	27,80	682	36,00	1123
19,80	177	28,00	694	36,20	1132
20,00	190	28,20	707	36,40	1141
20,20	203	28,40	719	36,60	1149
20,40	215	28,60	731	36,80	1157
20,60	228	28,80	743	37,00	1166
20,80	241	29,00	755	37,20	1174
21,00	253	29,20	766	37,40	1182
21,20	266	29,40	778	37,60	1190
21,40	279	29,60	790	37,80	1197
21,60	291	29,80	802		
21,80	304	30,00	813		
22,00	317	30,20	825		
22,20	330	30,40	836		

22,40	342	30,60	848
22,60	355	30,80	859
22,80	368	31,00	870
23,00	381	31,20	882
23,20	393	31,40	893
23,40	406	31,60	904
23,60	419	31,80	915
23,80	432	32,00	926
24,00	444	32,20	936
24,20	457	32,40	947
24,40	470	32,60	958
24,60	482	32,80	968
24,80	495	33,00	979
25,00	508	33,20	989

Weitsprung

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
3,50	0	4,10	441	4,70	939
3,52	11	4,12	460	4,72	952
3,54	21	4,14	478	4,74	965
3,56	33	4,16	496	4,76	977
3,58	44	4,18	515	4,78	989
3,60	56	4,20	533	4,80	1000
3,62	68	4,22	552	4,82	1011
3,64	80	4,24	570	4,84	1022
3,66	93	4,26	588	4,86	1033
3,68	106	4,28	607	4,88	1044
3,70	119	4,30	625	4,90	1054
3,72	132	4,32	643	4,92	1064
3,74	146	4,34	661	4,94	1073
3,76	160	4,36	678	4,96	1083
3,78	175	4,38	696	4,98	1092
3,80	189	4,40	713	5,00	1101
3,82	204	4,42	730	5,02	1110
3,84	220	4,44	747	5,04	1118
3,86	235	4,46	763	5,06	1126
3,88	251	4,48	780	5,08	1135
3,90	267	4,50	796	5,10	1143

3,92	284	4,52	811	5,12	1150
3,94	300	4,54	827	5,14	1158
3,96	317	4,56	842	5,16	1165
3,98	335	4,58	857	5,18	1172
4,00	352	4,60	871	5,20	1179
4,02	369	4,62	886	5,22	1186
4,04	387	4,64	899	5,24	1193
4,06	405	4,66	913	5,26	1199
4,08	423	4,68	926		

3sprung

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
9,00	0	11,10	1048
9,05	13	11,15	1068
9,10	28	11,20	1086
9,15	44	11,25	1103
9,20	61	11,30	1119
9,25	79	11,35	1134
9,30	98	11,40	1147
9,35	119	11,45	1159
9,40	140	11,50	1169
9,45	163	11,55	1178
9,50	186	11,60	1185
9,55	210	11,65	1191
9,60	235	11,70	1195
9,65	261	11,75	1197
9,70	287		
9,75	314		
9,80	341		
9,85	369		
9,90	397		
9,95	426		
10,00	455		
10,05	484		
10,10	514		
10,15	543		
10,20	573		
10,25	602		

10,30	632
10,35	661
10,40	690
10,45	719
10,50	748
10,55	776
10,60	804
10,65	832
10,70	859
10,75	885
10,80	911
10,85	936
10,90	960
10,95	983
11,00	1006
11,05	1028

Hochsprung

Leistung	Punkte	Leistung	Punkte	Leistung	Punkte
1,10	0	1,24	447	1,38	948
1,11	23	1,25	487	1,39	975
1,12	48	1,26	527	1,40	1000
1,13	74	1,27	567	1,41	1024
1,14	101	1,28	607	1,42	1047
1,15	130	1,29	646	1,43	1069
1,16	160	1,30	684	1,44	1089
1,17	192	1,31	721	1,45	1108
1,18	225	1,32	758	1,46	1126
1,19	259	1,33	793	1,47	1144
1,20	295	1,34	827	1,48	1160
1,21	332	1,35	859	1,49	1176
1,22	369	1,36	890	1,50	1190
1,23	408	1,37	920		

Stabhochsprung

Leistung	Punkte
2,10	1

2,15	27
2,20	61
2,25	103
2,30	151
2,35	205
2,40	264
2,45	327
2,50	393
2,55	461
2,60	531
2,65	602
2,70	673
2,75	742
2,80	810
2,85	875
2,90	937
2,95	994
3,00	1046
3,05	1092
3,10	1131
3,15	1163
3,20	1185
3,25	1199

9.1.3 Punkte- und Notentabelle Leichtathletik / Studenten und Studentinnen

Punkte- und Notentabelle Leichtathletik Studenten und Studentinnen

(Gesamtnote für den Leistungsteil)

Die Gesamtnote für den Leistungsteil der praktischen Prüfung des Faches Leichtathletik wird wie folgt errechnet:

die Punkte aus den Leistungseinheiten werden addiert,

die Summe wird durch die Anzahl der Leistungseinheiten dividiert.

Die so ermittelte Punktezahl ergibt die Gesamtnote nach der folgenden Tabelle:

Gesamtnote (Leistungsteil/Leichtathletik)

Punkte:	Note:	Punkte:	Note:	Punkte:	Note:
von - bis =		von - bis =		von - bis=	
1000		640		280	

981	1,0	621	2,8	261	4,6
980		620		260	
961	1,1	601	2,9	241	4,7
960		600		240	
941	1,2	581	3,0	221	4,8
940		580		220	
921	1,3	561	3,1	201	4,9
920		560		200	
901	1,4	541	3,2	181	5,0
900		540		180	
881	1,5	521	3,3	161	5,1
880		520		160	
861	1,6	501	3,4	141	5,2
860		500		140	
841	1,7	481	3,5	121	5,3
840		480		120	
821	1,8	461	3,6	101	5,4
820		460		100	
801	1,9	441	3,7	81	5,5
800		440		80	
781	2,0	421	3,8	61	5,6
780		420		60	
761	2,1	401	3,9	41	5,7
760		400		40	
741	2,2	381	4,0	21	5,8
740		380		20	
721	2,3	361	4,1	1	5,9
720		360			
701	2,4	341	4,2		
700		340			
681	2,5	321	4,3		
680		320			
661	2,6	301	4,4		
660		300			
641	2,7	281	4,5		

9.2 **Wertungstabellen Schwimmen**

9.2.1 Wertungstabelle Schwimmen / Studenten

50m			100 m			200 m			Note
Brust	Kraul	Rücken Delphin	Brust	Kraul	Rücken Delphin	Brust	Kraul	Rücken Delphin	
39,4	32,4	35,4	1:28,6	1:16,6	1:21,6	3:17,6	2:54,6	3:03,6	1,0
39,7	32,7	35,7	1:29,3	1:17,3	1:22,3	3:18,8	2:54,8	3:04,8	1,1
40,0	33,0	36,0	1:30,0	1:18,0	1:23,0	3:20,0	2:56,0	3:06,0	1,2
40,3	33,3	36,3	1:30,7	1:18,7	1:23,7	3:21,2	2:57,8	3:07,0	1,3
40,6	33,6	36,6	1:31,4	1:19,4	1:24,4	3:22,4	2:58,9	3:09,0	1,4
40,9	33,9	36,9	1:32,1	1:20,1	1:25,1	3:23,6	2:59,9	3:10,0	1,5
41,2	34,2	37,2	1:32,8	1:21,8	1:25,8	3:24,8	3:01,5	3:11,0	1,6
41,5	34,5	37,5	1:33,5	1:22,5	1:26,5	3:26,0	3:02,0	3:12,0	1,7
41,8	34,8	37,8	1:34,2	1:23,2	1:27,2	3:27,2	3:02,5	3:13,0	1,8
42,1	35,1	38,1	1:34,9	1:23,9	1:27,9	3:28,4	3:03,0	3:14,0	1,9
42,4	35,4	38,4	1:35,6	1:24,6	1:28,6	3:29,6	3:04,0	3:15,0	2,0
42,7	35,7	38,7	1:36,3	1:25,3	1:29,3	3:30,8	3:06,0	3:16,8	2,1
43,0	36,0	39,0	1:37,0	1:26,0	1:30,0	3:32,0	3:08,0	3:18,0	2,2
43,4	36,4	39,8	1:37,8	1:26,8	1:30,8	3:33,5	3:13,5	3:23,5	2,3
43,8	36,8	40,6	1:38,6	1:27,6	1:31,6	3:35,0	3:15,0	3:25,0	2,4
44,2	37,2	41,2	1:39,4	1:28,4	1:32,4	3:36,5	3:16,5	3:26,5	2,5
44,6	38,0	41,6	1:40,2	1:29,2	1:33,2	3:38,0	3:18,0	3:28,0	2,6
45,0	39,0	42,0	1:41,0	1:30,0	1:35,0	3:39,5	3:19,5	3:29,5	2,7
45,4	39,4	42,4	1:41,9	1:31,0	1:36,8	3:41,0	3:21,0	3:31,0	2,8
45,8	39,8	42,8	1:42,6	1:32,5	1:37,6	3:42,5	3:22,5	3:32,5	2,9
46,2	40,2	43,2	1:43,4	1:33,4	1:38,4	3:44,0	3:24,0	3:34,0	3,0
46,6	40,6	43,6	1:44,2	1:34,2	1:39,2	3:45,5	3:25,5	3:35,5	3,1
47,0	41,0	44,0	1:45,0	1:35,0	1:40,0	3:47,0	3:27,0	3:37,0	3,2
47,5	41,5	44,5	1:46,0	1:36,0	1:41,0	3:48,8	3:28,8	3:38,8	3,3
48,0	42,0	45,0	1:47,0	1:37,0	1:42,0	3:50,6	3:30,6	3:40,6	3,4
48,5	42,5	45,5	1:48,0	1:38,0	1:43,0	3:52,4	3:32,4	3:42,4	3,5
49,0	43,0	46,0	1:49,0	1:39,0	1:44,0	3:54,2	3:34,2	3:44,2	3,6
49,5	43,5	46,5	1:50,0	1:40,0	1:45,0	3:56,0	3:36,0	3:46,6	3,7
50,0	44,0	47,0	1:51,0	1:41,0	1:46,0	3:57,8	3:37,8	3:47,8	3,8
50,5	44,5	47,5	1:52,0	1:42,0	1:47,0	3:59,6	3:39,6	3:49,6	3,9
51,0	45,0	48,0	1:53,0	1:43,0	1:48,0	4:01,4	3:41,4	3:51,4	4,0
51,5	45,5	48,5	1:54,0	1:44,0	1:49,0	4:03,2	3:43,2	3:53,2	4,1
52,0	46,0	49,0	1:55,0	1:45,0	1:50,0	4:05,0	3:45,0	3:55,0	4,2
52,3	46,3	49,3	1:55,5	1:45,5	1:50,5	4:06,0	3:46,0	3:56,0	4,3

52,6	46,6	49,6	1:56,0	1:46,0	1:51,0	4:07,0	3:47,0	3:57,0	4,4
52,9	46,9	49,9	1:56,5	1:46,5	1:51,5	4:08,0	3:48,0	3:58,0	4,5
53,2	47,2	50,2	1:57,0	1:47,0	1:52,0	4:09,0	3:49,0	3:59,0	4,6
53,5	47,5	50,5	1:57,5	1:47,5	1:52,5	4:10,0	3:50,0	4:00,0	4,7
53,8	47,8	50,8	1:58,0	1:48,0	1:53,0	4:11,0	3:51,0	4:01,0	4,8
54,1	48,1	51,1	1:58,5	1:48,5	1:53,5	4:12,0	3:52,0	4:02,0	4,9
54,4	48,4	51,4	1:59,0	1:49,0	1:54,0	4:13,0	3:53,0	4:03,0	5,0
54,7	48,7	51,7	1:59,5	1:49,5	1:54,5	4:14,0	3:54,0	4:04,0	5,1
55,0	49,0	52,0	2:00,0	1:50,0	1:55,0	4:15,0	3:55,0	4:05,0	5,2
55,3	49,3	52,3	2:00,5	1:50,5	1:55,5	4:16,0	3:56,0	4:06,0	5,3
55,6	49,6	52,6	2:01,0	1:51,0	1:56,0	4:17,0	3:57,0	4:07,0	5,4
55,9	49,9	52,9	2:01,5	1:51,5	1:56,5	4:18,0	3:58,0	4:08,0	5,5
56,2	50,2	53,2	2:02,0	1:52,0	1:57,0	4:19,0	3:59,0	4:09,0	5,6
56,5	50,5	53,5	2:02,5	1:52,5	1:57,5	4:20,0	4:00,0	4:10,0	5,7
56,8	50,8	53,8	2:03,0	1:53,0	1:58,0	4:21,0	4:01,0	4:11,0	5,8
57,1	51,1	54,1	2:03,5	1:53,5	1:58,5	4:22,0	4:02,0	4:12,0	5,9
57,4	51,4	54,4	2:04,0	1:54,0	1:59,0	4:23,0	4:03,0	4:13,0	6,0

9.2.2 Wertungstabelle Schwimmen / Studentinnen

50 m			100 m			200 m			Note
Brust	Kraul	Rücken Delphin	Brust	Kraul	Rücken Delphin	Brust	Kraul	Rücken Delphin	
46,4	41,4	43,4	1:40,8	1:28,8	1:33,8	3:37,6	3:13,6	3:23,6	1,0
46,7	41,7	43,7	1:41,4	1:29,4	1:34,4	3:38,8	3:14,8	3:24,8	1,1
47,0	42,0	44,0	1:42,0	1:30,0	1:35,0	3:40,0	3:16,0	3:26,0	1,2
47,3	42,3	44,3	1:42,6	1:31,6	1:35,6	3:41,2	3:17,2	3:27,2	1,3
47,6	42,6	44,6	1:43,2	1:32,2	1:36,2	3:42,4	3:18,4	3:28,4	1,4
47,9	42,9	44,9	1:43,8	1:33,8	1:36,8	3:43,6	3:19,6	3:29,6	1,5
48,2	43,2	45,2	1:44,4	1:34,4	1:37,4	3:44,8	3:20,8	3:30,8	1,6
48,5	43,5	45,5	1:45,0	1:35,0	1:38,0	3:46,0	3:22,0	3:32,0	1,7
48,8	43,8	45,8	1:45,6	1:35,6	1:38,6	3:47,2	3:23,2	3:33,2	1,8
49,1	44,1	46,1	1:46,2	1:36,2	1:39,2	3:48,4	3:24,4	3:34,4	1,9
49,4	44,4	46,4	1:46,8	1:36,8	1:40,9	3:49,6	3:27,6	3:36,6	2,0
49,7	44,7	46,7	1:47,4	1:37,4	1:41,9	3:50,8	3:29,8	3:38,8	2,1
50,0	45,5	48,0	1:48,0	1:38,0	1:42,5	3:52,0	3:31,0	3:40,0	2,2
50,4	46,4	48,4	1:48,7	1:38,7	1:43,0	3:53,5	3:33,5	3:42,5	2,3
50,8	46,8	48,8	1:49,4	1:39,4	1:44,4	3:55,0	3:35,0	3:45,0	2,4

51,2	47,2	49,2	1:50,1	1:40,1	1:45,1	3:56,5	3:36,5	3:46,5	2,5
51,6	47,6	49,6	1:50,8	1:40,8	1:45,8	3:58,0	3:38,0	3:48,0	2,6
52,0	48,0	50,0	1:51,5	1:41,5	1:46,5	3:59,5	3:39,5	3:49,5	2,7
52,4	48,4	50,4	1:52,2	1:42,2	1:47,2	4:01,0	3:41,0	3:51,0	2,8
52,8	48,8	50,8	1:52,9	1:42,9	1:47,9	4:02,5	3:42,5	3:52,5	2,9
53,2	49,2	51,2	1:53,6	1:43,6	1:48,6	4:04,0	3:44,0	3:54,0	3,0
53,6	49,6	51,6	1:54,3	1:44,3	1:49,3	4:05,5	3:45,5	3:55,5	3,1
54,0	50,0	52,0	1:55,0	1:45,0	1:50,0	4:07,0	3:47,0	3:57,0	3,2
54,5	50,5	52,5	1:56,0	1:46,0	1:51,0	4:08,8	3:48,8	3:58,8	3,3
55,0	51,0	53,0	1:57,0	1:47,0	1:52,0	4:10,6	3:50,6	4:00,6	3,4
55,5	51,5	53,5	1:58,0	1:48,0	1:53,0	4:12,4	3:52,4	4:02,4	3,5
56,0	52,0	54,0	1:59,0	1:49,0	1:54,0	4:14,2	3:54,2	4:04,2	3,6
56,5	52,5	54,5	2:00,0	1:50,0	1:55,0	4:16,0	3:56,0	4:06,0	3,7
57,0	53,0	55,0	2:01,0	1:51,0	1:56,0	4:17,8	3:57,8	4:07,8	3,8
57,5	53,5	55,5	2:02,0	1:52,0	1:57,0	4:19,6	3:59,6	4:09,6	3,9
58,0	54,0	56,0	2:03,0	1:53,0	1:58,0	4:21,4	4:01,4	4:11,4	4,0
58,5	54,5	56,5	2:04,0	1:54,0	1:59,0	4:23,2	4:03,2	4:13,2	4,1
59,0	55,0	57,0	2:05,0	1:55,0	2:00,0	4:24,0	4:04,0	4:15,0	4,2
59,3	55,3	57,3	2:05,5	1:55,5	2:00,5	4:26,0	4:06,0	4:16,0	4,3
59,6	55,6	57,6	2:06,0	1:56,0	2:01,0	4:27,0	4:07,0	4:17,0	4,4
59,9	55,9	57,9	2:06,5	1:56,5	2:01,5	4:28,0	4:08,0	4:18,0	4,5
60,2	56,2	58,2	2:07,0	1:57,0	2:02,0	4:29,0	4:09,0	4:19,0	4,6
60,5	56,5	58,5	2:07,5	1:57,5	2:02,5	4:30,0	4:10,0	4:20,0	4,7
60,8	56,8	58,8	2:08,0	1:58,0	2:03,0	4:31,0	4:11,0	4:21,0	4,8
61,1	57,1	59,1	2:08,5	1:58,5	2:03,5	4:32,0	4:12,0	4:22,0	4,9
61,4	57,4	59,4	2:09,0	1:59,0	2:04,0	4:33,0	4:13,0	4:23,0	5,0
61,7	57,7	59,7	2:09,5	1:59,5	2:04,5	4:34,0	4:14,0	4:24,0	5,1
62,0	58,0	60,0	2:10,0	2:00,0	2:05,0	4:35,0	4:15,0	4:25,0	5,2
62,3	58,3	60,3	2:10,5	2:00,5	2:05,5	4:36,0	4:16,0	4:26,0	5,3
62,6	58,6	60,6	2:11,0	2:01,0	2:06,0	4:37,0	4:17,0	4:27,0	5,4
62,9	58,9	60,9	2:11,5	2:01,5	2:06,5	4:38,0	4:18,0	4:28,0	5,5
63,2	59,2	61,2	2:12,0	2:02,0	2:07,0	4:39,0	4:19,0	4:29,0	5,6
63,5	59,5	61,5	2:12,5	2:02,5	2:07,5	4:40,0	4:20,0	4:30,0	5,7
63,8	59,8	61,8	2:13,0	2:03,0	2:08,0	4:41,0	4:21,0	4:31,0	5,8
64,1	60,1	62,1	2:13,5	2:03,5	2:08,5	4:42,0	4:22,0	4:32,0	5,9
64,4	60,4	62,4	2:14,0	2:04,0	2:09,0	4:43,0	4:23,0	4:33,0	6,0

9.2.3 **Tabellen Schwimmen / 200m - Lagen / Studenten und Studentinnen
(Schwerpunktfach)**

200 m Lagen

Studenten	Studentinnen	Note
3:15,6	3:35,6	1,0
3:16,8	3:36,8	1,1
3:18,0	3:38,0	1,2
3:19,2	3:39,2	1,3
3:20,4	3:40,4	1,4
3:21,6	3:41,6	1,5
3:22,8	3:42,8	1,6
3:24,0	3:44,0	1,7
3:25,2	3:45,2	1,8
3:26,4	3:45,4	1,9
3:27,6	3:46,6	2,0
3:28,8	3:47,8	2,1
3:30,0	3:49,0	2,2
3:31,5	3:50,5	2,3
3:33,0	3:52,0	2,4
3:34,5	3:53,5	2,5
3:35,0	3:55,0	2,6
3:36,5	3:56,5	2,7
3:38,0	3:58,0	2,8
3:39,5	3:59,5	2,9
3:40,0	4:01,0	3,0
3:41,5	4:02,5	3,1
3:43,0	4:04,0	3,2
3:44,8	4:05,8	3,3
3:46,6	4:07,6	3,4
3:48,4	4:09,4	3,5
3:50,2	4:11,2	3,6
3:52,0	4:13,0	3,7
3:53,8	4:14,8	3,8
3:55,6	4:16,6	3,9
3:57,4	4:18,4	4,0
3:59,2	4:20,2	4,1
4:01,0	4:22,0	4,2

4:02,0	4:23,0	4,3
4:03,0	4:24,0	4,4
4:04,0	4:25,0	4,5
4:05,0	4:26,0	4,6
4:06,0	4:27,0	4,7
4:07,0	4:28,0	4,8
4:08,0	4:29,0	4,9
4:09,0	4:30,0	5,0
4:10,0	4:31,0	5,1
4:11,0	4:32,0	5,2
4:12,0	4:33,0	5,3
4:13,0	4:34,0	5,4
4:14,0	4:35,0	5,5
4:15,0	4:36,0	5,6
4:16,0	4:37,0	5,7
4:17,0	4:38,0	5,8
4:18,0	4:39,0	5,9
4:19,0	4:40,0	6,0

Fächer, die nur in einer Erweiterungsprüfung mit Beifachanforderungen gewählt werden können

Andere lebende Fremdsprachen

Fremdsprachen, über die nicht an anderen Stellen dieser Verordnung Näheres bestimmt ist, können nur als zusätzliche Fächer gewählt werden.

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Erfolgreiche Teilnahme an

- 1.1 5 sprachpraktischen Übungen
- 1.2 2 Proseminaren, davon mindestens 1 in Literaturwissenschaft
- 1.3 1 Hauptseminar

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der heutigen Sprache. Sicherheit in Lautbildung, Intonation und Betonung. Angemessener aktiver Wortschatz. Sicherheit in Grammatik, Stilistik (Sprachebenen) und Idiomatik.
Fähigkeit, auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen
- 2.2 Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge zu interpretieren
- 2.3 Vertrautheit mit Werken aus den wichtigsten Epochen der jeweiligen Literatur unter Einschluss der zeitgenössischen Literatur. Vertiefte Kenntnis mindestens 1 größeren Prüfungsgebiets:
ein größerer Zeitabschnitt bzw. eine Epoche
oder eine literarische Hauptgattung in angemessener zeitlicher Eingrenzung

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren

- 3.1.1 Die 1. Klausur (4-stündig) besteht ganz oder zum größten Teil aus der Übersetzung eines deutschen Textes in die Fremdsprache.
- 3.1.2 In der 2. Klausur (5-stündig) werden bis zu 3 literaturwissenschaftliche Aufgaben für alle Bewerber gemeinsam zur Wahl gestellt. Der Bewerber muss 1 Aufgabe bearbeiten. Die Klausur ist in der Zielsprache abzufassen.
- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten. Zusätzlich kann eine Zeit von ca. 15 Minuten für die Einarbeitung in einen Textvorgesehen werden. Die Regelung erfolgt für alle Bewerber einer Universität einheitlich auf Vorschlag der für das Fach zuständigen Einrichtung.
Die Prüfung erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen, wobei Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft etwa gleich lang geprüft werden. Auf die gewählten Prüfungsgebiete aus 2.1 und 2.3 entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit.

Gegenstand und näherer Umkreis der in der schriftlichen Prüfung bearbeiteten Aufgaben bleiben außer Betracht.

Die Prüfung wird in der Fremdsprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen dürfen, die Verwendung der deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Archäologie

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Erfolgreiche Teilnahme an

- 1.1 je 1 Proseminar aus der griechischen und aus der römischen Antike, wobei verschiedene Sachgebiete zu berücksichtigen sind,
- 1.2 1 Hauptseminar
- 1.3 ein- und mehrtägigen Exkursionen

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Überblick über die Entwicklung der griechisch-römischen Kunst und Kultur

- 2.2 Vertiefte Kenntnis von 2 Prüfungsgebieten, wobei jeweils 1 Prüfungsgebiet der griechischen und 1 der römischen Antike entnommen sein muss:
1 Zeitabschnitts und 1 Sachgebiets (z.B. griechische Antike: Akropolis von Athen, Olympia oder Delphi; kretisch-mykenische Kultur; archaische Kunst mit schwarzfiguriger Vasenmalerei; Kunst zur Zeit der Perserkriege; Parthenon als Bau- und Bildwerk; rotfigurige Vasenmalerei; griechische Grabreliefs; Pergamon. Römische Antike: das pompejanische Haus; Ara Pacis und Kunst der Augustuszeit; Trajanssäule; das Pantheon; die Porträts Konstantins des Großen in seiner Zeit)
- 2.3 Kenntnis der geschichtlichen Epochen des griechisch- römischen Altertums in ihren Grund- und Wesenszügen

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig), in der ein Monument nach seiner Form und seiner inhaltlichen Bedeutung interpretiert werden muss. 2 Aufgaben aus dem Prüfungsgebiet gemäß 2.2 werden für alle Bewerber gemeinsam zur Wahl gestellt. Der Bewerber muss 1 Aufgabe bearbeiten.
- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen. In der Regel geht sie von 2 Prüfungsgebieten gemäß 2.2 aus, die der Bewerber mit Zustimmung seiner Prüfer gewählt hat. Jedes dieser Prüfungsgebiete wird etwa 15 Minuten geprüft. Die restliche Prüfungszeit entfällt auf weitere Gebiete gemäß 2.1 und 2.2.

Gegenstand und näherer Umkreis der in der schriftlichen Prüfung gewählten Aufgabe bleiben außer Betracht.

Astronomie

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Erfolgreiche Teilnahme an 1 Praktikum und 1 Hauptseminar

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Vertrautheit mit der Bedienung einfacher astronomischer Instrumente und der Durchführung grundlegender astronomischer Beobachtungen
- 2.2 Kenntnis der sphärischen Astronomie und der elementaren Himmelsmechanik
- 2.3 Kenntnis der Verfahren zur Ermittlung der räumlichen Struktur und der Bewegungsvorgänge im Weltall
- 2.4 Kenntnis der Grundlagen der Astrophysik (u.a. Bau und Entwicklung der Sterne, Physik der Sternatmosphären und der diffusen Materie in Sternsystemen)
- 2.5 Überblick über die Entwicklung des astronomischen Weltbilds vom griechisch-römischen Altertum bis zur Gegenwart

3 Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.

Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.

Geologie mit Mineralogie

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Erfolgreiche Teilnahme an

- 1.1 2 gesteinskundlichen Übungen
- 1.2 1 mineralogisch-petrographischen und 1 paläontologischen Praktikum oder 2 Proseminaren
- 1.3 1 Praktikum für Fortgeschrittene oder 1 Hauptseminar
- 1.4 Exkursionen unter besonderer Berücksichtigung Südwestdeutschlands und der angrenzenden Gebiete (insgesamt etwa 7 Arbeitstage)

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Kenntnis der allgemeinen Geologie. Kenntnis wichtiger geologischer Methoden. Fähigkeit zur Auswertung geologischer Beobachtungen. Sicherheit im Gebrauch geologischer Karten

- 2.2 Überblick über den geologischen Aufbau Europas, insbesondere Südwestdeutschlands
- 2.3 Grundkenntnisse im Bereich der Paläontologie und Mineralogie. Übung im Bestimmen kennzeichnender Fossilien und Mineralien. Einblick in die Probleme der Lagerstättenkunde

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig) aus dem Gebiet der Geologie
Insgesamt bis zu 3 Aufgaben aus 2.1, 2.2 und 2.3 werden für alle Bewerber gemeinsam zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe muss bearbeitet werden.
- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten. Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen. In der Regel geht sie von 2 Prüfungsgebieten gemäß 2.2 und 2.3 aus, die der Bewerber mit Zustimmung der Prüfer gewählt hat. Auf die gewählten Prüfungsgebiete entfallen etwa zwei Drittel der Prüfungszeit.

Gegenstand und näherer Umkreis der in der schriftlichen Prüfung gewählten Aufgabe bleiben außer Betracht.

Hebräisch

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- Erfolgreiche Teilnahme an
- 1.1 3 sprachpraktischen Übungen
- 1.2 2 Proseminaren
- 1.3 1 Hauptseminar

2 Anforderungen in der Prüfung:

- 2.1 Angemessener Wortschatz. Fähigkeit, punktierte alttestamentliche Texte von mittlerer Schwierigkeit zu lesen und zu übersetzen. Sicherheit in der Grammatik (Formenlehre und Syntax)
- 2.2 Vertrautheit mit einem angemessenen Teil der geschichtlichen, poetischen und prophetischen Schriften des Alten Testaments

- 2.3 Kenntnis der Grundzüge der Geschichte Israels. Klare geographische Vorstellungen dieses geschichtlichen Raums. Kenntnis der Grundzüge der alttestamentlichen Einleitungswissenschaft

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren, die für alle Bewerber gemeinsam gestellt werden
- 3.1.1 Die 1. Klausur (2-stündig) besteht aus der Übersetzung eines leichten biblischen Textes aus dem Deutschen ins Hebräische oder aus der Niederschrift eines einfacheren alttestamentlichen Textes nach Diktat.
- 3.1.2 Die 2. Klausur (4-stündig) besteht aus der Übersetzung eines biblischen Textes aus dem Hebräischen ins Deutsche und der Erklärung dieses Textes.
- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten. Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen. Auf die gewählten Prüfungsgebiete gemäß 2.2 und 2.3 entfallen etwa zwei Drittel der Prüfungszeit, wobei jeweils Übersetzung und Interpretation eines oder mehrerer Texte verlangt werden.

Gegenstand und näherer Umkreis der in der schriftlichen Prüfung gewählten Aufgaben bleiben außer Betracht.

Kunstwissenschaft

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- Erfolgreiche Teilnahme an
- 1,1 2 Proseminaren
- 1.2 1 Hauptseminar
- 1.3 Exkursionen

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Fähigkeit, Kunstwerke künstlerisch zu sehen und geschichtlich zu verstehen sowie methodisch zu beschreiben und zu beurteilen

- 2.2 Vertiefte Kenntnisse auf 2 Gebieten der Kunstgeschichte (z.B. gotische Baukunst aller Länder, niederländische Malerei aller Epochen, französische Kunst der Barockzeit aller Künste)
- 2.3 Vertrautheit mit den Denkmälern des Prüfungsgebietes, Sicherheit im Bestimmen. Kenntnis der Daten und der Fachliteratur

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig)

Bis zu 3 Aufgaben werden für alle Bewerber gemeinsam aus dem Prüfungsgebiet gemäß 2.2 gestellt, das von den Prüfern im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt festgelegt wurde. Der Bewerber muss 1 Aufgabe bearbeiten.

- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen. In der Regel geht sie von 2 Prüfungsgebieten gemäß 2.2 aus, die der Bewerber mit Zustimmung seiner Prüfer gewählt hat. Jedes dieser Prüfungsgebiete wird etwa 15 Minuten geprüft. Die restliche Prüfungszeit entfällt auf weitere Gebiete gemäß 2.

Das Prüfungsgebiet, dem die in der schriftlichen Prüfung gewählte Aufgabe entnommen wurde, bleibt außer Betracht.

Mittellatein

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 1.1 Latinum
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an
 - 1.2.1 2 paläographischen Übungen mit Exkursionen
 - 1.2.2 2 Proseminaren
 - 1.2.3 1 Hauptseminar

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Kenntnis des Mittellateins nach Wortschatz, Grammatik und Syntax
- 2.2 Überblick über die lateinische Literatur von 500 bis 1500 und über die wesentlichen Ereignisse der Geistesgeschichte innerhalb dieses Zeitraums
- 2.3 Überblick über die Entwicklung der lateinischen Schrift von 500 bis 1500

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren
Alle Bewerber erhalten dieselben Aufgaben.
 - 3.1.1 Die 1. Klausur (4-stündig) besteht aus der Übersetzung 1 mittellateinischen Prosatextes ins Deutsche und der Beantwortung von Fragen, die sich aus dem Text ergeben.
 - 3.1.2 Die 2. Klausur (3-stündig) besteht nach Wahl der Prüfer aus der Abschrift 2er mittelalterlicher Schriftbeispiele und der kurzen Erklärung der Schriftarten und -eigentümlichkeiten oder aus der Interpretation eines von 3 zur Auswahl gestellten Texten aus der mittellateinischen Poesie.
- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderung. Auf Dichtung und Prosa entfällt jeweils etwa die Hälfte der Prüfungszeit. In jedem der beiden Teilbereiche wird die Übersetzung und Interpretation eines oder mehrerer Texte verlangt. In der Regel geht die Prüfung von jeweils einem Prüfungsgebiet gemäß 2.2 und 2.3 aus, die der Bewerber mit Zustimmung seiner Prüfer gewählt hat. Jedes dieser Prüfungsgebiete wird etwa 15 Minuten geprüft.

Gegenstand und näherer Umkreis der in der schriftlichen Prüfung bearbeiteten Aufgaben bleiben außer Betracht.

Musikwissenschaft

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- Erfolgreiche Teilnahme an
 - 1.1 2 Proseminaren
 - 1.2 1 Hauptseminar

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Fähigkeit, Musik zu beschreiben und zu erklären
- 2.2 Kenntnis der Grundzüge der Musikgeschichte bis zur Gegenwart. Vertiefte Kenntnisse in 2 Schwerpunkten, und zwar sowohl einer Epoche (z.B. Klassik oder Romantik) als auch einer Gattung (z.B. Oper oder Sonate)
- 2.3 Kenntnisse auf dem Gebiet der Quellen- und Notationskunde; Überblick über die wichtigsten musikwissenschaftlichen Veröffentlichungen

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig)
Bis zu 3 Aufgaben werden für alle Bewerber gemeinsam aus dem Prüfungsgebiet gemäß 2.2 gestellt, das von den Prüfern im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt für die schriftliche Prüfung festgelegt wurde. 1 Aufgabe muss bearbeitet werden.
- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen. Auf die gewählten Prüfungsgebiete nach 2.2 entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit.

Das Prüfungsgebiet der in der schriftlichen Prüfung gewählten Aufgabe bleibt außer Betracht.

Psychologie

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Erfolgreiche Teilnahme an

- 1.1 2 Proseminaren aus verschiedenen Gebieten
- 1.2 1 Hauptseminar

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Kenntnis der wichtigsten in der Psychologie angewandten Methoden

- 2.2 Kenntnis der Hauptfragen der allgemeinen Psychologie
- 2.3 Kenntnisse in der Entwicklungspsychologie (insbesondere der Kinder- und Jugendpsychologie unter Berücksichtigung der Sozialisationstheorien)
- 2.4 Kenntnisse in der Sozialpsychologie
- 2.5 Kenntnis der Psychologie des Lernens und Lehrens
- 2.6 Kenntnis der Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie
- 2.7 Grundkenntnisse im Bereich der Physiologischen Psychologie

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig)

3 Aufgaben, davon je 1 aus 2.2, 2.3 und 2.5, werden für alle Bewerber gemeinsam zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe muss bearbeitet werden.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.

Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen. Hierzu gibt der Bewerber je 1 Prüfungsgebiet aus 2.2 bis 2.6 an.

Gegenstand und näherer Umkreis der in der schriftlichen Prüfung gewählten Aufgabe bleiben außer Betracht.

Ur- und Frühgeschichte

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Erfolgreiche Teilnahme an

- 1.1 2 Proseminaren aus verschiedenen Bereichen
- 1.2 1 Hauptseminar
- 1.3 Exkursionen (z.B. zu Höhlen, Grabhügeln, Ringwällen, römischen Monumenten)
- 1.4 mindestens 1 etwa 5-tägigen Ausgrabung, die über die Aufgaben und Probleme praktischer Bodenforschung Aufschluss gibt

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Überblick über die ur- und frühgeschichtlichen Verhältnisse Mitteleuropas
- 2.2 Vertiefte Kenntnis des Ablauf der Ur- und Frühgeschichte in 2 Regionen

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig)
Bis zu 3 Aufgaben aus den in 2.1 und 2.2 genannten Gebieten werden für alle Bewerber gemeinsam zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe muss bearbeitet werden.
- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen. Auf die 2 Prüfungsgebiete nach 2.2 entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit.

Gegenstand und näherer Umkreis der in der schriftlichen Prüfung gewählten Aufgabe bleiben außer Betracht.

Volkskunde

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Erfolgreiche Teilnahme an

- 1.1 2 Proseminaren aus verschiedenen Bereichen
- 1.2 1 Hauptseminar
- 1.3 1 mehrtägigen Exkursion

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Kenntnis der Geschichte und Methoden der Volkskunde
- 2.2 Genauere Kenntnis in 2 Prüfungsgebieten: Sage, Märchen, Schwank, Legende, Volkslied, Sitte und Brauch, religiöse Volkskunde oder materielle Kultur (Volkskunst, Haus und Siedlung, Tracht und Kleidung)
- 2.3 Kenntnis der Probleme der gegenwärtigen Volkskultur und ihrer sozialen Funktion (z.B. Sich Behausen, Wohnen, Sich Kleiden, Nahrung, Massenkommunikation, Freizeitforschung, Gemeindeforschung)

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig)

Die Fachprüfer legen 3 Prüfungsgebiete (eines aus 2.2 und 2 aus 2.3) jeweils im Umfang der dort genannten Beispiele fest. Die Prüfungsgebiete müssen für alle Bewerber dieselben sein. In der Prüfung wird aus jedem Prüfungsgebiet dieselbe Aufgabe für alle Bewerber gestellt. 1 Aufgabe muss bearbeitet werden.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.

Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen. In der Regel geht sie von jeweils 2 Prüfungsgebieten gemäß 2.2 und 2.3 aus, die der Bewerber mit Zustimmung seiner Prüfer gewählt hat. Auf die gewählten Prüfungsgebiete entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit.

Das Prüfungsgebiet, dem die in der schriftlichen Prüfung gewählte Aufgabe entnommen wurde, bleibt außer Betracht.